

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953

Ausgegeben am 19. August 1953

25. Stück

101. Bundesverfassungsgesetz: Vorläufige Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiete der Zölle.  
 102. Bundesgesetz: Hochschultaxengesetz.  
 103. Bundesgesetz: Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes.  
 104. Bundesgesetz: 4. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz.  
 105. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Gehaltsüberleitungsgesetzes.  
 106. Bundesgesetz: Urheberrechtsgesetznovelle 1953.  
 107. Bundesgesetz: Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Notare und Notariatskandidaten.  
 108. Bundesgesetz: Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.  
 109. Bundesgesetz: 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle.  
 110. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Beamtenentschädigungsgesetzes.  
 111. Bundesgesetz: Bundesfinanzgesetz-Novelle 1953.  
 112. Bundesgesetz: Vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle.  
 113. Bundesgesetz: Elektrizitätsförderungsgesetz 1953.  
 114. Bundesgesetz: Saatgutgesetznovelle 1953.  
 115. Bundesgesetz: Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz.  
 116. Bundesgesetz: Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 und des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes.  
 117. Bundesgesetz: Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1953.  
 118. Bundesgesetz: Außenhandelsverkehrsgesetz 1953.  
 119. Bundesgesetz: Ausfuhrförderungsgesetz 1953.

**101. Bundesverfassungsgesetz vom 8. Juli 1953, womit die Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Zölle ermächtigt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bundesregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates die materiellen Bestimmungen gesetzändernder Staatsverträge, soweit sie Regelungen auf dem Gebiete der Zölle zum Inhalt haben, vorläufig durch Verordnung auf die Dauer von zwölf Monaten in Wirksamkeit zu setzen, sobald die Fertigung der Entwürfe der Staatsverträge durch die Vertreter der Vertragsstaaten erfolgt ist.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

|       |             |        |       |
|-------|-------------|--------|-------|
|       | Körner      |        |       |
| Raab  | Schärf      | Helmer | Gerö  |
| Kolb  | Maisel      | Kamitz | Thoma |
| Illig | Waldbrunner | Gruber |       |

**102. Bundesgesetz vom 25. Juni 1953 über die an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichtenden Taxen (Hochschultaxengesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ABSCHNITT I.

#### Erhebung der Hochschultaxen.

##### § 1. Arten der Hochschultaxen.

An den wissenschaftlichen Hochschulen werden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes folgende Taxen erhoben:

1. Aufwandsbeitrag (§ 2),
2. Kollegengeld (§ 3),
3. Prüfungstaxen (§ 4) und Taxen für die Verleihung akademischer Grade (§ 5),
4. Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade, für die Anerkennung im Ausland abgelegter Prüfungen und für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen zurückgelegten Studien (§ 6),
5. Taxen für die Benützung von Laboratorien, Instituten, Kliniken, Seminaren und Bibliotheken (§ 7),
6. Taxen für die Ausstellung von Zeugnissen, Bestätigungen, Duplikaten, Abschriften sowie für die Überlassung von Drucksorten (§ 8).

## § 2. Aufwandsbeitrag.

(1) Die Studierenden haben für die Benützung der an ihrer Hochschule (Fakultät, Abteilung) bestehenden allgemeinen Einrichtungen zu Beginn eines jeden Semesters einen Aufwandsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt bei Inskription von mehr als zehn Wochenstunden:

- a) an den theologischen und an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten sowie an der Hochschule für Welthandel 80 S,
- b) an den philosophischen Fakultäten 100 S,
- c) an den medizinischen Fakultäten sowie an den Technischen Hochschulen, an der Montanistischen Hochschule, an der Hochschule für Bodenkultur und an der Tierärztlichen Hochschule 120 S.

(2) Studierende, die sechs bis zehn Wochenstunden inskribieren, haben die Hälfte, Studierende, die bis zu fünf Wochenstunden inskribieren, haben ein Viertel der im Abs. 1 festgesetzten Beträge zu entrichten.

(3) Studierende, die im Rahmen eines einzigen Studiums Lehrveranstaltungen an mehreren Hochschulen oder Fakultäten besuchen, haben den Aufwandsbeitrag nur einmal und zwar an der Hochschule (Fakultät) zu entrichten, an der sie immatrikuliert sind.

## § 3. Kollegiangeld.

(1) Die Studierenden haben zu Beginn eines jeden Semesters für die Teilnahme an jeder Lehrveranstaltung ein Kollegiangeld zu entrichten. Dieses beträgt, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, für die Wochenstunde im Semester 4 S. Wird eine Lehrveranstaltung nur während eines Teiles eines Semesters abgehalten, so wird von der akademischen Behörde ein entsprechend niedrigeres Kollegiangeld festgesetzt.

(2) Für Lehrveranstaltungen, für deren Abhaltung keine Remuneration bewilligt wurde (§ 23) oder die besoldete Lehrkräfte außerhalb ihrer Lehrverpflichtung abhalten, darf ein höheres Kollegiangeld bis zum Fünffachen des im Abs. 1 bestimmten Betrages festgesetzt werden. Jedoch ist die Unterrichtsverwaltung verpflichtet, die Abhaltung der von den Studierenden pflichtmäßig zu belegenden Lehrveranstaltungen zum einfachen Kollegiangeld zu gewährleisten.

## § 4. Prüfungstaxen.

(1) Für die nach Maßgabe der jeweils geltenden Studienvorschriften angeordneten Prüfungen und Begutachtungen wissenschaftlicher Arbeiten sind Taxen zu entrichten. Sie sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 durch Verordnung festzusetzen.

(2) Der Festsetzung der Taxen für die strengen Prüfungen zur Erlangung des Doktorates (Rigosen) ist folgender Durchschnittssatz zugrunde zu legen:

- a) für jeden Prüfungsteil 22 S,
- b) für den Vorsitz im Prüfungssenat weitere 35 S,
- c) für die allfällige Teilnahme eines Regierungskommissärs weitere 35 S,
- d) für die Geschäftsführung 15 S.

(3) Die Taxe für die Prüfung zur Erlangung des Lehramtes an Mittelschulen wird unter sinngemäßer Anwendung der im Abs. 2 genannten Ansätze unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Dauer der Prüfung und die durchschnittliche Zahl der Prüfer festgesetzt.

(4) Die Taxen für Einzelprüfungen an den Technischen Hochschulen, der Montanistischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur betragen je Vorlesungswochenstunde des zu prüfenden Gegenstandes 5 S, je Übungswochenstunde 2'50 S.

(5) Die Taxen für andere Prüfungen sind nach Maßgabe der Studienvorschriften unter sinngemäßer Anwendung der im Abs. 2, 3 oder 4 genannten Ansätze festzusetzen.

(6) Die Taxe für die Begutachtung einer Dissertation beträgt 140 S. Für die Begutachtung anderer wissenschaftlicher Arbeiten ermäßigt sich dieser Betrag nach Maßgabe der durchschnittlich für die Begutachtung solcher Arbeiten notwendigen Zeit.

(7) Bei der Wiederholung einer Prüfung ist die Taxe in gleicher Höhe wie bei der erstmaligen Ablegung zu entrichten. Das gleiche gilt für die Wiederholung einer wissenschaftlichen Arbeit. Wird nur ein Teil einer Prüfung wiederholt, so ist die Taxe jeweils entsprechend niedriger anzusetzen.

(8) Die Taxen sind im voraus zu entrichten; sie verfallen, wenn der Kandidat

- a) ohne triftigen Entschuldigungsgrund seine Anmeldung zur Prüfung zurückzieht oder ihr fernbleibt,
- b) während der Prüfung zurücktritt.

Ob der Kandidat gerechtfertigt seine Anmeldung zurückgezogen hat oder der Prüfung ferngeblieben ist, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, falls es sich aber um eine Prüfung vor einem Einzelprüfer handelt, der Rektor (Dekan).

## § 5. Taxen für die Verleihung akademischer Grade.

Die Taxe für die Verleihung des Doktorates und die Verleihung des Magisteriums der Pharmazie beträgt 175 S. Für die Ausfertigung sonstiger Diplome (Dipl.Ing., Dipl.Tierarzt, Dipl.Kfm., Dipl.Dolm.) sind je 18 S zu entrichten.

§ 6. Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade, für die Anerkennung im Ausland abgelegter Prüfungen und für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen zurückgelegten Studien.

(1) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades beträgt die Hälfte der Taxe für die Verleihung des entsprechenden inländischen akademischen Grades. Die Taxe für die Anerkennung einer an einer ausländischen Hochschule abgelegten akademischen oder staatlichen Prüfung beträgt die Hälfte der Taxe für die Ablegung der entsprechenden inländischen Prüfung.

(2) Die Taxe ist im voraus zu entrichten; sie verfällt, wenn die Nostrifizierung (Anerkennung) abgelehnt oder das Ansuchen zurückgezogen wird.

(3) Wird die Nostrifizierung (Anerkennung) von der Ablegung von Prüfungen oder von einer Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten abhängig gemacht oder hat eine neuerliche Promotion (Sponson) stattzufinden, so ist außerdem die für diese Prüfung (Begutachtung, Promotion, Sponson) vorgeschriebene Taxe zu entrichten.

(4) Die Taxe für die Anrechnung von Studien, die an einer ausländischen Hochschule zurückgelegt worden sind, beträgt 20 S. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 7. Taxen für die Benützung von Laboratorien, Instituten, Kliniken, Seminaren und Bibliotheken.

(1) Die Studierenden haben zu Beginn eines jeden Semesters als Beitrag für den durch den Besuch von Laboratorien, Instituten, Kliniken, Seminaren und Bibliotheken verursachten Aufwand und für die Abnutzung der allen Benützern dieser Hochschuleinrichtungen zur Verfügung stehenden Studienbehelfe und Arbeitsmittel eine Taxe zu entrichten. Sie wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Studierenden durch Verordnung festgesetzt.

(2) Für Lehrveranstaltungen, bei denen der von den einzelnen Studierenden verursachte Aufwand starken Schwankungen unterworfen ist, kann an Stelle einer Taxe oder neben einer solchen für den jedenfalls entstehenden Mindestaufwand ein angemessenes Entgelt für die von jedem einzelnen Studierenden verbrauchten Materialien nachträglich eingehoben werden.

(3) Zur Sicherstellung des Inventars der Arbeitsplätze kann die Hinterlegung eines angemessenen Betrages und auch über diesen hinaus der Ersatz verschuldeter Schäden verlangt werden.

§ 8. Taxen für die Ausstellung von Zeugnissen, Bestätigungen, Duplikaten, Abschriften sowie für die Überlassung von Drucksorten.

(1) Die Taxe für die Aufnahme als ordentlicher Hörer (Matrikeltaxe) beträgt 12 S. Außer ordentliche Hörer und Gasthörer haben zu Beginn eines jeden Semesters eine Inskriptionstaxe von 6 S zu entrichten.

(2) Die Taxe für die Ausstellung eines Abgangszeugnisses oder eines Abschlußzeugnisses (Absolutoriums) beträgt 12 S.

(3) Für die Ausstellung von Bestätigungen, Duplikaten und Abschriften ist eine Taxe zu entrichten, die ausreicht, um die Kosten zu decken. Die Höhe dieser Taxen wird durch Verordnung festgestellt.

(4) Für andere Drucksorten sind die Herstellungskosten zu vergüten.

### § 9. Hochschultaxen für Ausländer.

(1) Für Studierende, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und auch nicht den Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft gleichgestellt sind, betragen die in den §§ 2, 3, 7 und 8 Abs. 1 genannten Taxen das Dreifache.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11, 13, 14 und 15 Abs. 1 kann die Zahlungspflicht auf das Eineinhalbfache oder Einfache der vollen Taxen für Inländer herabgesetzt werden.

## ABSCHNITT II.

### Ermäßigung der Taxen.

§ 10. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Zur Förderung würdiger und bedürftiger Studierender österreichischer Staatsbürgerschaft ist eine Ermäßigung des Aufwandsbeitrages (§ 2), des Kollegengeldes (§ 3), der Prüfungstaxen (§ 4), der Taxen für die Verleihung akademischer Grade (§ 5) sowie der Taxen für die Benützung von Laboratorien, Instituten, Kliniken, Seminaren und Bibliotheken (§ 7) zu bewilligen.

(2) Studierende deutscher Muttersprache aus Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik Osterreich haben. Andere Volksdeutsche können auf Ansuchen gleichgestellt werden.

### § 11. Verfahren.

(1) Über den Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung entscheidet das Professorenkollegium; es kann die Entscheidung einer aus seiner Mitte zu bildenden Kommission übertragen.

(2) Für die Bearbeitung der Gesuche um eine Ermäßigung wählt das Professorenkollegium jeweils für die Dauer eines Studienjahres einen oder mehrere ständige Referenten, denen es obliegt, die Mitwirkung der Österreichischen Hochschülerschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. e des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1950, zu gewährleisten.

(3) Eine Berufung gegen die Entscheidung des Professorenkollegiums oder der von ihm eingesetzten Kommission (§ 39 Abs. 2 der Allgemeinen Studienordnung, StGBI. Nr. 168/1945) über die völlige oder teilweise Ablehnung eines Gesuches um Ermäßigung hat hinsichtlich der Erhebung der Taxen aufschiebende Wirkung.

### § 12. Ausmaß und Dauer der Ermäßigung.

(1) Durch die Gewährung einer Ermäßigung wird die Zahlungspflicht der Studierenden auf folgendes Ausmaß herabgesetzt:

In der Stufe 1: Erlassung des Kollegiangeldes, zwei Zehntel des Aufwandsbeitrages, der Prüfungstaxen, der Taxen für die Verleihung akademischer Grade sowie der Taxen an Laboratorien, Instituten, Kliniken, Seminaren und Bibliotheken.

In der Stufe 2: Die Hälfte des Kollegiangeldes, sechs Zehntel des Aufwandsbeitrages, der Prüfungstaxen, der Taxen für die Verleihung akademischer Grade sowie der Taxen an Laboratorien, Instituten, Kliniken, Seminaren und Bibliotheken.

(2) Die Ermäßigung wird jeweils für ein Semester gewährt. Sie gilt bezüglich der Prüfungstaxen bis zur Entscheidung über die Gesuche um Ermäßigung im nächsten Semester.

(3) Für Absolventen bleibt die im letzten Studiensemester gewährte Ermäßigung hinsichtlich der Prüfungstaxen, der Taxen für die Verleihung akademischer Grade sowie allfälliger Taxen an Laboratorien, Instituten, Kliniken, Seminaren und Bibliotheken weiter aufrecht, solange keine Verbesserung der Einkommensverhältnisse des Absolventen eintritt.

### § 13. Förderungswürdigkeit.

(1) Ermäßigungen dürfen nur Studierenden gewährt werden, deren Verhalten den akademischen Vorschriften gemäß war (§ 10 Punkt 1 der Hochschüler-Disziplinarordnung, StGBI. Nr. 169/1945); sie sind an den Nachweis eines günstigen Erfolges in den Fachstudien gebunden.

(2) Als Nachweis eines günstigen Studienerfolges gilt im ersten Semester die Vorlage eines Reifezeugnisses mit durchschnittlich befriedigendem Studienerfolg, in den folgenden Semestern die Vorlage von Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung von in der Studienordnung für das betreffende Fach vorgeschriebenen Prüfungen

(Staatsprüfungen, Einzelprüfungen, Rigorosen) im vergangenen Semester oder über die Ablegung von Kolloquien oder die Vorlage von Übungszeugnissen mit mindestens befriedigendem Erfolg über Lehrveranstaltungen im Ausmaße von mindestens sechs Wochenstunden. Bestätigungen über das günstige Fortschreiten einer Dissertation gelten als Nachweis eines günstigen Studienerfolges.

(3) War der Studierende im letztvergangenen Semester ohne sein Verschulden durch besonders rücksichtswürdige Umstände im Studium behindert, so kann ausnahmsweise auf den Nachweis eines günstigen Studienerfolges verzichtet werden.

### § 14. Einkommensverhältnisse.

(1) Die Ermäßigung der Stufe 1 wird Studierenden gewährt,

a) die weder im elterlichen Haushalt leben, noch von ihren Eltern oder dritten Personen unterhalten werden, wenn ihr Einkommen brutto 1500 S im Monat nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 500 S für jede weitere Person, für deren Lebensunterhalt der Studierende aufzukommen hat;

b) deren Eltern am Hochschulorte wohnen und den Studierenden ganz oder teilweise erhalten, wenn das Einkommen der Eltern zuzüglich eines allfälligen Einkommens des Studierenden brutto 2000 S im Monat nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich für jede weitere Person, für deren Lebensunterhalt die Eltern oder der Studierende aufzukommen haben, um 500 S;

c) deren Eltern nicht am Hochschulorte wohnen, die aber den Studierenden ganz oder teilweise erhalten, wenn die unter lit. b genannten Ansätze um nicht mehr als 500 S überschritten werden.

(2) Die Ermäßigung der Stufe 2 wird unter den sonstigen, im Absatz 1 festgesetzten Bedingungen gewährt, wenn die dort erwähnten Einkommensgrenzen um nicht mehr als 400 S überschritten werden.

(3) Stipendien aller Art werden in die festgesetzten Einkommensgrenzen nicht eingerechnet.

### § 15. Sonderbestimmungen.

(1) Bei Vorliegen besonders rücksichtswürdiger Umstände (besondere Ausgaben wegen Krankheit, Todesfall und dergleichen) darf die Ermäßigung einer der beiden Stufen auch gewährt werden, wenn die für die in Betracht kommende Stufe festgesetzten Einkommensgrenzen geringfügig überschritten werden.

(2) Hörer der theologischen Fakultäten haben bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 unter den im § 14 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Juli 1850,

RGBl. Nr. 310, festgesetzten Bedingungen Anspruch auf die Ermäßigung der Stufe 1.

(3) Kriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 v. H. vermindert ist, ferner Personen, die nach dem 30. April 1949 aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer) und Inhaber der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 die Ermäßigung der Stufe 1.

### ABSCHNITT III.

#### Verwendung der Hochschultaxen.

##### § 16. Aufwandsbeitrag.

(1) Vom Aufwandsbeitrag (§ 2) sind jedenfalls 80 v. H. zur Bestreitung von Unterrichtserfordernissen der Hochschulen zu verwenden.

(2) Der Rest wird vom Bundesministerium für Unterricht mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen anderen Hochschulzwecken zugewendet, wobei auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Universitäts(Hochschul)bibliotheken, des Unterrichtsfilmes sowie der Leibeserziehung der Studierenden Bedacht zu nehmen ist.

##### § 17. Kollegiengeld.

(1) Die ernannten ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren erhalten einen Kollegiengeldanteil nach Maßgabe der jeweils geltenden dienstrechtlichen Vorschriften.

(2) Den anderen Hochschullehrern gebührt das für ihre Lehrveranstaltungen eingehende Kollegiengeld im vollen Ausmaße.

##### § 18. Prüfungstaxen.

(1) Die Eingänge aus den Taxen für Prüfungen sind nach Maßgabe der Bemessungsgrundsätze des § 4 Abs. 2 bis 5 zu verwenden.

(2) Die Eingänge aus der Taxe für die Begutachtung einer Dissertation (§ 4 Abs. 6) fallen nach einem vom Professorenkollegium zu bestimmenden Verhältnissatz an die jeweiligen Begutachter. Das gleiche gilt hinsichtlich der Eingänge aus den Taxen für die Begutachtung anderer wissenschaftlicher Arbeiten.

##### § 19. Taxen für die Verleihung akademischer Grade.

(1) Von der Taxe für die Verleihung des Doktorates und der Taxe für die Verleihung des Magisteriums der Pharmazie (§ 5 erster Satz) sind 15 v. H. für die Geschäftsführung und für die Ausfertigung des Diploms zu verwenden.

(2) Von den verbleibenden Eingängen aus der Taxe für die Verleihung des Doktorates (Magisteriums der Pharmazie) erhalten für jede Promotion (Sponson):

der Rektor 35 v. H., der Dekan und der Promotor sowie an Hochschulen, die nicht in

Fakultäten gegliedert sind, der neben dem Rektor an der Promotion mitwirkende zweite Professor je 25 v. H.

(3) Überschreiten jedoch die dem Rektor auf diese Weise zukommenden Beträge zuzüglich der ihm als Vorsitzenden von Prüfungskommissionen (§ 18) zustehenden Taxanteile im Studienjahre die Gesamtsumme von 25.000 S, so erhält er vom Mehrbetrag nur 50 v. H. Entsprechendes gilt, wenn die dem Dekan zukommenden Beträge im Studienjahre die Gesamtsumme von 16.000 S überschreiten. Der so nicht verwendete Teil der an sämtlichen wissenschaftlichen Hochschulen aus diesen Taxen eingehenden Beträge ist vom Bundesministerium für Unterricht nach Anhörung der akademischen Behörden dazu zu verwenden, um jenen Rektoren und Dekanen, deren Einkünfte aus den Eingängen dieser Taxen verhältnismäßig zurückbleiben, Zulagen zu gewähren.

(4) Die für die Ausfertigung sonstiger Diplome (§ 5 zweiter Satz) zu entrichtenden Taxen sind zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung und der Ausfertigung der Diplome bestimmt.

##### § 20. Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade, für die Anerkennung im Ausland abgelegter Prüfungen sowie für die Anrechnung von ausländischen Hochschulen zurückgelegten Studien.

Von den Eingängen aus den gemäß § 6 zu entrichtenden Taxen ist ein Viertel für die Geschäftsführung zu verwenden; der Rest fällt an die Begutachter. Wird ein Ansuchen um Nostrifizierung (Anerkennung, Anrechnung) zurückgezogen, bevor eine Begutachtung des Falles stattgefunden hat, so ist die verfallene Taxe zur Gänze für Zwecke der Geschäftsführung zu verwenden.

##### § 21. Taxen für die Benützung von Laboratorien, Instituten, Kliniken, Seminaren und Bibliotheken.

Die Eingänge aus den gemäß § 7 zu entrichtenden Taxen sind zur Gänze als Zuschuß zum Sachaufwand jener Lehrveranstaltungen (Hochschuleinrichtungen) zu verwenden, für deren Besuch (Benützung) sie entrichtet wurden.

##### § 22. Taxen für die Ausstellung von Zeugnissen, Bestätigungen, Duplikaten, Abschriften sowie für die Überlassung von Drucksorten.

Die Eingänge aus den gemäß § 8 zu entrichtenden Taxen sind für Zwecke der Geschäftsführung der betreffenden Hochschule, zur Deckung der Kosten der auszustellenden Dokumente und zur Anschaffung von Drucksorten zu verwenden.

## ABSCHNITT IV.

## Besondere Vergütungen.

## § 23. Remunerationen für Lehraufträge.

(1) Für Lehrveranstaltungen, die auf Grund eines besonderen Lehrauftrages abgehalten werden, besteht Anspruch auf eine Remuneration nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Remuneration beträgt:

- a) für die den ordentlichen und außerordentlichen Professoren außerhalb ihrer Lehrverpflichtung erteilten besonderen Lehraufträge, für die Lehraufträge der Honorar- und Privatdozenten und der anderen fallweise mit der Erteilung wissenschaftlichen Unterrichts beauftragten Lehrkräfte, ferner für die vorübergehende Vertretung eines Professors in der ihm obliegenden Lehrverpflichtung (Supplierung) für jede Wochenstunde einer Vorlesung oder eines wissenschaftlichen Seminars im Semester ..... 250 S,
- b) für jede wöchentliche Übungsstunde (Laboratoriums- und Institutsübungen, Zeichen-, Konstruktions- und ähnliche Übungen) im Semester ... 125 S,
- c) für die den Lehrern im engeren Sinn (Lektoren) erteilten Lehraufträge für jede wöchentliche Unterrichtsstunde im Semester ..... 160 S,
- d) für die von den Lektoren abgehaltenen Proseminarübungen an den wissenschaftlichen Seminaren der philosophischen Fakultäten für jede wöchentliche Übungsstunde im Semester ..... 190 S.

(3) Die Remuneration gebührt nur für solche Vorlesungs- und Übungsstunden, deren Abhaltung gegen besondere Entlohnung nach Anhörung des zuständigen Professorenkollegiums vom Bundesministerium für Unterricht vorgängig genehmigt worden ist.

(4) Bei der Erteilung des Lehrauftrages kann bestimmt werden, daß sich die Remuneration um den Betrag des für die Vorlesungen und Übungen eingehenden Kollegiengeldes oder um einen Teil dieses Betrages vermindert.

(5) Zu den im Abs. 2 lit. a bis d angeführten Beträgen treten nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Unterricht zu erlassenden Anpassungsvorschriften die den Vertragsbediensteten des Bundes jeweils gebührenden Teuerungszuschläge, Sonderzahlungen und sonstigen geldlichen Zuwendungen.

## § 24. Vergütungen an Gastprofessoren und Gastvortragende.

Das Bundesministerium für Unterricht kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium

für Finanzen Gastprofessoren und Gastvortragenden im Einzelfalle Vergütungen gewähren.

## ABSCHNITT V.

## Schlußbestimmungen.

## § 25. Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Beginn des Studienjahres 1953/54 in Kraft. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen können schon von dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

## § 26. Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der Erlassung von Durchführungsverordnungen und in grundsätzlichen Angelegenheiten jedoch im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Finanzen betraut.

|      |        |        |
|------|--------|--------|
|      | Körner |        |
| Raab | Kolb   | Kamitz |

### 103. Bundesgesetz vom 1. Juli 1953 über die Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.) in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, und vom 17. Juli 1952, BGBl. Nr. 164, wird abgeändert wie folgt:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Versorgungsberechtigt sind nur österreichische Staatsbürger.

(2) Personen, denen die österreichische Staatsbürgerschaft nur nach Prüfung der Personalverhältnisse gemäß § 5 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 verliehen werden dürfte, sind von der Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetz auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie vor der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Erklärung über den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber der Republik Österreich abgegeben haben.“

## Artikel II.

Für die im § 3 Abs. 2 des KOVG. genannten Personen gelten die Vorschriften des § 50 dieses

Bundesgesetzes mit der Maßgabe, daß der Lauf der im § 50 Abs. 1 des KOVG. bezeichneten Frist mit dem Zeitpunkt der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, frühestens mit 1. September 1953 beginnt.

### Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1953 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Raab

Maisel

## 104. Bundesgesetz vom 1. Juli 1953, betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (4. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 135, der 2. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 215, und der 3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 161, wird in folgender Weise abgeändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ferner sind anspruchsberechtigt

1. Vollwaisen, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht in einer öffentlichen Fürsorgeanstalt befinden,

2. bedürftige Mütter, wenn und solange als dem sonst Anspruchsberechtigten die Kinderbeihilfe lediglich aus dem Grunde nicht zusteht, weil er für die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder nicht überwiegend aufkommt,

3. Landarbeiter während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, wenn sie die Anwartschaft auf Kinderbeihilfe erfüllen. Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches auf Kinderbeihilfe (Rahmenfrist) durch insgesamt zwanzig Wochen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) aus einer krankenversicherten Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft bezogen hat. Bei Ermittlung der Anwartschaftszeit darf ein Dienstverhältnis nur einmal berücksichtigt werden.“

2. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Kinderbeihilfe wird den im Abs. 1 Z. 1 bis 3 und im Abs. 2 Z. 3 angeführten Personen gewährt, wenn bei ihnen die Voraus-

setzungen für die Kinderermäßigung nach § 39 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes vorliegen und das Kind (der Angehörige) nicht selbst Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — bezieht. Für Angehörige, für die Kinderermäßigung gemäß § 39 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zusteht, wird Kinderbeihilfe gewährt, sofern es sich um Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder handelt, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu beschaffen, wenn sie vom Anspruchswerber überwiegend erhalten werden, weder über Einkünfte noch ein erhebliches Vermögen verfügen, aus dem der Unterhalt bestritten werden kann, und nicht in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind; ausgenommen sind Fälle, in denen das Kind (der Angehörige) in einer Anstalt auf Kosten des Anspruchswerbers untergebracht wird.“

3. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung des Anspruches auf volle Kinderbeihilfe oder einen entsprechenden Teil derselben binnen einer Woche, gerechnet vom Tage des Bekanntwerdens dieser Tatsache, seinem Wohnsitzfinanzamt zwecks Richtigstellung der Beihilfenkarte anzuzeigen.“

4. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 sind die Bestimmungen des Ernährungsbeihilfengesetzes auf die bereits rechtskräftig zuerkannten Ansprüche, die sich aus § 2 Abs. 2 zweiter Satz des genannten Bundesgesetzes ableiten, weiterhin anzuwenden. Die Ernährungsbeihilfe beträgt monatlich 60 S für jeden Angehörigen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 über die Meldepflicht finden Anwendung.“

### Artikel II.

1. Im § 1 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) An Stelle des Anspruchsberechtigten im Sinne des Abs. 1 sind zum Bezuge der Kinderbeihilfe die geschiedene Gattin, die uneheliche Mutter und andere Personen sowie Einrichtungen berechtigt, sofern diesen die Pflege und Erziehung des begünstigten Kindes überantwortet ist (Bezugsberechtigte). Auf die Unterhaltsleistung des Anspruchsberechtigten ist die nach diesem Absatz an Bezugsberechtigte ausbezahlte Kinderbeihilfe nicht anzurechnen. Ein Verzicht des Anspruchsberechtigten auf Kinderbeihilfe zum Nachteil der Bezugsberechtigten ist rechtsunwirksam.“

2. Der bisherige Abs. 4 des § 1 wird Abs. 5 und hat zu lauten:

„(5) Für ein Kind (einen Angehörigen) wird die Kinderbeihilfe nur einmal gewährt. Die in Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 genannten Personen und Personen, die den Anspruch auf Kinderbeihilfe aus § 1 Abs. 3 letzter Satz ableiten, sowie Frauen

erhalten die Kinderbeihilfe nur auf Antrag. Der Antrag auf Gewährung der Kinderbeihilfe kann auch von den im Abs. 4 genannten Bezugsberechtigten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständige Finanzamt."

3. Der bisherige Abs. 5 des § 1 wird Abs. 6.

4. Im § 4 sind die Worte „in den Fällen des § 1, Abs. (4), letzter Satz,“ durch die Worte „in den Fällen des § 1 Abs. 5“ zu ersetzen.

5. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kinderbeihilfe ist nur zugunsten des Kindes, für das sie gewährt wird, pfändbar.“

Artikel III.

(1) Art. I tritt, soweit er die Aufhebung der Einkommensgrenzen betrifft, am 1. Jänner 1953, Art. II am 1. Jänner 1954 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz

**105. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gehaltsüberleitungsgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, wird abgeändert wie folgt:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Dienstzweige

— vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung — werden nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse durch Verordnung der Bundesregierung festgestellt.“

2. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a. (1) Ist nach den Ausbildungsvorschriften (§ 6 Abs. 3) für Dienstposten der Verwendungsgruppe A (L 1) oder B (L 2, W 1) die Zurücklegung einer Dienstzeit in einer niedrigeren Verwendungsgruppe vorgeschrieben, so wird diese Dienstzeit nach Maßgabe des Abs. 2 bei der Überstellung in die Verwendungsgruppe A (L 1) oder B (L 2, W 1) so weit bis zum Höchstausmaß von sechs Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet, als der Beamte die gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe A (L 1) oder B (L 2, W 1) schon vor Beginn der Ausbildungszeit erfüllt hat.

(2) Die Anrechnung nach Abs. 1 findet in der Weise statt, daß der Beamte vom Zeitpunkt der Überstellung an in der höheren Verwendungsgruppe so behandelt wird, als ob er am Beginn der in Abs. 1 bezeichneten Dienstzeit in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden wäre.“

3. § 42 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Auf Wachebeamte findet die Bestimmung des § 20 Abs. 4 keine Anwendung. Die Vorschriften des § 8 sind sinngemäß mit der Abweichung anzuwenden, daß bei dienstführenden Wachebeamten an die Stelle der Verwendungsgruppe die Dienstklasse tritt.“

4. Im Dienstpostenschema für Wachebeamte (§ 42) hat der Abschnitt „D. Justizwachdienst“ zu lauten:

D. Justizwachdienst.

|     |                              |     |   |                                       |   |
|-----|------------------------------|-----|---|---------------------------------------|---|
| d 1 | W 1<br>Leitende Beamte       | III |   | Oberdirektor d. 1)                    |   |
| d 2 |                              | IV  |   | Direktor d. 1)                        |   |
| d 3 |                              | V   |   | Justizwachoberinspektor <sup>2)</sup> |   |
| d 4 |                              | VI  |   | Justizwachabteilungsinspektor         |   |
| d 5 | W 2<br>Dienstführende Beamte |     | 1 | Justizwachgruppeninspektor            |   |
| d 6 |                              | VI  | 2 | Justizwachinspektor                   |   |
| d 7 |                              |     | 3 | Justizwachoberkontrollor              |   |
| d 8 | W 3<br>Eingeteilte Beamte    | VI  | 4 | Justizwachkontrollor                  | 9 |
|     |                              |     |   | Justizoberwachmann                    | 6 |
|     |                              |     |   | Justizwachmann                        |   |

<sup>1)</sup> unter Hinzufügung der Bezeichnung der Justizanstalt, zu deren Leiter der Beamte ernannt wurde.

<sup>2)</sup> Beamte der Dienstpostengruppe V, die zum Leiter einer Justizanstalt ernannt wurden, führen an Stelle dieses Amtszeichens den Titel „Direktor d. 1).“



5. Im Dienstpostenschema für Wachebeamte (§ 42) wird der Abschnitt „F. Wachehilfsdienst“ durch folgende Abschnitte ersetzt:

F. Finanzfahndungsdienst.

|                      |                              |    |   |                         |                             |   |
|----------------------|------------------------------|----|---|-------------------------|-----------------------------|---|
| f 1                  | W 1<br>Leitende Beamte       | IV |   | Oberinspektor 1. Klasse | des Finanzfahndungsdienstes |   |
| f 2                  |                              | V  |   | Oberinspektor 2. Klasse |                             |   |
| f 3                  |                              | VI |   | Abteilungsinspektor     |                             |   |
| f 4                  | W 2<br>Dienstführende Beamte | VI | 1 | Gruppeninspektor        |                             |   |
| f 5                  |                              |    | 2 | Inspektor               |                             |   |
| f 6                  |                              |    | 3 | Oberkontrollor          |                             |   |
| f 7                  | W 3<br>Eingeteilte Beamte    | VI | 4 | Kontrollor              |                             |   |
|                      |                              |    |   | Oberrevisor             |                             | 6 |
|                      |                              |    |   | Revisor                 |                             |   |
| G. Wachehilfsdienst. |                              |    |   |                         |                             |   |
| g 1                  | W 4<br>Wachehilfsdienst      | VI |   | Hilfswachmann           |                             |   |

Artikel II.

(1) Für Lehrer und Beamte des Schulaufsichtsdienstes sowie für Wachebeamte gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 und des § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes sinngemäß.

(2) Das Dienstpostenschema der Wachebeamten (§ 42 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) und sonstige gesetzliche Bestimmungen über Anstellungserfordernisse und Amtstitel der im Abs. 1 genannten Beamten treten mit dem Wirksamwerden der in § 6 Abs. 2 und 3 und § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes bezeichneten Verordnungen der Bundesregierung außer Kraft.

Artikel III.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 treten am 1. Jänner 1954 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 sind sinngemäß auf Beamte anzuwenden, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bereits in der Verwendungsgruppe A (L 1) oder B (L 2, W 1) befinden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

Körner

|       |             |        |       |
|-------|-------------|--------|-------|
| Raab  | Schärf      | Helmer | Gerö  |
| Kolb  | Maisel      | Kamitz | Thoma |
| Illig | Waldbrunner | Gruber |       |

106. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, womit das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 206, betreffend Abänderung des Urheberrechtsgesetzes, wird in folgender Weise geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und des Kunstgewerbes.

(2) Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) sind durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke.“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt.“

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z. 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete (§ 5 Abs. 1) und zur Verbreitung (§ 16) bestimmte Landkartenwerke sind keine freien Werke.“

4. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Ein Werk ist erschienen, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, daß Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Ein Werk, das innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen im Inland und im Ausland erschienen ist, zählt zu den im Inland erschienenen Werken.“

5. § 28 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Werknutzungsrechte an Werken der Lichtbildkunst (Lichtbildwerken) und des Kunstgewerbes, die auf Bestellung oder im Dienst eines gewerblichen Unternehmens für dieses geschaffen werden.“

6. § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn nicht das Gegenteil vereinbart worden ist, erstreckt sich die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu benutzen, nicht auf Übersetzungen und andere Bearbeitungen, die Gewährung des Rechtes, ein Werk der Literatur oder Tonkunst zu vervielfältigen, nicht auf die Vervielfältigung des Werkes auf Bild- oder Schallträgern und die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu senden (§ 17), nicht auf das Recht, das Werk während der Sendung oder zum Zwecke der Sendung auf Bild- oder Schallträgern festzuhalten.“

7. Im § 53 Abs. 1 hat die Z. 3 zu entfallen; die bisherigen Z. 4 und 5 werden zu Z. 3 und 4.

8. Im § 53 Abs. 1 Z. 4 ist vor dem Strichpunkt einzufügen:

„ , und wenn bei dieser Aufführung — zumindest weitaus überwiegend — volkstümliche Brauchtumsmusik oder infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordene Musik oder Bearbeitungen von infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordener Musik gepflegt werden“.

9. § 53 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Vorschriften des Abs. 1 Z. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Aufführung mit Hilfe eines Schallträgers vorgenommen wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist; die Vorschriften des Abs. 1 Z. 3 gelten ferner nicht, wenn die Mitwirkenden ein Entgelt erhalten.“

10. § 55 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abs. 1 gilt jedoch für Bildnisse, die in einem Druckverfahren, in einem photographischen oder in einem der Photographie ähnlichen Verfahren hergestellt sind, nur, wenn sich die im Abs. 1 angeführten Personen weitere in diesen Verfahren hergestellte Werkstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.“

11. Die Überschrift vor § 60 und der § 60 haben zu lauten:

„Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste.

§ 60. Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste, deren Urheber (§ 10 Abs. 1) auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, endet fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 10 Abs. 1); bei einem von mehreren gemeinsam geschaffenen Werke (§ 11) endet das Urheberrecht fünfzig Jahre nach dem Tode des letztlebenden Miturhebers (§ 10 Abs. 1).“

12. Die Überschrift zu § 61 entfällt; § 61 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste, deren Urheber (§ 10 Abs. 1) nicht auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, endet fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung, wenn sich aus § 60 kein früherer Tag ergibt.“

13. Im § 70 Abs. 1 hat der letzte Satzteil nach dem Strichpunkt zu lauten:

„§ 33 Abs. 1 und § 66 Abs. 4 gelten entsprechend.“

14. Die Überschrift des § 95 hat zu lauten:

„Im Inland erschienene und mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke.“

15. § 95 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen ferner alle nicht schon nach § 94 geschützten Werke, die im Inland erschienen sind, sowie die Werke der bildenden Künste, die Bestandteil oder Zugehör einer inländischen Liegenschaft sind.“

16. Die Überschrift des § 96 hat zu lauten:

„Nicht im Inland erschienene und nicht mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke von Ausländern.“

17. § 96 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für nicht im Inland erschienene, auch nicht einen Bestandteil oder ein Zugehör einer inländischen Liegenschaft bildende und für im Ausland erschienene Werke ausländischer Urheber

(§ 10 Abs. 1) besteht der urheberrechtliche Schutz nach Inhalt der Staatsverträge; darin vorgesehene Ausnahmen und Beschränkungen können durch Verordnung getroffen werden.“

18. In den §§ 94, 95, 97, 99 und 100 ist jeweils das Wort „Bundesbürger“ durch das Wort „Staatsbürger“, im § 98 das Wort „Bundesbürgerschaft“ durch das Wort „Staatsbürgerschaft“ zu ersetzen.

#### Artikel II.

(1) Werke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, weil sie nach den bisher geltenden Vorschriften nicht als im Inland erschienen anzusehen sind, erlangen durch die Änderung des § 9 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Ist die Ausübung des Urheberrechtes vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einem anderen beschränkt oder unbeschränkt überlassen worden, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die dem Urheber durch dieses Bundesgesetz neu eingeräumt werden.

(3) Lichtbilder, deren Schutzfrist nach den bisher geltenden Vorschriften am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abgelaufen ist, erlangen dadurch, daß sie als Lichtbildwerke im Sinne des Art. I Z. 1 anzusehen sind, nicht von neuem Schutz; im übrigen gelten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes für Lichtbildwerke, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgenommen worden sind, entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 11 und 12 gelten auch für Werke, bei denen am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Schutzfrist nach den bisher geltenden Vorschriften schon abgelaufen war, doch dürfen am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits begonnene Vervielfältigungen solcher Werke vollendet und diese Vervielfältigungen sowie am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits vorhandene Vervielfältigungen verbreitet werden.

(5) Werke der im § 2 Z. 3 Urheberrechtsgesetz genannten Art, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits erschienen sind und nach der bisherigen Fassung des § 7 Urheberrechtsgesetz keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, erlangen durch die Änderung des § 7 Urheberrechtsgesetz keinen urheberrechtlichen Schutz.

#### Artikel III.

(1) Die im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen Schutzfristen

a) an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste und an Filmwerken (§§ 60 bis 63),

b) an Vorträgen und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst (§ 67 Abs. 1),

c) an Lichtbildern (§ 74 Abs. 6) und

d) an Schallträgern (§ 76 Abs. 4)

werden um einen Zeitraum von sieben Jahren verlängert, wenn das geschützte Recht vor dem 1. Jänner 1949 entstanden und die Schutzfrist bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen ist.

(2) Den nicht im Inland erschienenen Werken ausländischer Urheber kommt, sofern nicht in Staatsverträgen etwas anderes bestimmt ist, die Begünstigung nach Abs. 1 nur insoweit zu, als der Heimatstaat des Urhebers den Werken österreichischer Staatsbürger eine längere Schutzfrist einräumt, als diese Werke ohne die Begünstigung nach Abs. 1 im Inland hätten. Dies gilt entsprechend für die im Abs. 1 lit. b bis d genannten Vorträge und Aufführungen, Lichtbilder und Schallträger von Ausländern, wenn die Vorträge und Aufführungen im Ausland stattfanden, die Lichtbilder im Ausland erschienen und die Schallträger im Ausland aufgenommen wurden.

(3) Hat der Urheber (§ 10 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz) vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Werknutzungsrecht begründet oder eine Werknutzungsbewilligung erteilt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf den Zeitraum der durch Abs. 1 bewirkten Verlängerung der Schutzfristen; wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung gegen Entgelt erworben hat, bleibt gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung zur Werknutzung auch während dieser Verlängerung berechtigt. Dies gilt entsprechend für Verfügungen über die geschützten Rechte an den im Abs. 1 lit. b bis d genannten Vorträgen und Aufführungen, Lichtbildern und Schallträgern.

#### Artikel IV.

(1) Dieses Bundesgesetz wird an dem Tage wirksam, an dem die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung in Österreich in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens der im Abs. 1 bezeichneten Übereinkunft ist durch Kundmachung des Bundeskanzleramtes im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

#### Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. IV Abs. 2 das Bundeskanzleramt, im übrigen das Bundesministerium für Justiz betraut.

Körner

Raab

Gerö

Gruber

**107. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953 über die Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Notare und Notariatskandidaten.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Die Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75) in der geltenden Fassung wird geändert wie folgt:

1. Im § 127 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von S 3'33 der Betrag von 500 S;
2. im § 158 Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Betrages von S 333'33 der Betrag von 50.000 S;
3. im § 159 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von S 3'33 der Betrag von 50 S.

**Artikel II.**

Art. I Z. 2 und 3 sind auf Verfahren, die vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes eingeleitet worden sind, nur anzuwenden, wenn eine Entscheidung in erster Instanz noch nicht gefällt wurde.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Raab                      Körner                      Gerö

**108. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953 über die Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Gesetz vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, in der geltenden Fassung, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von S 3'33 der Betrag von 500 S;
2. im § 12 Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Betrages von S 3333'33 der Betrag von 50.000 S.

**Artikel II.**

Art. I Z. 2 ist auf Verfahren, die vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes eingeleitet worden sind, nur anzuwenden, wenn eine Entscheidung in erster Instanz noch nicht gefällt wurde.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Raab                      Körner                      Gerö

**109. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (8. Opferfürsorgegesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183 (Opferfürsorgegesetz), in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Entschädigungsmaßnahmen für:

1. erlittene Haft (§§ 13 a und 13 c);
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten (§§ 13 b und 13 c);
3. politische Maßregelung im öffentlichen Dienst (§ 13 e).“

2. § 13 a Abs. 1 wird ergänzt wie folgt:

„Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung und Umrechnung des Einkommens von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben, trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung.“

3. Nach § 13 b werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

„§ 13 c. (1) Personen, die nur aus dem Grunde nicht Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind, weil sie nach dem 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft verloren haben und im Zeitpunkt der Anmeldung des Anspruches auf die in den §§ 13 a und 13 b vorgesehenen Leistungen nicht österreichische Staatsbürger sind, erhalten diese Leistungen, wenn sie nachweisen, daß sie im übrigen zu dem im § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Personenkreis gehören, es sei denn, daß einer der im § 15 Abs. 2 genannten Ausschließungsgründe auf sie zutrifft.

(2) Hinterbliebene (§ 13 a Abs. 2) nach oben genannten Opfern sind dann anspruchsberechtigt, wenn sie selbst am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben. Bei hinterbliebenen Kindern solcher Opfer, die nach dem 13. März 1938 geboren wurden, entfällt der Nachweis der Bundesbürgerschaft.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 13 a und 13 b, soweit sie nicht unmittelbar anwendbar sind, dem Sinne nach anzuwenden.“

4. Der bisherige § 13 c erhält die Bezeichnung § 13 d und hat zu lauten:

„§ 13 d. (1) Die Ansprüche nach §§ 13 a und 13 b sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(2) Die im § 13 c genannten Personen haben ihre Ansprüche unter Vorlage oder Bekanntgabe der Nachweise bei der diplomatischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich sie ihren

Wohnsitz (Aufenthalt) haben, oder beim Amte der Wiener Landesregierung anzumelden. Die Entscheidung über diese Ansprüche trifft der Landeshauptmann von Wien. Gegen seine Entscheidung steht die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung offen.

(3) Über Berufungen entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission). Das gleiche gilt für Anträge gemäß § 13 a Abs. 3.

(4) In steuer- und gebührenrechtlicher Hinsicht sind die Bestimmungen des § 64 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197 (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.), sinngemäß anzuwenden.“

5. Der bisherige § 13 d erhält die Bezeichnung § 13 e.

**Artikel II.**

Anträge gemäß § 13 c des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzubringen.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

|      |        |        |
|------|--------|--------|
|      | Körner |        |
| Raab | Maisel | Kamitz |

**110. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, womit das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, abgeändert und ergänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Bundesgesetz vom 18. Juli 1952 über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz), BGBl. Nr. 181/1952, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird ein zweiter Satz angefügt:

„Der Anspruch steht ferner Personen zu, die vor dem 13. März 1938 Bundesbedienstete waren und wegen einer der im § 4 Abs. 1 des Beamtenüberleitungsgesetzes umschriebenen Maßregelungen vor oder nach dem 13. März 1938 dem Dienst fern waren und nur deshalb nicht rehabilitiert worden sind, weil sie die österreichische Staatsbürgerschaft verloren und die öster-

reichische Staatsbürgerschaft nach dem 27. April 1945 nicht wieder erworben haben.“

2. Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Anderen als den im Abs. 1 genannten Personen (Hinterbliebenen nach Personen), die vor dem 13. März 1938 Bundesbedienstete waren und wegen einer der im § 4 Abs. 1 des Beamtenüberleitungsgesetzes umschriebenen Maßregelungen vor oder nach dem 13. März 1938 dem Dienst fern waren, kann in berücksichtigungswürdigen Fällen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Entschädigung ganz oder teilweise zugesprochen werden.“

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 erster Satz und § 6 Abs. 1 erster und zweiter Satz dieses Bundesgesetzes entscheidet über den Antrag das Zentralbesoldungsamt, über Berufungen gegen diesen Bescheid das Bundeskanzleramt.“

4. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 dritter Satz dieses Bundesgesetzes entscheidet über den Antrag das Bundeskanzleramt.“

**Artikel II.**

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 zweiter Satz des Beamtenentschädigungsgesetzes ist der Antrag auf Entschädigung (§ 7) binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzubringen. § 7 Abs. 2 zweiter Satz des Beamtenentschädigungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt den im § 15 des Beamtenentschädigungsgesetzes bezeichneten Behörden.

|       |             |        |        |
|-------|-------------|--------|--------|
|       | Körner      |        |        |
| Raab  | Schärf      | Helmer | Gerö   |
| Kolb  | Maisel      | Kamitz | Thoma  |
| Illig | Waldbrunner |        | Gruber |

**111. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, womit das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1953 abgeändert wird (Bundesfinanzgesetz-Novelle 1953).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

In der Z. 1 des § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 12. November 1952, BGBl. Nr. 219, über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. Mai 1953, die durch den § 2 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1953, BGBl. Nr. 49, in ihrer Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1953 erstreckt worden ist, tritt an die Stelle des Betrages von 5,000.000 S ein Betrag von 15,000.000 S.

## Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab                      Körner                      Kamitz

**112. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953 über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, von der Einhebung jener Zölle, die seit 1. Jänner 1953 aus volkswirtschaftlichen Gründen gestundet wurden und noch gestundet werden, nachträglich abzusehen. Hierüber hat das Bundesministerium für Finanzen halbjährig dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1953 in und am 30. Juni 1954 außer Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab                      Körner                      Kamitz

**113. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953 über die steuerliche Begünstigung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1953).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke der Stromabgabe an Dritte elektrische Energie erzeugen oder leiten (Elektrizitätsversorgungsunternehmen), können zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1952 bis 1961 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bilden.

(2) Die Zuweisungen an die steuerfreie Rücklage dürfen 80 v. H. des steuerpflichtigen Gewinnes, der sich vor Bildung der Rücklage im jeweiligen Wirtschaftsjahr aus dem Betrieb der Elektrizitätsversorgungsunternehmung ergeben würde, nicht übersteigen. Eine allfällige Gewerbesteuerückstellung ist von dem nach Bildung der Rücklage (Abs. 1) verbleibenden Gewinn zu berechnen. Neben dieser Zuweisung dürfen für das Kalenderjahr 1952 keine Zuweisungen an Rücklagen auf Grund des Investitionsbegünstigungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 192/1951, vorgenommen werden.

(3) Die Begünstigung gemäß Abs. 1 kann nur von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 Einkommensteuergesetz ermitteln.

§ 2. (1) Von der Rücklage (§ 1) müssen mindestens 30 v. H. verwendet werden:

- a) zur Zeichnung von Teilschuldverschreibungen, die von der Verbundgesellschaft (§ 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947), oder von Gesellschaften, die Großkraftwerke betreiben (§ 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes), begeben werden, oder
- b) zur Gewährung von Darlehen an die in lit. a genannten Unternehmungen mit einer Laufzeit nicht unter 15 Jahren und zu einem Zinsfuß, der die Bankrate im Zeitpunkt der Darlehensgewährung nicht übersteigt, oder
- c) nach Maßgabe des § 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes zum Erwerb von Anteilsrechten an Gesellschaften, die Großkraftwerke betreiben.

(2) Der verbleibende Teil (Abs. 1) der Rücklage darf nur verwendet werden:

- a) für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Leitung elektrischer Energie;
- b) für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Wasserkraft (Wasserkraftwerke) oder, wenn hiezu überwiegend inländische Brennstoffe verwendet werden, auch aus Brennstoffen (Wärmeleistungswerke), sofern diese Maßnahmen für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig sind. Die Entscheidung, ob Anschaffungen oder Herstellungen für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig sind, obliegt dem Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe;
- c) für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, die anlässlich von Neugründungen oder von Kapitalerhöhungen inländischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausgegeben werden, soweit das Kapital zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagen nach lit. a oder lit. b verwendet wird;
- d) für die Gewährung von Darlehen an inländische Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Laufzeit nicht unter 15 Jahren und zu einem Zinsfuß, der die Bankrate im Zeitpunkt der Darlehensgewährung nicht übersteigt, oder zur Zeichnung von Teilschuldverschreibungen, die von inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begeben werden, wenn in diesen Fällen das Kapital zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagen nach lit. a oder lit. b verwendet wird.

(3) Wird die Rücklage zum Erwerb von Teilschuldverschreibungen gemäß Abs. 1 und 2 verwendet, so können die Begünstigungen des Energieanleihegesetzes, BGBl. Nr. 50/1953, oder

des Sparbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1953, nicht in Anspruch genommen werden.

(4) Zu den begünstigten Anlagen im Sinne des Abs. 2 lit. a und b gehören außer den unmittelbaren Stromerzeugungs- und Stromleitungsanlagen auch alle Anlagen, die nur mittelbar dem steuerbegünstigten Zweck dienen, aber zum Betrieb der begünstigten Anlagen erforderlich sind.

§ 3. (1) Die gemäß § 1 gebildeten Rücklagen sind spätestens im dritten, auf das Jahr ihrer Bildung folgenden, Wirtschaftsjahr zu verwenden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind aufzulösen und nachzusteuern. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Rücklage liegt auch insoweit vor, als die erworbenen Teilschuldverschreibungen vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erwerbung veräußert werden. Die Nachversteuerung hat durch Berichtigung der Veranlagung jener Jahre zu erfolgen, in denen die Rücklagen (Rücklagenteile) gebildet worden sind.

(2) Soweit für Anschaffungen oder Herstellungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a und b Baukostenbeiträge oder Beihilfen gewährt werden, liegt eine bestimmungsgemäße Verwendung der Rücklage nur insoweit vor, als sie zur Deckung der die Baukostenbeiträge oder Beihilfen übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet worden ist.

(3) Bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.

(4) Die Begünstigung dieses Bundesgesetzes kommt nur solchen Rücklagen zu, die in der Bilanz besonders ausgewiesen und als Rücklagen im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet sind. Werden Rücklagen mehrere Jahre hindurch gebildet, ist jede einzelne Rücklage in der Bilanz gesondert auszuweisen.

(5) Wird der Gewinn abweichend von der Erklärung ermittelt und stellt der Steuerpflichtige innerhalb der Rechtsmittelfrist den Antrag, die Rücklage gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes auf das nach dem ermittelten Gewinn zulässige Höchstmaß zu erhöhen, so ist einem solchen Antrag stattzugeben.

§ 4. Unterhält eine Elektrizitätsversorgungsunternehmung auch Betriebe, die nicht der Stromabgabe an Dritte dienen, so kann sie die steuerlichen Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz nur dann in Anspruch nehmen, wenn zur Ermittlung des Gewinnes der Stromabgabe an Dritte dienenden Teiles des Unternehmens eine gesonderte Buchführung besteht.

§ 5. Für die Kalenderjahre 1953 bis einschließlich 1961 ermäßigen sich die Abgaben vom Vermögen, die auf den der Stromabgabe an Dritte

dienenden Teil des Vermögens entfallen, wie folgt:

- a) die Vermögensteuer, der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen und die Aufbringungsumlage auf ein Viertel der gesetzlichen Beträge,
- b) die Gewerbesteuer nach dem Gewerkekapital auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

§ 6. Durch Inanspruchnahme der im § 1 und § 2 Abs. 2 lit. a und b vorgesehenen Begünstigungen wird das Recht auf Vornahme von Absetzungen für Abnutzung (§ 7 Einkommensteuergesetz) nicht berührt.

§ 7. (1) Unternehmungen der im § 1 genannten Art, welche die Begünstigungen der §§ 1 bis 6 dieses Bundesgesetzes nicht in Anspruch nehmen, können hinsichtlich der Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a und b nach Maßgabe der §§ 8 und 9 steuerlich begünstigt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anlagen müssen für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig sein. § 2 Abs. 2 lit. b letzter Satz ist anzuwenden.

§ 8. (1) Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), die auf den Gewinn aus den begünstigten Anlagen entfällt, ermäßigt sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(2) Die Vermögensteuer, der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen und die Aufbringungsumlage, die auf die begünstigten Anlagen entfallen, ermäßigen sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(3) Die einheitlichen Gewerbesteuermaßbeträge, die auf die begünstigten Anlagen entfallen, ermäßigen sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(4) Für die Bauzeit sind Vermögensteuer, Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen und Aufbringungsumlage nicht zu entrichten und einheitliche Gewerbesteuermaßbeträge nicht festzusetzen.

(5) Der Baubeginn der begünstigten Anlagen muß in die Zeit vom 1. Jänner 1952 bis 31. Dezember 1961 fallen.

§ 9. (1) Besteht für die begünstigten Anlagen eine gesonderte Buchführung, welche die gesonderte Ermittlung des steuerbegünstigten Gewinnes und Vermögens ermöglicht, so ist diese Buchführung der Gewinn- und Vermögensermittlung zugrunde zu legen.

(2) Besteht eine solche Buchführung nicht, so ist

- a) vom gesamten Gewinn (gesamten Gewerbeertrag) auszugehen. Die auf die begünstigten Anlagen entfallenden Anteile am Gewinn (Gewerbeertrag) sind nach dem

Verhältnis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Anlagen zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der gesamten Anlagen festzustellen;

- b) vom gesamten Vermögen (gesamten Gewerbekapital) auszugehen. Das begünstigte Vermögen und der begünstigte Anteil am Gewerbekapital ergibt sich gleichfalls aus dem Verhältnis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Anlagen zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der gesamten Anlagen.

§ 10. Anlagen, für welche die steuerliche Begünstigung nach der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944, Deutsches RGBl. I S. 278, anerkannt wurde, sind über Antrag ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1952 nach Maßgabe der §§ 8 und 9 dieses Bundesgesetzes steuerlich begünstigt zu behandeln, jedoch nicht länger als 20 Jahre ab Betriebsbeginn der betreffenden Anlage; die Begünstigungen nach §§ 1 bis 6 dieses Bundesgesetzes können nicht in Anspruch genommen werden.

§ 11. Die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944, Deutsches RGBl. I S. 278, tritt außer Kraft.

§ 12. Der Bund wird in den Bundesvoranschlägen für das Jahr 1954 einen Betrag von mindestens 100 Millionen Schilling, für das Jahr 1955 einen Betrag von mindestens 120 Millionen Schilling und für die folgenden Jahre einschließlich 1961 jährlich einen Betrag von mindestens 160 Millionen Schilling für den Erwerb von Anteilen

- a) an der Verbundgesellschaft (§ 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) oder  
b) an Gesellschaften, die Großkraftwerke betreiben (§ 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes),

vorsehen.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab

Körner

Kamitz

114. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, womit das Saatgutgesetz 1937 abgeändert und ergänzt wird (Saatgutgesetznovelle 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Saatgutgesetz 1937, BGBl. Nr. 236, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz findet auf Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit Ausnahme von Blumensämereien und — sofern dies im einzelnen besonders bestimmt wird — auf Kartoffelknollen Anwendung.“

2. Im § 2 Abs. 3 hat der letzte Halbsatz zu lauten:

„ferner muß auf der Verpackung das Fülljahr ersichtlich sein und angegeben werden, daß die Reinheit und Keimfähigkeit der Sämereien mindestens die jeweils mit Kundmachung festgesetzten Grenzwerte erreichen.“

3. Im § 3 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Beim Verkauf oder bei sonstiger Inverkehrsetzung sind die Bezeichnungen in einem mit der Ware zu übergebenden Begleitschreiben (Rechnung, Lieferschein u. dgl.) anzuführen.“

4. Im § 4 Abs. 5 treten an Stelle der Worte „nach dem Bundesgesetze BGBl. II, Nr. 260/1934 über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen“ die Worte „nach dem Pflanzenzuchtgesetz, BGBl. Nr. 34/1947,“.

5. Im § 5 Abs. 2 haben der erste und zweite Satz zu lauten:

„Die Untersuchungsanstalten und -stellen haben die eingesandten Mischungsanweisungen auf ihre Brauchbarkeit und die Dauer der Verwendbarkeit für den angegebenen Nutzungszweck zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung die Brauchbarkeit der Mischung für den angegebenen Nutzungszweck, so ist die Mischungsanweisung in ein besonderes Register einzutragen und dies dem Hersteller der Mischung binnen einer Woche nach Einlangen der Mischungsanweisung unter Mitteilung der Eintragungsnummer und der Dauer der Eintragung zu bestätigen.“

6. Im § 6 Abs. 1 und 2 sind nach den Worten „der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien“ die Worte „oder einer anderen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hiezu ermächtigten Anstalt oder Stelle (§ 9 Abs. 1)“ einzufügen.

7. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Im übrigen gelten für die Bezeichnung der im Abs. 1 genannten Sämereien die Vorschriften der §§ 1 bis 4 mit der Einschränkung, daß bei Bezeichnung der Beschaffenheit die Angabe der durch Kundmachung festgelegten Qualitätsstufe und der Plombierungsnummer genügt.“

8. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten — unbeschadet der Bestimmungen der Landespflanzenschutzgesetze über das Verbot der Verwendung von seidehaltigen Sämereien —



nicht für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die sich weder mit der Vermehrung von Samen zu Verkaufszwecken noch mit dem Samenhandel befassen, insofern sie lediglich Samen eigener Fehung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe an Landwirte der eigenen oder der Nachbargemeinde abgeben.“

9. Im § 8 Abs. 1 sind nach den Worten „der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien“ die Worte „oder einer anderen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hiezu ermächtigten Anstalt oder Stelle (§ 9 Abs. 1)“ einzufügen.

10. Nach § 8 wird ein § 8 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8 a. (1) Kartoffelknollen dürfen im geschäftlichen Verkehr als ‚Saatgut‘ oder mit einer anderen auf die mögliche Verwendung als Saatgut hinweisenden Bezeichnung, wie zum Beispiel ‚Pflanzgut‘, ‚Pflanzkartoffel‘ u. dgl., nur bezeichnet oder mit den genannten Bezeichnungen als ‚Österreichische Ware‘ ausgeführt werden, wenn diese Angaben durch eine Bescheinigung einer nach den geltenden Vorschriften zur Anerkennung von Saatgut befugten Stelle gedeckt sind.

(2) Wenn es zur Erkenntlichmachung des Qualitätsunterschiedes geboten erscheint, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung anordnen, daß im geschäftlichen Verkehr bei Kartoffelsaatgut der Sortenname und das Herkunftsland anzugeben sind.

(3) Für Kartoffelknollen finden im übrigen die Bestimmungen des § 1 Abs. 4, des § 3 Abs. 1 und 2, des § 4 Abs. 3 und 5, des § 7 und des § 8 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.“

11. § 9 Abs. 4 entfällt, der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(4)“.

12. Im § 13 sind im Abs. 1 jeweils nach dem Wort „Sämereien“ und im Abs. 3 nach dem Wort „Samen“ die Worte „oder Kartoffelknollen“ einzufügen.

13. Im § 14 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Wer den Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 4 oder des § 5 Abs. 1, 3, 4 oder 5, der §§ 6, 8, 8 a oder des § 12 Abs. 3 oder des § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hierfür — unbeschadet der allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung — mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.“

14. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm in seiner Eigenschaft als Probenehmer (§ 10) bekannt wurde und deren Geheimhaltung im geschäftlichen Interesse des Betriebsinhabers geboten ist, unbefugt offenbart oder deren Kennt-

nis zu seinem oder eines anderen Vorteil verwendet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Strafe unterliegt, vom Gericht wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.“

15. Im § 16 sind nach „§ 6“ die Worte „oder des § 8 a“ einzufügen.

16. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Mit der Vollziehung der Bestimmung des § 8 Abs. 1 ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, mit der Vollziehung des § 14 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz und mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

## Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt vier Wochen nach seiner Verlautbarung in Kraft. Mit seiner Vollziehung sind entsprechend dem Art. I Z. 16 die dort bezeichneten Bundesministerien betraut.

### Körner

Raab Thoma Kamitz Gerö

## 115. Bundesgesetz vom 9. Juli 1953 über die Altersunterstützungseinrichtung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### § 1. Altersunterstützungsfonds.

Jede Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft (im folgenden Kammer genannt) hat in ihrem selbständigen Wirkungsbereich (§ 4 HKG., BGBl. Nr. 182/1946) einen Altersunterstützungsfonds zugunsten ihrer (ehemaligen) Mitglieder und deren Hinterbliebenen zu errichten. Dem Altersunterstützungsfonds kommt Rechtspersönlichkeit zu. Seine Gebarung unterliegt der Kontrolle des Kontrollausschusses der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

### § 2. Zweck des Altersunterstützungsfonds.

Der Fonds hat den Zweck, alten oder dauernd arbeitsunfähigen ehemaligen Kammermitgliedern oder ehemaligen persönlich haftenden Gesellschaftern, die an der Geschäftsführung einer kammerzugehörigen Gesellschaft beteiligt waren, sowie bestimmten Hinterbliebenen solcher Personen Geldunterstützungen zu gewähren, sofern die in diesem Gesetz angeführten Voraussetzungen zutreffen.

### § 3. Geschäftsführung des Altersunterstützungsfonds.

(1) Die Geschäftsführung des Altersunterstützungsfonds obliegt einem Verwaltungsausschuß, der aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern besteht. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden vom Vorstand der Kammer bestellt, wobei jenen Minderheitsgruppen, die als einheitliche Wählergruppen an den Kammerwahlen beteiligt waren und in der Vollversammlung vertreten sind, eine Vertretung im Verhältnis zur erzielten Stimmenzahl, wenigstens aber ein Mitglied, einzuräumen ist.

(2) Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsausschuß hat der Vollversammlung einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

(4) Als Geschäftsstelle des Verwaltungsausschusses fungiert das Kammeramt.

### § 4. Aufgaben des Verwaltungsausschusses.

Der Verwaltungsausschuß entscheidet über die Anträge auf Gewährung einer Altersunterstützung sowie über die Einstellung, die Kürzung oder den Widerruf der zuerkannten Altersunterstützung. Er setzt in strittigen Fällen die Beitragshöhe (§ 12 Abs. 3) fest und entscheidet über Anträge gemäß § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes. Er kann ferner in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Beitrag zum Altersunterstützungsfonds auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

### § 5. Voraussetzungen für die Gewährung von Altersunterstützungen.

(1) a) Die Altersunterstützung ist Personen zu gewähren, deren Berufsvertretung in den Aufgabenbereich der Kammern fällt und die

1. ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben,

2. das 65. Lebensjahr vollendet haben,

3. innerhalb der letzten 25 Jahre vor Einbringung des Unterstützungsantrages mindestens 15 Jahre Mitglied einer innerhalb des Bundesgebietes bestehenden oder bestandenen gesetzlichen Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft waren beziehungsweise während des gleichen Zeitraumes als persönlich haftende Gesellschafter kraft Gesellschaftsvertrages an der Geschäftsführung einer Gesellschaft beteiligt

waren, sofern die Mitgliedschaft der Gesellschaft zu einer innerhalb des Bundesgebietes bestehenden oder bestandenen gesetzlichen Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft gegeben war und deren Mitgliedschaft (Gesellschaftsverhältnis) nicht vor dem 1. Jänner 1950 erloschen ist,

4. ihren Lebensunterhalt während dieser Zeit vorwiegend aus dem Ertrag ihrer kammerpflichtigen Tätigkeit bestritten haben,

5. unterstützungsbedürftig sind,

6. ihre Gewerbeberechtigung zurücklegen oder ihren sonstigen, die Kammermitgliedschaft begründenden Berechtigungen entsagen.

b) Die Altersunterstützung ist weiters Witwen von Personen zu gewähren, deren Berufsvertretung in den Aufgabenbereich der Kammern gefallen wäre und auf welche die Voraussetzungen 1, 3 und 4 zutreffen würden, sofern ihre Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Witwe geschieden wurde, sie selbst das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der lit. a, Ziffern 1, 5 und 6 erfüllen.

(2) Unterstützungsbedürftig im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, deren Einkommen in Berücksichtigung der ihnen zukommenden Nutzungen oder sonstigen wirtschaftlichen Begünstigungen, wie freie Wohnung, freie Verpflegung und dergleichen, 550 S im Monat, im Falle des Bestehens einer gesetzlichen Sorgepflicht 750 S im Monat, nicht erreicht und die nicht über ein solches Vermögen verfügen, dessen Veräußerung zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes ihnen zugemutet werden kann. Unter den gleichen Voraussetzungen sind Witwen (Abs. 1 lit b) unterstützungsbedürftig, wenn ihr Einkommen 350 S im Monat, bei Bestehen einer gesetzlichen Sorgepflicht 450 S im Monat, nicht erreicht.

(3) Die Altersunterstützung ist im Falle der vertrauensärztlich nachgewiesenen völligen und dauernden Arbeitsunfähigkeit bei Vorliegen einer mindestens 15jährigen Kammermitgliedschaft (Abs. 1 lit. a Z. 3) und der sonstigen Voraussetzungen ohne Rücksicht auf das Lebensalter zu gewähren.

(4) Auf Altersunterstützung haben Hausgewerbetreibende, welche gemäß § 12 Abs. 1 von der Beitragspflicht befreit wurden, keinen Anspruch.

(5) Die Dauer der Kriegsdienstleistung, der politischen Haft oder der Emigration ist auf die Dauer der Mitgliedschaft zur Kammer (Abs. 1 lit. a Z. 3) anzurechnen, wenn die Kammerzugehörigkeit unmittelbar vor der Einberufung zur

Kriegsdienstleistung beziehungsweise vor der politischen Haft oder Emigration gegeben war. Bei Witwen(fort)betrieb wird die Kammerzugehörigkeit des verstorbenen Kammermitgliedes angerechnet.

(6) Personen, die ihre Gewerbeberechtigung zum Zwecke der Erlangung einer Altersunterstützung zurückgelegt haben, sind von der Bezahlung einer Einverleibungsgebühr befreit, wenn sie ihr Gewerbe neuerlich betreiben wollen.

#### § 6. Ordentliche Leistungen.

(1) Personen, auf welche die in § 5 Abs. 1 lit. a angeführten Voraussetzungen zutreffen, ist die Altersunterstützung in einem solchen Ausmaß zu gewähren, daß ihr Einkommen unter Berücksichtigung sonstiger Einkünfte, insbesondere der Leistungen der öffentlichen Fürsorge, 550 S monatlich beträgt. Wenn dem Anspruchsberechtigten die gesetzliche Sorgspflicht für mindestens eine Person obliegt, erhöht sich die Unterstützungsgrenze auf 750 S monatlich.

(2) Witwen (§ 5 Abs. 1 lit. b) ist die Altersunterstützung in einem solchen Ausmaß zu gewähren, daß ihr Monatseinkommen 350 S, bei Bestehen einer gesetzlichen Sorgpflicht 450 S, beträgt; die Unterstützung ist im Falle der Wiederverhehlung einzustellen.

(3) Arbeitsunfähigen (§ 5 Abs. 3) ist die Altersunterstützung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu gewähren.

(4) Bei der Bemessung der Altersunterstützung ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen, die dem Anspruchsberechtigten gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, nach billigem Ermessen Bedacht zu nehmen.

#### § 7. Außerordentliche Leistungen.

Außer den in § 6 festgelegten Unterstützungen können die Kammern außerordentliche Altersunterstützungen auf Grund von Rahmenbestimmungen gewähren, die vom Kammertag der Bundeskammer zu beschließen sind. Die Rahmenbestimmungen können von den Vollversammlungen der Landeskammern unter Bedachtnahme auf die Landeserfordernisse ergänzt werden. Außerordentliche Unterstützungen können einmalig oder laufend gegeben werden, jedoch dürfen laufende Unterstützungen über die in § 6 festgelegten Sätze nicht hinausgehen. Laufende Unterstützungen dürfen überdies nur gegen jederzeitigen Widerruf gewährt werden.

#### § 8. Beginn und Erlöschen des Anspruches auf Altersunterstützung.

(1) Die Altersunterstützung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bei den von der zuständigen Kammer namhaft gemachten Stellen einzubringen. Zuständig ist jene Kammer, in deren Bereich der Stammbetrieb des Antragstellers zuletzt gelegen ist.

(2) Die Einreichungsstellen der Kammern haben eingehende Altersunterstützungsanträge unverzüglich, längstens aber binnen sechs Wochen, dem Verwaltungsausschuß vorzulegen.

(3) Der Anspruch auf Altersunterstützung erwächst mit Beginn des dem Tage des Einlangens des ordnungsgemäß belegten Ansuchens folgenden Monats. Er erlischt in dem Zeitpunkt, in welchem die in § 5 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(4) Der Unterstützungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Kammer unverzüglich anzuzeigen. Die Unterstützung ist einzustellen beziehungsweise zu kürzen, wenn die für ihre Zuerkennung maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder eine Änderung erfahren haben.

(5) Ergibt sich nachträglich, daß eine Unterstützung infolge eines wesentlichen Irrtums über die tatsächlichen Verhältnisse, infolge eines offenkundigen Versehens oder infolge bewußt unrichtiger Angaben zuerkannt wurde, so ist die Unterstützung einzustellen, zu kürzen oder zu widerrufen. In Härtefällen kann von einer Rückforderung unberechtigt erhaltener Unterstützungen Abstand genommen werden.

#### § 9. Verfahren im Rahmen der Selbstverwaltung.

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses kann binnen vier Wochen bei sonstiger Rechtskraft dieser Entscheidung bei der Landeskammer Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche entscheidet der Einspruchsausschuß innerhalb von längstens sechs Monaten. Nicht fristgerecht eingebrachte Einsprüche sind vom Einspruchsausschuß zurückzuweisen.

(2) Der Einspruchsausschuß besteht aus acht bis zehn Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2 und 4 gelten sinngemäß.

#### § 10. Anrufung des Gerichtes.

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Sachentscheidung des Einspruchsausschusses kann der Unterstützungswerber die Entscheidung des Handelsgerichtes Wien beantragen. Mit diesem Antrag können nur Ansprüche gemäß §§ 5, 6, 8 Abs. 3 bis 5 dieses Bundesgesetzes geltend gemacht werden. Mit der Einbringung des Antrages beim Handelsgericht Wien tritt die Entscheidung des Einspruchsausschusses außer Kraft.

(2) Das Handelsgericht Wien entscheidet in einem Senat, der aus einem Richter als Vorsitzenden (Stellvertreter) und zwei Beisitzern besteht. Die Beisitzer werden aus dem Kreis der beim Handelsgericht Wien bestellten fachmännischen Laienrichter berufen.

(3) Das Handelsgericht Wien entscheidet im Verfahren außer Streitsachen. Seine Entscheidung ist endgültig. Eine Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg findet nicht statt. Die Fonds werden durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vertreten.

#### § 11. Aufbringung der Mittel.

Die Mittel des Altersunterstützungsfonds der Kammer werden aufgebracht

1. durch Beiträge der Kammermitglieder,
2. durch einen jährlich von der Vollversammlung zu beschließenden Zuschuß der Kammer im Ausmaß von mindestens 2% und höchstens 10% der Gewerbesteuermeßbetragssumme im Kammerbereich.

#### § 12. Beiträge der Kammermitglieder.

(1) Zum Altersunterstützungsfonds sind alle Kammermitglieder beitragspflichtig, soweit sie physische Personen sind. Auf Antrag können invalidenversicherungspflichtige Hausgewerbetreibende im Sinne des Heimarbeitergesetzes von der Beitragsleistung ausgenommen werden. Beitragspflichtig sind ferner die kammerzugehörigen offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften hinsichtlich eines jeden mit der Geschäftsführung betrauten persönlich haftenden Gesellschafters.

(2) Jede beitragspflichtige Person kann nur einmal zur Beitragszahlung herangezogen werden. Dasselbe gilt für die im Abs. 1 genannten Gesellschaften hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafter. Werden einer und derselben Person für dasselbe Jahr mehrmals Beiträge vorgeschrieben, so erlöschen bei Nachweis der Beitragsleistung an eine Kammer, in deren Bereich ein Stammbetrieb gelegen ist, alle übrigen Beitragsverpflichtungen für diese Person. Im Streitfalle entscheidet die Bundeskammer, welcher Kammer der Beitrag zufällt.

(3) Der Beitrag zur Altersunterstützung ist ein Jahresbeitrag. Er ist von der Vollversammlung der Kammer im Rahmen von 180 S bis 360 S zu beschließen und von der Kammer vorzuschreiben.

(4) Der Beitrag ist drei Monate nach Zustellung der Vorschreibung fällig.

(5) Auf die Beiträge zur Altersunterstützung finden hinsichtlich der Einbringung im Verwaltungswege und der Verjährung die für Grundumlagen nach dem Handelskammergesetz geltenden Bestimmungen Anwendung.

(6) Weist der Beitragspflichtige vor Fälligkeit des Beitrages bei den von der Kammer bekanntgegebenen Stellen nach, daß sein Jahreseinkommen geringer als 18.000 S ist, ermäßigt sich der vorgeschriebene Beitrag um 25%, weist er nach, daß sein Jahreseinkommen geringer als 12.000 S ist, ermäßigt sich der vorgeschriebene Beitrag um 50%. Wird der Nachweis nicht erbracht oder

wird er nicht vor Fälligkeit erbracht, ist der vorgeschriebene Beitrag zu leisten.

#### § 13. Rahmenbestimmungen der Bundeskammer; Richtlinien der Landeskammern; Geschäftsordnung.

(1) Zur Durchführung dieses Bundesgesetzes sind von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Rahmenbestimmungen zu erlassen. Die Rahmenbestimmungen haben in Ausführung des § 5 Abs. 2 und § 6 festzulegen, welche Einkommen und sonstige wirtschaftliche Begünstigungen überhaupt und in welchem Ausmaß sie auf den Unterstützungsbetrag anrechenbar sind. Ferner haben die Rahmenbestimmungen zu umschreiben, mit welchen Urkunden der Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit und der Nachweis der Höhe des Jahreseinkommens zu erbringen ist. Weiters ist in den Rahmenbestimmungen die Gewährung von außerordentlichen Unterstützungen näher zu regeln. Im übrigen hat die Bundeskammer in den Rahmenbestimmungen alle Vorkehrungen zu treffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlich erscheinen.

(2) Nach Maßgabe der Rahmenbestimmungen der Bundeskammer hat jede Landeskammer für ihren Bereich Richtlinien zu erlassen. Bei Erstellung der Richtlinien ist auf die Landesverhältnisse Bedacht zu nehmen.

(3) Die Rahmenbestimmungen der Bundeskammer und die Richtlinien der Landeskammern sind zu verlautbaren.

(4) Für die Geschäftsführung der Verwaltungsausschüsse und der Einspruchsausschüsse erläßt die Bundeskammer Rahmengeschäftsordnungen, die durch die Landeskammern ergänzt werden können.

#### § 14. Gebühren- und Abgabebefreiung; steuerliche Behandlung.

(1) Die Leistungen zum Altersunterstützungsfonds unterliegen nicht der Versicherungssteuer. Die Beiträge der Kammermitglieder stellen für diese Betriebsausgaben im steuerlichen Sinne dar.

(2) Anträge und Einsprüche sowie alle Ausfertigungen in Altersunterstützungsangelegenheiten sind von Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(3) Im Verfahren nach § 10 werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

#### § 15. Verhältnis zur öffentlichen Fürsorge.

Die Fürsorgebehörden sind verpflichtet, den Kammern bei Durchführung der Altersunterstützung Auskünfte zu geben, Hilfe zu leisten und die Verwaltungsausschüsse in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

### § 16. Übergangsbestimmungen.

(1) Die seit 1. Jänner 1952 bei den Kammern bestehende Altersunterstützungseinrichtung wird unter Aufrechterhaltung der Forderungen auf Beitragsleistungen in die Unterstützungseinrichtung nach diesem Bundesgesetz übergeleitet. Die seit 1. Jänner 1952 von den Kammern erlassenen Beitragsvorschriften gelten als Beitragsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die von der bestehenden Altersunterstützungseinrichtung bewilligten laufenden Altersunterstützungen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen (§ 5) bis längstens 1. Jänner 1954 in Leistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes umzuwandeln.

(3) Den Beitragspflichtigen ist nachträglich die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer von den Kammern zu bestimmenden Frist zum Zwecke der Beitragsermäßigung den Nachweis gemäß § 12 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes zu erbringen. Wird der Nachweis erbracht, sind allfällige Mehrleistungen während der Jahre 1952 und 1953 für die kommenden Jahre gutzuschreiben; allfällige Rückstände sind nachträglich einzuheben.

(4) Die von den Landeskammern gemäß Abs. 3 zu bestimmende Frist darf sechs Wochen nicht unterschreiten.

### § 17. Weiterversicherung bei Meisterkrankenkassen.

Die vor Zurücklegung der Gewerbeberechtigung bei Meisterkrankenkassen versicherten Unterstützungsempfänger bleiben gegen Entrichtung des Mindestbeitrages weiterhin bei den Meisterkrankenkassen versichert. Die Versicherungsbeiträge sind von der Altersunterstützung einzubehalten und durch die Kammern den Versicherungsträgern zu überweisen.

### § 18. Verhältnis zu zukünftigen Versicherungsträgern.

Tritt an Stelle dieses Bundesgesetzes eine gesetzliche Regelung über die Altersversicherung der selbständig Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft in Wirksamkeit, so sind die am Tage des Inkrafttretens dieser gesetzlichen Regelung vorhandenen Mittel der Altersunterstützungseinrichtung den Trägern dieser Versicherungseinrichtung zu übergeben. Beitragszeiten, die durch Beiträge nach diesem Bundesgesetz gedeckt sind, sind in diesen gesetzlichen Versicherungen als Versicherungszeiten entsprechend anzurechnen.

### § 19. Schlußbestimmungen.

(1) Der Kontrollausschuß der Bundeskammer hat Berichte über die Gebarung der Altersunterstützungsfonds im Wege des Präsidiums der Bundeskammer dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen. Die Kammern

haben dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die Rechnungsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse der Altersunterstützungsfonds im Wege der Bundeskammer vorzulegen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 10, 14 Abs. 3 das Bundesministerium für Justiz, im übrigen das Bundesministerium für soziale Verwaltung, betraut.

|      |        |      |
|------|--------|------|
|      | Körner |      |
| Raab | Maisel | Gerö |

## 116. Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, womit das Wohnungsanforderungsgesetz 1949 und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Wohnungsanforderungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 204/1949, in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 10/1951, vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 101, und vom 28. Mai 1953, BGBl. Nr. 68, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 3 Abs. 1 werden folgende neue Ziffern 7 und 8 angefügt:

„7. Wohnungen, die aus mehr als drei Zimmern bestehen; zwei Kabinette gelten als ein Zimmer (§ 6 Abs. 4).“

8. Wohnungen in ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel errichteten Gebäuden, wenn sämtliche Wohnungen im Wohnungseigentum stehen.“

2. Im § 4 Abs. 1 lit. h ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen; lit. i entfällt.

3. Der Punkt 1 im § 5 hat zu lauten:

„1. Doppelwohnungen, die in derselben Gemeinde liegen, wenn für deren Benützung durch den Wohnungsinhaber oder durch die mit diesem im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen kein zureichender Grund besteht.“

4. Im § 5 Punkt 6 hat der Klammerausdruck zu lauten:

„(§ 9 Abs. 2)“.

5. Der Punkt 13 im § 5 hat zu lauten:

„13. Einzelne Räume von Wohnungen, sofern die Zahl der Wohnräume die Zahl der den Hausstand bildenden Bewohner übersteigt (überzählige Wohnräume).“

6. Die Punkte 14 und 15 im § 5 entfallen.

7. Im § 6 Abs. 3 entfällt der erste Klammerausdruck.

8. Die Überschrift des § 7 hat zu lauten:

„Anforderung freigewordener Wohnungen.“

9. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) In der Stadt Wien, in Städten mit eigenem Statut, mit Ausnahme der Stadt Rust, sowie in Gemeinden, denen durch Verordnung des Landeshauptmannes (§ 1 Abs. 2) das Recht zur Anforderung übertragen wurde, kann die Gemeinde Wohnungen, deren Miete oder Innehabung geendet hat, anfordern, wenn die Zahl der den Hausstand bildenden Bewohner die Zahl der Wohnräume der freigewordenen Wohnung um wenigstens zwei Personen überstiegen, dieser Überbelag seit mindestens einem Jahr bestanden und der bisherige Mieter (Inhaber) eine Wohnung in einem Haus der Gemeinde oder einer gemeinnützigen Bauvereinigung erhalten hat.

(2) In anderen Fällen kann die Gemeinde in den im Abs. 1 bezeichneten Orten Wohnungen, deren Miete oder Innehabung geendet hat, anfordern, wenn sie nicht innerhalb von drei Wochen nach Beendigung der Miete oder Innehabung vom Hauseigentümer (dessen Bevollmächtigten) vermietet werden

- a) an einen bei der Gemeinde seit mindestens sechs Monaten in der dringlichsten Klasse vorgemerkten Wohnungsuchenden oder
- b) an eine Person, welche die Wohnung seit mindestens einem Jahr als Haushaltsgenosse oder Untermieter mitbewohnt hat, wenn die Anzahl der Wohnräume ihrem Hausstand entspricht, oder
- c) zur Durchführung eines Wohnungsaustausches, sofern die Parteien die Wohnungen seit mindestens einem Jahr als Hauptmieter oder Hauseigentümer bewohnt haben.

(3) Unbedingt ausgenommen von der Anforderung nach Abs. 1 und 2 sind Wohnungen,

- a) deren Miete auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung wegen Eigenbedarfes endet;
- b) die gemäß § 3 grundsätzlich von der Anforderung befreit sind;
- c) die weiter als Hausbesorgerwohnungen verwendet werden.“

10. Die Überschrift des § 8 entfällt.

11. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Der Hauseigentümer (dessen Bevollmächtigter) hat der Gemeinde bis zum Ablauf der im § 7 Abs. 2 festgesetzten dreiwöchigen Frist schriftlich anzuzeigen, ob die freigewordene Wohnung vermietet wurde, und im Falle der Vermietung nachzuweisen, daß sie den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 entspricht.

(2) Steht der Gemeinde gemäß § 7 das Recht zur Anforderung zu, so hat sie, sofern sie über die Wohnung verfügen will, die Anforderung binnen zwei Wochen mittels schriftlichen Bescheides auszusprechen. Die Frist beginnt in den Fällen des § 7 Abs. 1 am Tage nach Einlangen der Anzeige gemäß § 4 Abs. 1 lit. a, in den Fällen des § 7 Abs. 2 am Tage nach Ablauf der im § 7 Abs. 2 festgesetzten dreiwöchigen Frist; wurde die Anzeige nicht rechtzeitig oder über-

haupt nicht erstattet, so beginnt die zweiwöchige Frist zur Anforderung am Tage nach Einlangen der Anzeige oder der Kenntnis des Zutreffens der Voraussetzungen der Anforderung. Die zweiwöchige Frist ist gewahrt, wenn der Bescheid innerhalb dieser Frist zur Post gegeben wurde.

(3) Verfügungen des Hauseigentümers (dessen Bevollmächtigten), die den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 oder 2 widersprechen oder innerhalb der zweiwöchigen Frist (Abs. 2) getroffen werden, sind nichtig.“

12. Im § 9 haben die Abs. 2 und 3 zu entfallen; der Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

13. Im § 14 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die Gemeinde hat die Voraussetzungen einer Anforderung gemäß den §§ 5, 7 und 10 in jedem Falle genau festzustellen und in der Regel vor der Schlußfassung denjenigen, gegen den sich die Anforderung richtet, zu hören.

(2) Der Bescheid, der die Anforderung gemäß den §§ 5, 7 oder 10 ausspricht, hat die angeforderte Wohnung (Wohnräume, Geschäftsräume) genau zu bezeichnen und den Anforderungsgrund anzugeben. Der Bescheid über die Anforderung einer Wohnung ist dem Hauseigentümer oder Hausverwalter und dem Wohnungsinhaber, jener über die Anforderung einzelner Wohnräume auch deren Inhaber zuzustellen.“

14. Im § 15 Abs. 1 lit. g ist der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; der lit. g wird angefügt:

„h) Inhaber gesundheitsschädlicher Wohnungen;

- i) Inhaber von Wohnungen, sofern die Zahl der den Hausstand bildenden Bewohner die Zahl der Wohnräume um wenigstens zwei Personen übersteigt und dieser Überbelag seit mindestens einem Jahr besteht.“

15. Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:

„(3) Im Falle der Anforderung nach § 7 Abs. 2 steht es dem Hauseigentümer frei, spätestens drei Tage nach Zustellung des Bescheides, der die Anforderung ausspricht, Vorschläge für die Zuweisung zu erstatten. Die Gemeinde hat sie zu berücksichtigen, falls die Vorgeschlagenen in einer der Gruppen der im § 15 Abs. 1 lit. a bis d und g bis i angeführten Wohnungsuchenden eingereiht sind oder seit mindestens einem Jahr die angeforderten Räume als Haushaltsgenossen oder Untermieter mitbewohnt haben und die Anzahl der Wohnräume ihrem Hausstand entspricht. Ist die Gemeinde aus öffentlichen Rücksichten gezwungen, für die im Abs. 1 zweiter Satz erwähnten Notstandsfälle vorzusorgen, so ist sie in einem solchen Fall an die Vorschläge des Hauseigentümers nicht gebunden; das gleiche gilt, wenn die Wohnung durch die Gemeinde dem bisherigen Untermieter zugewiesen werden soll und dieser seit mindestens einem Jahr darin gewohnt hat.“

16. Im Abs. 9 des § 16 sind die Worte „zufolge § 8 Abs. 2 lit. a“ durch die Worte „zufolge § 7 Abs. 3 lit. a“ zu ersetzen.

17. Im Abs. 10 des § 16 entfallen im Klammerausdruck die Worte „erster Satz“.

18. Im § 17 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:  
„(1) Die Gemeinde hat nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Anforderung ausgesprochen wurde, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 16 einem vorgemerkten Wohnungsuchenden die angeforderte Wohnung (Wohnräume) mit Bescheid zuzuweisen.

(2) In der Regel ist zwischen dem Hauseigentümer (Wohnungsinhaber) und dem Zugewiesenen binnen zwei Wochen nach vollzogener Übergabe ein Mietvertrag zu ortsüblichen Bedingungen abzuschließen. Unbedingt ist ein Mietvertrag abzuschließen, wenn die Wohnung (Wohnräume) einem vom Hauseigentümer (Wohnungsinhaber) vorgeschlagenen Wohnungsuchenden zugewiesen wird. Verweigert einer der Beteiligten ohne triftige Gründe den Abschluß des Mietvertrages, so kann die Gemeinde ihm den Vertragsabschluß mittels Bescheides auftragen. Solange kein Mietvertrag abgeschlossen ist, hat der Zugewiesene eine Vergütung an den Hauseigentümer (Wohnungsinhaber) in der Höhe des gesetzlich zulässigen Mietzinses zu leisten; die Gemeinde haftet für diese Verpflichtung des Zugewiesenen. Durch den Abschluß des Mietvertrages treten der Bescheid, mit dem die Anforderung ausgesprochen wurde, und der Zuweisungsbescheid außer Wirksamkeit. Der Abschluß des Mietvertrages ist der Gemeinde binnen einer Woche anzuzeigen.

(3) Erläßt die Gemeinde binnen fünf Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, der die Anforderung ausspricht, keinen Zuweisungsbescheid über die angeforderte Wohnung (Wohnräume), so tritt die Anforderung außer Wirksamkeit; die Frist gilt als gewahrt, wenn der Bescheid innerhalb dieser Frist zur Post gegeben wurde.“

19. Dem § 17 ist folgender Abs. 5 anzufügen:  
„(5) Das Beziehen einer angeforderten Wohnung ohne Zuweisung nach Abs. 1 ist verboten.“

20. Dem Abs. 3 des § 19 ist folgender Satz anzufügen:

„Den österreichischen Staatsbürgern sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), gleichgestellt.“

21. Im § 21 Abs. 1 hat lit. c zu lauten:

„c) gegen eine Anforderung gemäß § 7 ist eine Berufung nur dann zulässig, wenn sie sich darauf gründet, daß die Voraussetzungen für die Anforderung gemäß § 7 nicht vorliegen.“

22. Im § 24 Abs. 1 sind die Worte „30. September 1953“ durch die Worte „30. Juni 1954“ zu ersetzen.

## Artikel II.

Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 26/1951, wird abgeändert wie folgt:

1. Abs. 1 des § 27 hat zu lauten:

„(1) Auf die mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnungen (Geschäftsräume) sind die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes mit den nachfolgenden Abänderungen anzuwenden:

- a) Die Vollendung der Wiederherstellung ist der Beendigung der Innehabung gleichzuhalten;
- b) die Anforderung nach § 7 Abs. 2 ist zulässig, wenn der Hauseigentümer (dessen Bevollmächtigter) die Wohnung nicht an den Altmietler vermietet;
- c) im Falle der Anforderung durch die Gemeinde ist bei der Zuweisung der Altmietler vor den im § 15 Abs. 1 genannten Personen zu berücksichtigen; kann ihm seine frühere Wohnung nicht zugewiesen werden, so genießt er dieselbe Vorzugstellung bei anderen mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnungen, an denen keine Altmietrechte bestehen. Die gleiche Regelung gilt für den Hauseigentümer hinsichtlich der von ihm im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung benützten Wohnung.“

2. Im Abs. 2 des § 27 hat lit. b zu lauten:

„b) andernfalls findet das Wohnungsanforderungsgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 4 und 7 Anwendung.“

## Artikel III.

### Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n.

1. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren nach dem Wohnungsanforderungsgesetz sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen.

2. Die in Wohnungen der im § 3 Abs. 1 Z. 7 des Wohnungsanforderungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes genannten Art Zugewiesenen sind, sofern die Zuweisung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig geworden ist, mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, sonst aber mit Rechtskraft der Zuweisung als Mieter anzusehen.

## Artikel IV.

### V o l l z i e h u n g.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Körner

Raab

Maisel

Gerö

**117. Bundesgesetz vom 9. Juli 1953 über die Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-novelle 1953).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, betreffend die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Hausrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz) in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 26/1951, und vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 106, wird geändert wie folgt:

1. Als Abs. 3 werden dem § 7 folgende Bestimmungen angefügt:

„(3) Der Fonds ist berechtigt, von Ländern, Gemeinden, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Kreditunternehmungen und Betrieben Einlagen zum Zwecke der Gewährung von Fondshilfe nach § 15 Abs. 1 lit. b entgegenzunehmen, die in fünf gleichen aufeinanderfolgenden Jahresraten rückerstattet werden und mit jährlich 5 v. H. für den noch nicht rückerstatteten Einlagebetrag verzinst werden. Wird die Einlage in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni geleistet, ist die erste Jahresrate am 1. Jänner des folgenden Jahres rückzuerstatten, wird die Einlage in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember geleistet, ist die erste Jahresrate am 1. Juli des folgenden Jahres rückzuerstatten. Die Zinsen werden von dem dem Einlage tag nächstfolgenden Monatsersten berechnet. Wird die Einlage zum Zwecke der Vorfinanzierung des Hausratersatzes namentlich bezeichneter Bewerber geleistet, so ist die Bewilligung der Fondshilfe bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen in diesen Fällen unabhängig vom Tage der Einbringung des Ansuchens um Fondshilfe zu erteilen.“

2. § 15 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für Wiederherstellungsarbeiten nach Abs. 1 lit. a, zu deren Durchführung vom Bewerber um Bewilligung einer Fondshilfe die Mittel zunächst ohne Fondshilfe nach Abs. 2 lit. a erbracht werden (Vorfinanzierung), können für das Jahr 1951 bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling, für das Jahr 1952 bis zu einem Gesamtbetrag von 150 Millionen Schilling und für die Jahre 1953 bis 1958 bis zu einem Gesamtbetrag von je 200 Millionen Schilling Bewilligungen mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Darlehen in zehn gleichen Jahresraten, bei Teilschäden in fünf gleichen Jahresraten, gezahlt werden. Beträge, die im laufenden Kalenderjahr nicht ausgenützt worden sind, können auch in den Folgejahren für diese Zwecke in

Anspruch genommen werden. Die erste Jahresrate ist am drittfolgenden Monatsersten zuzuzählen, der dem Tage des Einlangens des Schlußzahlungsansuchens bei der Verwaltung des Fonds folgt, frühestens jedoch nach Vorlage der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, in Ermangelung einer solchen nach Bekanntgabe der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten. Wird die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung oder die Bekanntgabe über die Bauvollendung nach dem Schlußzahlungsansuchen vorgelegt, dann beginnt die Frist für die Zuzählung der ersten Jahresrate erst mit diesem späteren Zeitpunkte zu laufen. Solche Darlehensbewilligungen sind unabhängig von der nach den Richtlinien gemäß § 18 Abs. 2 sich ergebenden Reihenfolge zu erteilen. Der Fonds kann jederzeit auch größere Darlehensbeträge oder die ganze Darlehenssumme zuzählen. Wird die Bewilligung mit vorstehenden Einschränkungen erteilt, sind dem Darlehensnehmer Zinsen bis zu einem Höchstausmaß von 1 v. H., bei Teilschäden 2 v. H., über der jeweiligen Bankrate für die von ihm selbst erbrachten Geldmittel zur Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten für die Zeit vom Beginn der Frist für die Zuzählung der ersten Jahresrate bis zur Zuzählung des Fondsdarlehens (der Fondsdarlehenssteilbeträge) zu vergüten. Der Tag der Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, in Ermangelung einer solchen der Tag der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten, ist dem Fonds unverzüglich bekanntzugeben.“

3. Als Abs. 3 werden dem § 18 folgende Bestimmungen angefügt:

„(3) Ansuchen um Fondshilfe nach § 15 Abs. 1 lit. b können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, nur bis 30. Juni 1954 eingereicht werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus können solche Ansuchen von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die nach dem 30. Juni 1954 oder innerhalb des Zeitraumes von sechs Monaten unmittelbar vorher aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) entlassen wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung eingebracht werden.“

**Artikel II.**

Dem Punkt 18 des Art. II (Übergangsbestimmungen) der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-novelle 1952, BGBl. Nr. 106, wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die Abs. 6 bis 10 des § 15 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden, wenn sich der Eigentümer der Liegenschaft mit der Mehrheit der Mieter diesbezüglich einigt. Die Mehrheit wird nach der Anzahl der Hauptmieter berechnet.“



## Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut, hinsichtlich des Art. II jedoch das Bundesministerium für Justiz.

|      |        |      |
|------|--------|------|
|      | Körner |      |
| Raab | Illig  | Gerö |

### 118. Bundesgesetz vom 9. Juli 1953 über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsverkehrsgesetz 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

## I.

## Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Aus- und Einfuhr von Waren über die Grenzen des österreichischen Zollgebietes unterliegt, soweit nicht dieses Bundesgesetz oder sonstige Vorschriften anderes festsetzen, keiner Beschränkung.

§ 2. (1) Rechtsgeschäfte, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Genehmigungslisten für die Aus- und Einfuhr (Anlagen zu diesem Bundesgesetz) angeführten Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes genehmigungspflichtig. Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung eine Aus- oder Einfuhrgenehmigung erforderlich ist, gelten kraft Gesetzes als unter der aufschiebenden oder auflösenden Bedingung abgeschlossen, daß die Genehmigung erteilt beziehungsweise versagt wird.

(2) Die Genehmigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob es sich um entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäfte handelt.

(3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann durch Verordnung einzelne oder Gruppen von Waren und bestimmten Arten des Warenverkehrs mit dem Ausland von der Genehmigungspflicht zeitlich oder dauernd befreien.

(4) Die Aus- oder Einfuhr von Waren ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung ist verboten: Ausgenommen hiervon sind:

- a) die Aus- oder Einfuhr von Waren, für die nach § 7 des Zollgesetzes, StGBI. Nr. 250/1920, eine Zollerhebung nicht in Betracht kommt,
- b) die Abfertigung von Waren im gebundenen Verkehr (Zollagerverkehr, Zollanweisungsverkehr),
- c) die Aus- oder Einfuhr von Waren, für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zollbegünstigungen vorgesehen sind,

d) die Aus- oder Einfuhr von Waren im Zollvormerkverfahren, es sei denn, daß es sich um eine Zollvormerkung zum ungewissen Verkauf, zum Kauf oder Verkauf auf Probe handelt oder die betreffenden Waren im Ausland oder im Inland verbleiben,

e) der Rückwarenverkehr des § 9 Zollgesetz, die Aus- und Einfuhr von zollpflichtigem Übersiedlungs-, Erbschafts- und Ausstattungsgut, von zollpflichtigen Mustern und Proben, mit Ausnahme von Arzneiwaren (Zolltarifnummer 513),

f) die Einfuhr von Geschenksendungen bis zu einem Wert von 1000 S (ausgenommen Wein und Schnittblumen); die geschenksweise Einfuhr von Wein bis zu einem Wert von 500 S und einer Höchstmenge von 100 Litern,

g) die Ausfuhr von Geschenksendungen (ausgenommen Lebensmittel und Medikamente) bis zu einem Wert von 1000 S,

h) die Ausfuhr von Geschenksendungen von Person zu Person von Lebensmitteln bis zu einem Wert von 300 S monatlich,

i) die Ausfuhr von Reiseandenken durch Überseetouristen bis zum Gegenwert von 10.000 S,

k) die Einfuhr von Waren zum persönlichen Gebrauch des Reisenden bis zu einem Wert von 2500 S,

l) Sammelsendungen karitativer Organisationen,

m) die Ein- und Ausfuhr außer Kurs gesetzter Münzen von numismatischer Bedeutung und Medaillen,

n) Bordausrüstungen, Ersatzteile, Vorräte und Bodenausrüstungen von Luftverkehrsunternehmen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, soweit sie zur Aufrechterhaltung des Dienstes dringend benötigt werden.

§ 3. (1) Die Genehmigung erteilt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. Es kann dieses Recht an die Landeshauptleute und Zollämter übertragen.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann

- a) bestimmte Rechtsgeschäfte der in § 2 Abs. 1 genannten Art oder einzelne Unternehmungen von der Genehmigungspflicht des § 2 Abs. 2 befreien; eine solche Befreiung ist zeitlich zu befristen und mengen- oder wertmäßig zu begrenzen,
- b) einzelnen Unternehmungen Globalkontingente zuteilen, die zeitlich zu begrenzen sind,
- c) die Erteilung der Genehmigung mit Auflagen verbinden, die sich zur Durchführung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs als notwendig erweisen,

- d) bei Rechtsgeschäften von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung die Erteilung der Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 von dem Erlag einer finanziellen Sicherstellung bis zur Höhe von 10 v. H. abhängig machen. Die Sicherstellung verfällt, wenn das Geschäft durch Verschulden des Antragstellers nicht in der genehmigten Weise durchgeführt wurde. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau stellt mit Bescheid ein derartiges Verschulden sowie den gänzlichen oder teilweisen Verfall der Sicherstellung fest. Die Sicherstellung wird frei, sobald der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Rechtsgeschäftes erbracht ist. Wurde auf teilweisen Verfall erkannt, so wird die Sicherstellung bezüglich des Restes mit Rechtskraft dieses Bescheides frei. Die Sicherstellung wird drei Monate nach Vorlage der zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung erforderlichen Unterlagen zur Gänze frei, wenn der Verfall bis dahin nicht ausgesprochen wurde.
- § 4. Alle Aus- und Einfuhranträge sind spätestens binnen vier Wochen nach ihrer Einbringung zu erledigen.
- § 5. (1) Anmeldungen gemäß § 2 Abs. 1 unterliegen folgenden Stempelgebühren:
- für Waren bis zum Werte von 5000 S, vom ersten Bogen 6 S,
  - für Waren im Werte von mehr als 5000 S bis einschließlich 20.000 S, vom ersten Bogen 15 S,
  - für Waren, deren Wert 20.000 S übersteigt, vom ersten Bogen 20 S,
  - für Waren, die gegeneinander ausgetauscht werden sollen (Kompensationsgeschäfte), vom ersten Bogen 30 S.
- (2) Der Stempelgebühr unterliegen nicht:
- die mit den Anmeldungen vorzulegenden Gleichschriften,
  - folgende, den Anmeldungen angeschlossene Beilagen: Proforma-Fakturen, devisenrechtliche Bescheinigungen der Oesterreichischen Nationalbank und Befürwortungen öffentlich-rechtlicher Stellen,
  - Anfragen und Ersuchen allgemeiner Natur sowie Beschwerden, auch wenn sie nicht laufende Anmeldungen betreffen; weiter Gleichschriften zum Ansuchen um Verlängerung oder Änderung von Bewilligungen sowie Ansuchen um Erteilung einer Kennnummer.
- (3) Soweit in den Abs. 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften über die Stempel- und Rechtsgebühren Anwendung.
- § 6. Zur Überwachung der Abwicklung von Rechtsgeschäften gemäß § 2 Abs. 1 kann das

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Berichte und Nachweise innerhalb einer bestimmten Frist anfordern sowie nötigenfalls bei den Beteiligten Buch- und Lagereinsicht durch geeignete Sachverständige vornehmen. Wird den Beteiligten ein gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten zu tragen.

§ 7. Soweit auf Grund anderer Bestimmungen auf dem Gebiet des Warenverkehrs mit dem Ausland dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien ein Wirkungsbereich zukommt wird er durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

## II.

### Organisatorische Bestimmungen.

§ 8. (1) Zur Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Ausland wird beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ein Außenhandelsbeirat errichtet.

(2) Der Außenhandelsbeirat bildet einen Unterausschuß, dem genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte im Rahmen einer von ihm zu beschließenden und vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu genehmigenden Geschäftsordnung vorzulegen sind. In der Geschäftsordnung ist vorzusehen, daß bestimmte Arten von Rechtsgeschäften mit einem Warenwert unter 100.000 S vor einer Genehmigung nicht im Unterausschuß vorzulegen sind. Dem Unterausschuß ist über die genehmigten Rechtsgeschäfte einmal monatlich zu berichten. Die Stellungnahme des Unterausschusses, der mindestens einmal wöchentlich zusammentritt, muß innerhalb acht Tagen nach Vorlage abgegeben werden.

§ 9. (1) Mitglieder des Außenhandelsbeirates sind:

1. zwei Vertreter des Bundeskanzleramtes und je ein Vertreter der Bundesministerien für Inneres, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau, für Verkehr und verstaatlichte Betriebe,

2. je zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Oesterreichischen Arbeiterkammertages sowie zwei von den Landwirtschaftskammern Oesterreichs vorgeschlagene Vertreter,

3. je ein Vertreter der Bundesländer,

4. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank.

(2) Mitglieder des im § 8 Abs. 2 vorgesehenen Unterausschusses sind:

1. je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Inneres, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau, für Verkehr und verstaatlichte Betriebe,

2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages sowie ein von den Landwirtschaftskammern Österreichs vorgeschlagener Vertreter,

3. ein Vertreter der Bundesländer, der von diesen turnusweise entsendet wird,

4. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank.

(3) Für jedes Mitglied des Außenhandelsbeirates und des Unterausschusses ist ein Ersatzmann zu bestellen.

(4) Das in den Abs. 1 und 2 unter Ziff. 4 genannte Mitglied (Ersatzmann) wird auf Vorschlag des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank, die in den Abs. 1 und 2 unter Ziff. 3 genannten Mitglieder (Ersatzmänner) auf Vorschlag des zuständigen Landeshauptmannes, die in den Abs. 1 und 2 unter Ziff. 2 genannten Mitglieder (Ersatzmänner) auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestellt.

(5) Die in den Abs. 1 und 2 unter Ziff. 2 und 3 genannten Mitglieder des Außenhandelsbeirates und des Unterausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben auf den Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im Beirat erwachsenden Barauslagen Anspruch.

(6) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann den Beratungen des Außenhandelsbeirates Fachleute der am Außenhandel interessierten Wirtschaftskreise als Sachverständige beiziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

(7) Die Mitglieder des Außenhandelsbeirates, seines Unterausschusses sowie die Sachverständigen sind, sofern sie nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen hiezu verhalten sind, zur Amtsschwiegenheit verpflichtet. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 10. (1) Den Vorsitz im Außenhandelsbeirat und seinem Unterausschuß führt der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann.

(2) Der Außenhandelsbeirat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der zum Erscheinen verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

Der Beirat gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladungen acht Tage vor dem Sitzungstermin abgesendet wurden.

(3) Der Außenhandelsbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Voneinander abweichende Stellungnahmen sind in der Niederschrift über die Sitzung des Beirates festzuhalten.

(4) Der Außenhandelsbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Darüber hinaus kann er vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn ein begründeter Antrag einer im Außenhandelsbeirat vertretenen Körperschaft vorliegt.

(5) Der Außenhandelsbeirat gibt sich seine vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu genehmigende Geschäftsordnung selbst.

(6) Die Geschäfte des Außenhandelsbeirates und seines Unterausschusses werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau geführt.

§ 11. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hebt zur Deckung der Kosten,

a) die sich aus der Durchführung der Aufgaben im Außenhandel nach diesem Gesetz ergeben,

b) die sich aus der von Körperschaften öffentlichen Rechtes im Interesse der Außenhandelsförderung entfalteten Tätigkeit ergeben, sowie

c) der zu diesem Zwecke im Ausland unterhaltenen Einrichtungen (Außenhandelsstellen) Beiträge ein. Diese werden durch Verordnung in einem Prozentsatz vom Wert der aus- oder eingeführten Waren oder in festen Beträgen festgesetzt. Hiebei darf der feste Betrag 100 S, der Prozentsatz 0,3 v. H. nicht übersteigen.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kostenbeiträge obliegt bei der Ausfuhr dem Absender und bei der Einfuhr dem Empfänger oder dem, der die zollamtliche Abfertigung veranlaßt.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen nicht:

a) die gemäß § 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 30. Mai 1933, BGBl. Nr. 241, in der Fassung der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 12. Juni 1950, BGBl. Nr. 143, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, von der handelsstatistischen Anmeldung befreiten Sendungen,

b) alle übrigen Waren, die im Vormerkverkehr abgefertigt werden oder deren Aus- oder Einfuhr nicht im Handelsverkehr erfolgt,

c) der Lohnveredlungsverkehr mit Ausnahme der Waren, die für den Arbeitslohn aus- oder eingeführt werden, und

d) Durchfuhrsendungen.

(4) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erläßt die im Abs. 1 genannte Verordnung nach Anhörung des Bundesministeriums für Finanzen.

(5) Zugunsten des im Abs. 1 genannten Zweckes sind auch die vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gemäß § 3 Abs. 2 lit. d für verfallen erklärten Beträge zu verwenden.

(6) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann aus diesen Einkünften den Bundesländern, soweit deren Organe zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes herangezogen werden, Zuschüsse zur Deckung des ihnen hiedurch erwachsenden Aufwandes gewähren.

### III.

#### Strafbestimmungen.

§ 12. (1) Wer eine der in den Genehmigungslisten angeführten Waren ohne die nach § 2 erforderliche Genehmigung aus- oder einführt oder diese und andere Waren gegeneinander austauscht, wird, wenn er die Tat vorsätzlich begangen hat, nach den Bestimmungen über den Bannbruch, sonst nach den Bestimmungen über Steuerordnungswidrigkeiten bestraft; für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 3 Abs. 2 lit. c erlassenen Verfügungen oder Anordnungen werden, wenn sie Waren betreffen, deren Wert 30.000 S übersteigt, oder wenn die Tat gewerbsmäßig begangen worden ist, vom Gericht als Vergehen mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 500.000 S bestraft. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden. In gleicher Weise wird die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Annahme eines Genehmigungsbescheides zum Zwecke seiner Verwendung durch andere als die daraus Berechtigten bestraft. Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildende Ware kann für verfallen erklärt werden. Wenn die Ware nicht erfaßt werden kann, ist auf den Verfall ihres Wertes und, soweit dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung eines Geldbetrages bis zu 100.000 S zu erkennen. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht möglich, so hat die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwaltes auf den Verfall selbständig zu erkennen. Gegen diesen Beschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist, steht diesen das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Für die Beschwerde sind die Bestimmungen des § 114 Strafprozeßordnung maßgebend.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen oder Anordnungen werden, sofern nicht ein gerichtlich zu verfolgender oder nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geld bis zu 300.000 S bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist. Überdies können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden-

den, dem Täter oder einem Mitschuldigen gehörenden Gegenstände oder ihr Erlös für verfallen erklärt werden. Auf den Verfall dieser Gegenstände kann auch selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann. Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wurde er wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnung wiederholt bestraft, so können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(4) Zur Sicherung des Verfalles der hievon nach Abs. 2 und 3 betroffenen Gegenstände können diese auch durch die Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese haben hiervon ungesäumt der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§ 13. (1) Wer die ihm gemäß § 9 Abs. 7 obliegende Amtverschwiegenheit verletzt, wird, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Mitglieder des Außenhandelsbeirates und seines Unterausschusses sowie Sachverständige, die während der Dauer ihrer Bestellung oder nach Erlöschen ihrer Funktionen ein ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenes und als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu ihrem oder eines anderen Vorteil verwerten, werden vom Gericht wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist.

### IV.

#### Übergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt an dem der Verlautbarung nachfolgenden Tag in Kraft und verliert seine Wirksamkeit am 30. Juni 1954.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 4. April 1951 über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsverkehrsgesetz 1951) ihre Wirksamkeit.

§ 15. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

(2) Mit der Vollziehung der Bestimmungen des § 5 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Die Vollziehung des § 12 Abs. 1, 2 und 4 und des § 13 obliegt je nach ihrem Wirkungsbereich dem Bundesministerium für Finanzen und für Justiz.

Körner

Raab

Illig

Kamitz

Gerö

## Genehmigungsliste für die Ausfuhr

| olltarif-Nr. | Zolltarif-Nr. |
|--------------|---------------|
|              | 38            |
|              | 39            |
| 1—3          | 41            |
|              | 42            |
|              | 43            |
| 4—8          | ex 44         |
|              | 49            |
|              | 50            |
|              | ex 51         |
| 9—12         |               |
| 15           |               |
| 18           |               |
| 20           |               |
| 22           |               |
| 23—32        |               |
| 34           |               |
| x 35         |               |
|              | 52—56         |
|              | 58—60         |
|              | 63            |
|              | 64            |
|              | 67            |
|              | 68 a)         |
|              | 69            |
|              | 71—73         |
|              | ex 74         |

## Kolonialwaren

Kakaobohnen und -schalen, Kaffee, Tee

## Gewürze

Anis, Koriander, Kümmel, Fenchel, Pfeffer, gemahlener Paprika, Neugewürz (Piment), Zimt, Sternanis (Badian), Gewürznelken (auch Mutternelken), Muskatblüte (Macis) und Muskatnüsse, Ingwer, Kardamomen, Safran, Vanille

## Südfrüchte

Feigen, Weinbeeren und Trauben, getrocknet; Korinthen, Zitronen, Limonien, Zedratfrüchte; Zitronen-, Limonien- und Zedratfruchtschalen, Pomeranzen, Mandarinen; Pomeranzen- und Mandarinschalen; Bananen (Pisang) Mandeln

## Zucker, künstliche Süßstoffe

Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker), auch invertiert, in jedem Zustande der Reinheit, mit Ausnahme der Melasse

Melasse

## Tabak

Tabak

## Getreide, Malz, Hülsenfrüchte, Müllereierzeugnisse, Reis

Weizen, Halbfrucht, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse, Malz, nicht gebrannt, Hülsenfrüchte: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen, Mehl und andere Müllereierzeugnisse (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Grieß) aus Getreide und Hülsenfrüchten, Reis, auch geschält

## Obst, Gemüse, Sämereien, Pflanzen und Pflanzenteile

Nüsse und Haselnüsse

Obst, n. b. b., frisch, mit Ausnahme von Äpfeln, Erdbeeren und Heidelbeeren

Zwiebel und Knoblauch

Gemüse, n. b. b., und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch

Ölsaart, Ölfrüchte

Kleesaat

Grassamen

Sämereien, n. b. b., mit Ausnahme von Forstsamen aller Art und Obstkernen

Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten

Hopfen, Hopfenmehl

Mutterkorn

## Lebende Schlacht-, Nutz- und Zuchttiere

Rindvieh, Schafe, Ziegen, Lämmer, Kitze, Schweine, Pferde

## Tiere, andere

Geflügel aller Art, Wildbret und Federwild, Fische, frische

## Tierische Rohstoffe

Milch und Rahm

Geflügelei, Eigelb, Vollei und flüssiges Eiweiß, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen

Haare aller Art (Pferde-, Rindvieh-, Schweins-, Dachs- und Wildhaare u. dgl. mit Ausnahme der als Wolle zu behandelnden Tierhaare), roh oder zubereitet (gehehelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt); Borsten

Bettfedern

Blasen und Därme, frisch, gesalzen oder getrocknet; Goldschlägerhäutchen; Darmseile

## Speisefette und Speiseöle

Naturbutter, frisch oder gesalzen, auch geschmolzen (Rindsschmalz), Gänsefett, auch geschmolzen, Schweinefett, Schweinespeck, auch geschmolzen (Schweineschmalz), Margarine

Speisefette: Oleomargarine, gereinigtes Kokos- und Palmkernöl (Kokos-, Palmkernbutter), auch ungemengt streichfähig gemacht, auch gefärbt, und andere n. b. b. Speisefette

| Zolltarif-Nr. |   | Zolltarif-Nr. |  |
|---------------|---|---------------|--|
| 75            | Speiseöle, zum unmittelbaren Genuß geeignet   |               | <b>Gummen und Harze</b>  |
|               | <b>Technische Fette und fette Öle; Wachsarten; Fettsäuren</b>   | 114—115       | Teer, n. b. b., Harz, gemeines, Kolophonium, Montanpech, Stearinpech und andere n. b. b. Pech  |
| 76—84         | Tran, tierischer und pflanzlicher Talg, roh oder geschmolzen, Preßtalg, Palmöl, Palmkernöl und Kokosnußöl, festes; gehärtete Öle, Knochenfett und Fettgemenge, alle diese mit Ausnahme der zum unmittelbaren Genuß geeigneten; Japantal, Wachs, tierisches, wie Bienenwachs, Walrat und Pflanzenwachs, wie Carnaubawachs und andere Wachsarten, Stearinsäure, alle anderen Fettsäuren, bis 45° C festbleibend, Elainsäure, alle anderen Fettsäuren, bei 45° C bereits flüssig, Degras, Wollfett (Wollwachs), technische fette Öle, nicht unmittelbar als Speiseöle verwendbar, Abfallfette und -öle, fette oder ölhaltige Rückstände von der Reinigung oder Verarbeitung der Fette, Ölgeläger, Seifenfluß | 117—118       | Asphalterde, Asphaltsteine, roh, auch gemahlen, Asphaltbitumen, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Harzemente (Holzzement)  |
|               | <b>Esswaren</b>   | ex 120        | Terpentin (Harzbalsam, Rohharz), Terpentinöl, Pechöl (Harzöl), mit Ausnahme von Lärchenterpentin und venezianischem Terpentin  |
| 96            | Fleisch   | 121—122       | Kampfer, roh oder gereinigt, Kopal-, Dammarharz, Schellack, Gummiarabikum, Gummigutt, Tragant; Gummen, Harze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, n. b. b.   |
| ex 98 b)      | Anderer Käse, mit Ausnahme von Schachtelkäse  |               | <b>Erdöle; Steinkohlenteer; Erzeugnisse der Destillation von Erdölen, Braunkohlen-, Schiefer- und Steinkohlenteer; Rückstände hiervon</b>  |
| ex 101        | Malz, gebrannt  | 123—130       | Erdöl, roh; Erdöl, destilliert oder destilliert und raffiniert, Braunkohlen- und Schieferteeröle, auch raffiniert; asphalt- oder pechhaltige als Schmieröl nicht verwendbare Rückstände von der Erdöl-, Braunkohlen- und Schieferteerverarbeitung; Paraffin, Zeresin, Montanwachs; Vaseline, gereinigt; zubereitete Schmiermittel und andere Zubereitungen fester oder schmierender Stoffe mit Fetten aller Art; Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle |
| 102—103       | Kakaobutter, Kakaopulver  |               | <b>Baumwolle, Garne und Waren daraus</b>   |
| ex 104        | Kakaomasse  | 131           | Baumwolle und Abfälle, roh, gereinigt, gemahlen, gebleicht, gefärbt  |
| 107 a) d)     | Esswaren, n. b. b., und alle luftdicht verschlossenen Genußmittel, soweit sie nicht anderweitig höher tarifieren: Kondensmilch und Trockenmilch, Fleischkonserven   | 133—138       | Baumwollgarne, baumwollene Vignone- und Abfallgarne  |
|               | <b>Kohle, Erze und Erden</b>  |               | <b>Flachs, Hanf, Jute und andere n. b. b. pflanzliche Spinnstoffe, Garne und Waren daraus</b>  |
| 108—109       | Steinkohlen und Braunkohlen, Torf und Torfkohlen, Koks und alle daraus hergestellten festen künstlichen Brennstoffe, Erze, auch aufbereitet   | 155           | Flachs, Hanf, Jute und andere n. b. b. pflanzliche Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt und in Abfällen  |
| ex 110        | Rohasbest   | 158 a)        | Ramiegarne, Kokosgarne   |
|               | <b>Farb- und Gerbstoffe</b>   | ex 161        | Gewebe aus Leinen- und Hanfgarnen  |
| 111—113       | Farb- und Gerbhölzer in Blöcken oder zerkleinert; Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte (zum Beispiel Myrobalanen), Knoppeln, Galläpfel u. dgl., auch zerkleinert, zum Färben oder Gerben, Katechu, Kino, Orlean, Lackmus, Orseille, Persio, Indigo und Cochenille, Farb- und Gerbstoffauszüge  | 169           | Jutegewebe   |

| Zolltarif-Nr. |   | Zolltarif-Nr. |   |
|---------------|---|---------------|---|
|               | <b>Wolle, Wollgarne und Wollenwaren</b>   | 270           | Grobe Zeugstoffe, chemisch zugerichtet, oder mit Öl, Teer oder Fettgemenge überzogen oder getränkt; Wagendecken und sonstige Decktücher daraus  |
| 172—173       | Wolle und Abfälle, roh, gewaschen, gekämmt, gebleicht, gefärbt, gemahlen, Woll- und Haarwatten, Hutwatten und Hutfache (bloß angefilzt, nicht gewalkt)  | 272           | Buchbinderleinwand  |
|               | <b>Seide und Seidenwaren</b>  |               | <b>Leder und Lederwaren</b>   |
| 191           | Seidengaletten (Kokons), Seidenabfälle, ungesponnen   | 275—280       | Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt), nicht weiter bearbeitet; Rinds- und Roßleder, sohllederartig gegerbt (auch für Treibriemen); Rinds- und Roßleder, nicht sohllederartig gegerbt, auch gefärbt, Kalbleder, Bock-, Ziegen- und Zickelleder sowie Schaf- und Lammleder, alle diese mit Ausnahme des Lackleders und des bronzierten Leders, Handschuhleder aller Art |
| 193           | Seide (abgehaspelt oder filiirt), Abfallseide (Florettseide, Bourettseide), auch gezwirnt   |               | <b>Holz und Holzwaren; Drechsler- und Schnitzstoffe und Waren daraus</b>  |
| 194           | Kunstseide  | 294           | Brennholz, auch Holzborke, Busch, Reisig, Flechtweiden, Holzkohle, Holzkohlenbriketts, ausgelaugte Lohe, Lohkuchen, Faschinen   |
| 195           | Garne aus Seide, Abfall- oder Kunstseide mit anderen Spinnstoffen, auch gezwirnt  | ex 295        | Bau- und Nutzholz, mit Ausnahme von Holzdraht, Holzwolle und Holzmehl   |
|               | Nicht in anderen Tarifklassen benannte Waren aus Bast, Binsen, Rohr, Schilf, Span, Stroh u. dgl.  | ex 306        | Drechsler- und Schnitzstoffe, mit Ausnahme von Kunststoffolien und -schläuchen, Kunsthorn und härtbaren Kunstharzen   |
| 230           | Stuhlrohr   | 308           | Korkrinde; Kork in Abfällen   |
|               | <b>Papier und Papierwaren</b>   |               | <b>Glas und Glaswaren</b>   |
| 235           | Papierzeug  | ex 315        | Optisches Glas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder in Linsenform, gegossen, gepreßt oder geschnitten, auch angeschliffen, weiß oder farbig, mit Ausnahme von Rohrpreßlingen für Brillengläser und Sonnenschutzgläser   |
| 247           | Gewöhnliches Druckpapier, nicht geglättet, in Bogen oder in Rollen  | 321           | Tafelglas, unbearbeitet   |
| 248           | Papier, n. b. b.  | 324           | Trockenplatten, lichtempfindlich  |
|               | <b>Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus</b>  |               | <b>Steine und Steinwaren</b>  |
| 254—258       | Kautschuk, Guttapercha (auch Balata), roh oder gereinigt; Abfälle davon, alte, abgenutzte Stücke von daraus hergestellten Waren; aus Kautschukabfällen zurückgewonnener Kautschuk (Mittelgummi), Kautschuklösungen, Kautschukteig, Kautschukfäden, nicht übersponnen (auch flach, nicht über 3 mm breit), Platten, unvulkanisiert, geschnitten (Patentplatten), gestrichen, gewalzt | ex 340 A      | Magnesit, mit Ausnahme von gesintertem und kaustisch gebranntem   |
| 260 b)        | Dichtungsmaterial, auch mit Asbest; Isolierstreifen aus Patentplatten, auch vulkanisiert  | 342           | Asbestwaren   |
| 261           | Bereifungen für Straßen- und Luftfahrzeuge  | 345           | Schmirgel und künstliche Schleifmittel  |
| 263           | Hartgummi (hart oder lederhart) in Platten, Stäben und Röhren, auch poliert, jedoch nicht weiter bearbeitet   | 348           | Schleifpapier   |
|               | <b>Wachstuch und Waren daraus</b>   | 349           | Schleiftuch, Schleifbänder u. dgl. Schleifmittel  |
| 269           | Wachstuch, grobes, unbedruckt; Asphaltleinwand  |               |   |

| Zolltarif-Nr. |  | Zolltarif-Nr. |  |
|---------------|--|---------------|--|
|               | <b>Tonwaren</b>  | 404           | Waffen und Waffenbestandteile, auch in Verbindung mit feinen Stoffen   |
| 353           | Schamottespeise (-mörtel oder -mehl), Dinasmörtel  | 409 A b)      | Armaturen aus Eisen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen, und deren Bestandteile   |
| ex 354 b)     | Silimanitsteine  |               |  |
|               | <b>Eisen und Eisenwaren</b>  |               |  |
| 365           | Eisen und Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen; Gießereirohisen, Stahlrohisen, Ferrolegerungen  |               | Unedle Metalle und Waren daraus  |
| 366—371       | Luppeneisen; Ingots; vorgewalzte Blöcke, Platinen und Zaggel; Eisen und Stahl in Stäben; auch geschmiedet; Bandeisen, kaltgewalzt oder kaltgezogen; Bleche und Platten, auch gebogen, vertieft, zugeschnitten, durchschlagen, gelocht; Draht, gewalzt oder gezogen | 412           | Unedle Metalle und deren Legierungen, roh, alt, gebrochen und in Abfällen, Schlacken, Aschen, Krätzen und sonstige Rückstände  |
| ex 373        | Stahlsand  | 413           | Nickelanoden   |
| 374           | Walzen aus nicht schmiedbarem Guß  | 414           | Bleche und Platten   |
| 375           | Röhren und Röhrenverbindungsstücke aus nicht schmiedbarem Guß  | 415           | Gezaintes Metall und geschlagene Lote zur Erzeugung von Blattmetall  |
| 376           | Röhren aus Schmiedeeisen, nahtlos oder geschweißt, auch gezogen, auch mit Gewinden oder Muffen; Wellrohre  | 416           | Stangen, Stäbe und Drähte  |
| 378           | Schlangenröhren, Röhrenverbindungsstücke (Fittings) und Flanschen aus schmiedbarem Eisen   | 417           | Röhren und Walzen, roh   |
| ex 379        | Bauteile aus Eisen (Eisenkonstruktionen), fertige oder fertig gearbeitete Bestandteile von solchen, gewöhnlich bearbeitet, im Gewicht unter 500 t  | 418           | Schlaglot  |
| 382           | Schienen; Eisenbahnschwellen   | 419 a)        | Folien, Flaschenkapseln, Tuben und Spritzkorke aus Blei, verzinnem oder zinnplattiertem Blei   |
| 384           | Eisenbahnachsen und -radeisen, Eisenbahnräder und -radsätze  | 420           | Buchdruckerlettern (auch Linien, Einfassungen und Verzierungen)  |
| 385           | Schweres Eisenbahnmaterial   | 421           | Drahtseile aus unedlen Metallen oder Metallegierungen  |
| 387           | Kugel- und Rollenlager und deren Bestandteile, ausgenommen solche für Fahrräder  | 422           | Metalltücher, Siebböden und sonstige Drahtgewebe   |
| 388 b)        | 2, 3 Bandsägeblätter in Rollen, andere Sägen und Sägeblätter   | ex 422 C      | Armaturen aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, mit Ausnahme von solchen für Petroleumgaskocher  |
| ex 388 c)     | Steinbohrer  | ex 426        | Waren, n. b. b., aus Blei, Zinn oder Legierungen dieser Metalle, mit Ausnahme von Klischees, Galvanos und Stereos  |
| 388 g)        | Preßluftwerkzeuge  | ex 427        | Waren, n. b. b., aus Zink oder Zinklegierungen, mit Ausnahme von Klischees, Galvanos, Stereos, sowie Klischees und Preßmatrizen für Schallplatten  |
| ex 388 h)     | Spiralbohrer, Gewindebohrer  | ex 428        | Waren, n. b. b., aus Kupfer oder anderweitig nicht genannten unedlen Metallen und Metallegierungen, mit Ausnahme von Klischees, Galvanos, Stereos sowie Klischees und Preßmatrizen für Schallplatten, Petroleumgaskochern, Petroleumgasöfen und Armaturen dazu |
| 391           | Ketten und Kettenglieder, mit Ausnahme der gegossenen und der Gelenkketten   | ex 429 b)     | Waren, n. b. b., aus Nickel oder Nickellegierungen, wie Packfong, Alpaka, Neusilber u. dgl., mit Ausnahme von Klischees, Galvanos und Stereos  |
| 392           | Gelenkketten und Gelenkkettenglieder, mit Ausnahme der zu Nr. 458 gehörigen Fahrradketten  | ex 430        | Aluminiumfolien  |
| 397           | Federstahl (bandartig geplätteter Stahl in Bunden oder Ringen, durch Härten gefedert)  |               |  |
| 398           | Federn   |               |  |



| Zolltarif-Nr. | Maschinen und Apparate  | Zolltarif-Nr. |   |
|---------------|---|---------------|---|
| 436 B         | Zisternen und Tanks   |               | Regulatoren, Widerstände, galvanische Elemente aller Art, Taschenbatterien und Taschenakkumulatoren, Sicherungen, Schalter, Fassungen, Blitzschutzvorrichtungen, Abzweigvorrichtungen mit eingebauten Klemmen, Glühlampensockel, Heiz- und Kochapparate |
| 438           | Dampfmaschinen, Dampf- und Wasserturbinen, Verbrennungsmotoren und andere n. b. b. Motoren; Arbeitsmaschinen in untrennbarer Verbindung mit Dampfmaschinen (Dampfbagger, Dampfkrane, Dampfhämmer, Dampfpumpen, Dampfspritzen u. dgl.)   | 450           | Kabel und isolierte Drähte  |
| 438 A         | Pumpen und Spritzen, mit Ausnahme der Dampfpumpen und Dampfspritzen; sowie der Jauche- und Güllepumpen  | 451           | Elektrizitätssammler (Akkumulatoren) sowie Platten hiezu, ausgenommen Taschenakkumulatoren  |
| ex 440        | Stickerei- und Stickereihilfsmaschinen  | 452           | Elektrische Kohlen  |
| ex 441 c) 1   | Metallbearbeitungsmaschinen und Holzbearbeitungsmaschinen, Baumaschinen, im Stückgewicht von 10.000 kg oder mehr  |               | <b>Fahrzeuge</b>  |
| ex 441 c) 2   | Metallbearbeitungs- und Holzbearbeitungsmaschinen, Turbo-gebläse, Gaskompressoren, unter 10.000 kg bis 1000 kg  | ex 459        | Lastkraftwagen mit Allradantrieb und Traktoren mit 60 PS Leistung am Treibriemen und darüber beziehungsweise 50 PS Leistung an der Zugstange und darüber; Rahmengestelle, einschließlich eingebauter Motoren für Allradantrieb                          |
| ex 441 c) 3   | Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen, Gaskompressoren, unter 1000 kg bis 200 kg  | 461 a)        | Motoren aller Art für Kraftfahrzeuge, Kraftfahräder, Flugzeuge, Boote und für selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Stückgewicht von 300 kg oder mehr  |
|               | <b>Elektrische Maschinen und Apparate; elektrotechnische Bedarfsgegenstände</b>   | ex 462        | Fertige Bestandteile für Dieselmotoren  |
| ex 442        | Dynamomaschinen und Elektromotoren, auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen und Apparaten im Stückgewicht von 2000 kg oder mehr sowie für solche Maschinen verwendbare Rotoren, Statoren, Kollektoren und andere Stromabnehmer von Dynamos und Motoren | ex 463        | Lokomotiven ohne Rücksicht auf die Betriebskraft, Tender, Untergestelle, Dampfstraßenwalzen; Motorstraßenwalzen ohne Motoren, mit Ausnahme von Traktoren  |
| 443           | Ruhende Transformatoren   | 464           | Güterwagen und Untergestelle  |
| 444 b) c)     | Apparate für drahtlose Fernvermittlung; Netzanschlußgeräte und Transformatoren für diese; Verstärkungsapparate unter Verwendung von Elektronenröhren, Elektroschalldosen; Röntgen- und elektromedizinische Apparate und Hilfsgeräte   |               | <b>Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus; Münzen</b>   |
| 446           | Elektrizitätsmeß-, -zähl- und -registrierapparate, auch mit Zeituhren oder auf Schalttafeln befestigt   | 469           | Gold, Silber, Platin und andere Edelmetalle, n. b. b., roh, alt, gebrochen und in Abfällen, soweit sie nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 162 (Devisengesetz), unterliegen                                 |
| 448           | N. b. b. elektrische Apparate und Vorrichtungen, wie Schalt- und Kontaktvorrichtungen, Anlasser,  | 470           | Platten, Bleche, Stangen und Drähte aus Edelmetallen, soweit sie nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 162 (Devisengesetz), unterliegen   |
|               |   | 471           | Echtes Blattgold und Blattsilber  |
|               |   | 472           | Bouillons, Flitter und Gespinst aus Edelmetallen; Gewebe, Borten, Geflechte, Posamente und andere Arbeiten aus Drähten, Flittern und Gespinsten aus Edelmetallen  |

| Zolltarif-Nr. |  | Zolltarif-Nr. |  |
|---------------|--|---------------|--|
| 473           | Halbwaren aus Edelmetallen, wie Galerien, Fassungen, (Chatons), Pressungen, Kugeln, Ringschienen, ferner Netze (als Meterware auch abgepaßt, aber nicht weiter bearbeitet), Rohgüsse und Rohpressungen für Damentaschenbügel | 500 b) 1      | Natriumhydroxyd (Ätznatron, kaustische Soda), fest oder in Lösung  |
| 474           | Steine, echte (Edel- und Halbedelsteine), und Korallen, echte und unechte, bearbeitet (geschliffen, geschnitten), ungefaßt; echte Perlen, ungefaßt   | 500 c) 1      | Natriumkarbonat (Soda, kohlen-saures Natrium), kristallisiert  |
| 478           | Münzen, auch aus unedlen Metallen, soweit sie nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 162 (Devisengesetz), unterliegen   | 500 c) 2      | Soda, kalziniert (Ammoniaksoda)  |
|               | <b>Instrumente und andere Erzeugnisse der Feinmechanik; Uhren</b>  | 500 d) 2      | Kaliumkarbonat (Pottasche, kohlen-saures Kalium)   |
| 479 b) 1      | Mathematische und physikalische Instrumente, ausgenommen folgende Meßinstrumente für Kraftfahrzeuge: Geschwindigkeitsmesser, Oldruckmesser, Benzinstandanzeiger, Fernthermometer, einzeln oder kombiniert                    | 500 d) 3      | Ammoniumchlorid (Salmiak)  |
| x 480 b)      | Metallurgische Mikroskope und deren Bestandteile   | 500 h) 3      | Ammoniumsulfat (schwefelsaures Ammonium)   |
| 481           | Schreibmaschinen, Rechenmaschinen  | 500 i) 1      | Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)   |
| 489 a) b)     | Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl. mit Gehäusen aus Platin oder Gold   | 500 i) 2      | Ammoniumphosphat (phosphor-saures Ammonium)  |
| 490           | Gehäuse zu Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl.  | 500 k) 2      | Kalium- und Natriumchlorat (chlorsaures Kalium und Natrium)  |
| 492           | Furnituren zu Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl., auch Platinen  | 501 a) 4      | Phosphorsaurer Kalk, gefällt, unrein   |
|               | <b>Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse; Arznei- und Parfümeriestoffe sowie Waren daraus; Farbwaren, Kerzen, Seifen</b>   | 501 c)        | Calciumkarbid  |
| 498           | Grundstoffe (Elemente), nicht anderweitig tarifiert  | 502 e) 1      | Nickelsulfat (schwefelsaures Nickel)   |
| 499 a)        | Phosphorsäure, flüssige  | 503 a) 1      | Kupfersulfat (schwefelsaures Kupfer, Kupfervitriol)  |
| 499 d)        | Schwefelsäure  | 505 a)        | Schwefelkohlenstoff  |
| 499 g)        | Flußsäure  | 506           | Phosphate, mit Säuren aufgeschlossenen (Superphosphate), Nitrophoska   |
| 499 h)        | Essigsäure   | 507           | Wasserstoffsuperoxyd   |
| 499 o)        | Molybdänsäure  | 509 b) 3      | Aceton   |
| 499 p)        | Wolframsäure   | 509 e) 1      | Trichloräthylen und ähnliche Chlorkohlenwasserstoffe   |
| 500 a) 1      | Kalirohsalze (Dungsalze, Abfallsalze)  | 509 g) 1      | Karbolsäure, roh, und Kresole  |
| 500 a) 6      | Schlempekohle  | 509 g) 2      | Naphthalin und Anthracen, roh  |
| 500 a) 7      | Weinstein, roh   | 509 h) 1      | Karbolsäure, gereinigt, kristallisiert, auch chemisch rein   |
|               |  | 509 l)        | Fuselöl, roh   |
|               |  | ex 510        | Albumin, mit Ausnahme von Blutalbumin, Leim, mit Ausnahme von tierischem, andere Hefe, mit Ausnahme von Preßhefe   |
|               |  | 511           | Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse n. b. b.   |
|               |  | ex 513        | Arzneiwaren, zubereitet, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe, soweit sie nicht einem höheren Zoll unterliegen; ferner ausschließlich für arzneiliche Verwendung bestimmte chemisch einheitliche n. b. b. Stoffe, ausgenommen Ichthyol und Ichthyolpräparate |
|               |  | 514 a) b)     | Verbandstoffe, Watten und andere Verbandmittel   |
|               |  | 523 a) 1      | Zinkweiß, Zinkgrau (Zinkoxyd)  |
|               |  | ex 523 b)     | Bleifarben, mit Ausnahme von Bleiweiß (Kremserweiß)  |

| Zolltarif-Nr. |   | Zolltarif-Nr. |   |
|---------------|---|---------------|---|
| 524 a)        | Ruß, Rußbister  |               | Knochenkohle; Thomasschlacke und andere Schlacken; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Tierflechten; Fleischabfälle zu Dungzwecken; Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert |
| 525           | Teerfarbstoffe, reine, mit höchstens 30 v. H. Streckungsmittel  |               |   |
| 539           | Seife   |               |   |
| 541           | Glycerin  |               |   |
|               | <b>Zündwaren</b>  |               |   |
| 546           | Zünd- und Sprengkapseln, auch mit Zündmasse; elektrische Minenzünder (Glühzünder); Patronen, Zündhütchen; Schießmittel, andere (zum Schießen aus Feuerwaffen) | 555           | Kleie, Reisabfälle; Malzkeime; Spreu, Rückstände, feste, von der Erzeugung fetter Öle, auch gemahlen; Schlempe, Spüllicht; Rübenschnitzel, ausgelaugte  |
| 547           | Sprengmittel und Explosivstoffe aller Art   | ex 557        | Leimleder   |
|               | <b>Abfälle</b>  | 558           | Lumpen (Hadern), baumwollene, leinene, wollene und seidene, auch Tuchenden, Hutabschnitte; alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Scharpie (gezupfte Leinwand); Papierabfälle, Altpapier, Zelluloidabfälle   |
| 554           | Dünger, tierische und andere, auch künstliche, n. b. b. Düngemittel, Holz- und Kohlenasche, Knochenasche, Knochenmehl; tote                                   |               |   |

## Genehmigungsliste für die Einfuhr.

| Zolltarif-Nr. |  | Zolltarif-Nr. |   |
|---------------|--|---------------|---|
|               | <b>Kolonialwaren</b>   |               | <b>Obst, Gemüse, Sämereien, Pflanzen und Pflanzenteile</b>  |
| 1—3           | Kakaobohnen und -schalen, Kaffee, Tee  | 33—49         | Weintrauben, frisch, zum Tafelgenuß, Nüsse und Haselnüsse, Obst, n. b. b., frisch, Obst, zubereitet, Trüffel, Zwiebel und Knoblauch, Gemüse n. b. b., und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch, Gemüse aller Art u. a. Gewächse für den Küchengebrauch, getrocknet, gedörrt oder sonst einfach zubereitet (das ist zerkleinert, passiert, gepreßt, gekocht, eingesalzen, in Essig eingelegt, jedoch nicht versüßt), Olsaart, Ölfrüchte, Kleesaat, Grassamen, Sämereien, n. b. b., Samen aller Art, in Briefen u. dgl. für den Kleinverkauf vorgefertigt, Zierblumen (auch Zweige mit Zierfrüchten), abgeschnitten, lose oder zusammengebunden, auch auf Draht, Zierblattwerk, -gräser, -zweige (ohne Zierfrüchte und Blüten), abgeschnitten, lose oder zusammengebunden, auch auf Draht, lebende Gewächse, Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten |
|               | <b>Gewürze</b>   |               |   |
| 4—8           | Anis, Koriander, Kümmel, Fenchel, Pfeffer, gemahlener Paprika, Neugewürz (Piment), Zimt, Sternanis (Badian), Gewürznelken (auch Mutternelken), Muskatblüte (Maccis) und Muskatnüsse, Ingwer, Kardamomen, Safran, Vanille   | ex 51         | Pflanzen und Pflanzenteile, n. b. b., mit Ausnahme von Heu  |
|               | <b>Südfrüchte</b>  |               |   |
| 9—17          | Feigen, Weinbeeren und Trauben, getrocknet; Korinthen, Zitronen, Limonien, Zedratfrüchte; Zitronen-, Limonien- und Zedratfruchtschalen, Pomeranzen, Mandarinen; Pomeranzen- und Mandarinen-schalen; Bananen (Pisang), Datteln, Ananas, Pistazien, Mandeln, Pinienkerne (Zirbissnüsse), unausgeschält; Johannisbrot, Kastanien; Kokos- und andere exotische Nüsse zum Genuß; Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen, Pinienkerne (Zirbissnüsse), ausgeschält; Granatäpfel und nicht besonders benannte Südfrüchte |               | <b>Lebende Schlacht-, Nutz- und Zuchttiere</b>  |
|               | <b>Zucker, künstliche Süßstoffe</b>  | 52—56         | Rindvieh, Schafe, Ziegen, Lämmer, Kitze, Schweine, Pferde   |
| 18—21         | Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker), auch invertiert, in jedem Zustande der Reinheit, Zucker anderer Art, Melasse, Saccharin und andere künstliche Süßstoffe  | ex 57         | Maultiere, Maulesel   |
|               | <b>Tabak</b>   |               | <b>Tiere, andere</b>  |
| 22            | Tabak und Tabakerzeugnisse aller Art   | 58—60         | Geflügel aller Art, Wildbret und Federwild, Fische, frische   |
|               | <b>Getreide, Malz, Hülsenfrüchte, Müllereierzeugnisse, Reis</b>  | 62            | Tiere, n. b. b.   |
| 23—32         | Weizen, Halbfrucht, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse, Malz, nicht gebrannt, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Müllereierzeugnisse (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Grieß) aus Getreide und Hülsenfrüchten, Reis, auch geschält  | 63—70         | <b>Tierische Rohstoffe</b><br>Milch und Rahm, Geflügeleier, Eigelb, Vollei und flüssiges Eiweiß, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, Honig, auch Kunsthonig, Schwämme, Haare aller Art (Pferde-, Rindvieh-, Schweins-, Dachs- und Wildhaare u. dgl. mit Ausnahme der als Wolle zu handelnden Tierhaare), roh oder zubereitet (geheckelt, gesotten, ge-   |

| Zolltarif-Nr. |  | Zolltarif-Nr. |  |
|---------------|--|---------------|--|
|               | färbt oder gebeizt); Borsten, Bettfedern, Federn, n. b. b. (auch Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet; Blasen und Därme, frisch, gesalzen oder getrocknet; Goldschlägerhäutchen; Darmseile, tierische Rohstoffe, n. b. b.   | 101—107       | Kaffee-Ersatz (auch Zichorien, gebrannt), Malz, gebrannt, Kakao-butter, Kakaopulver, Kakaomasse; Schokolade, Schokoladenersatz und -erzeugnisse, Süßholzsafte, eingedickt, Obst- und Fruchtkonserven, Eßwaren, n. b. b., und alle luftdicht verschlossenen Genußmittel, soweit sie nicht anderweitig höher tarifieren. |
|               | <b>Speisefette und Speiseöle</b>   |               | <b>Kohlen, Erze und Erden</b>  |
| 71—75         | Naturbutter, frisch oder gesalzen, auch geschmolzen (Rindsschmalz), Gänsefett, auch geschmolzen, Schweinefett, Schweinespeck, auch geschmolzen (Schweineschmalz), Margarine, Speisefette: Speisetalg (Premier jus), Oleomargarine, gereinigtes Kokos- und Palmkernöl (Kokos-, Palmkernbutter), auch ungemengt streichfähig gemacht, auch gefärbt, und andere n. b. b. Speisefette, Speiseöle, zum unmittelbaren Genuß geeignet | 108           | Steinkohlen und Braunkohlen, Torf und Torfkohlen, Koks und alle daraus hergestellten festen künstlichen Brennstoffe  |
|               | <b>Technische Fette und fette Öle; Wachsarten; Fettsäuren</b>  | ex 109        | Erze, auch aufbereitet, mit Ausnahme von Blei-, Chrom- und Wolframerzen  |
| 77            | Tierischer und pflanzlicher Talg, roh oder geschmolzen, Preßtalg, Palmöl, Palmkernöl und Kokosnußöl, festes; gehärtete Öle, Knochenfett und Fettgemenge, alle diese mit Ausnahme der zum unmittelbaren Genuß geeigneten; Japantalg   | ex 110        | Kaolin (Porzellanerde, China Clay, Schlicker), Bleicherde mit Säuren aufgeschlossen, andere Erden und mineralische Stoffe, n. b. b., roh, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Ausnahme Silimanit in Stücken  |
| 79            | Stearinsäure; alle anderen Fettsäuren, bis 45° C festbleibend  |               | <b>Farb- und Gerbstoffe</b>  |
| 80 b          | alle anderen Fettsäuren, bei 45° C bereits flüssig   | 111—113       | Farb- und Gerbhölzer in Blöcken oder zerkleinert; Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte (zum Beispiel Myrobalanen), Knoppeln, Galläpfel u. dgl., auch zerkleinert, zum Färben oder Gerben, Katechu, Kino, Orlean, Lackmus, Orseille, Persio, Indigo und Cochenille, Farb- und Gerbstoffauszüge                     |
| 81            | Degras   |               | <b>Gummen und Harze</b>  |
| 82 a          | Wollfett (Wollwachs), roh  | 114—118       | Teer, n. b. b., Harz, gemeines, Kolophonium, Montanpech, Stearinpech und andere n. b. b. Pech-, Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech, Asphalterde, Asphaltsteine, roh, auch gemahlen, Asphaltbitumen, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Harzzemente (Holzzement)  |
| ex 83         | Technische fette Öle, nicht unmittelbar als Speiseöle verwendbar, mit Ausnahme von Leinöl und Sulfuröl   | ex 120        | Terpentin, Terpentinöl   |
|               | <b>Getränke</b>  | ex 122        | Schellack, gebleicht, und Schellackersatz  |
| 85—91         | Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten, Wein und Most; Met, Schaumwein, Frucht-, Obst- und Beerensäfte, nicht eingedickt, nicht versüßt, Speiseessig, Mineralwässer  |               | <b>Erdöle; Steinkohlenteer; Erzeugnisse der Destillation von Erdölen, Braunkohlen-, Schiefer- und Steinkohlenteer; Rückstände hiervon</b>  |
|               | <b>Eßwaren</b>   | 123—125       | Erdöl, roh, Erdöl, destilliert oder destilliert und raffiniert, Braun-   |
| 92—99         | Brot, gewöhnliches, sowohl schwarzes als weißes; Schiffszwieback, Bäckereien, Sago und Sagoersatz, Tapioka, Arrowroot, Teigwaren (Makkaroni, Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl), Fleisch, Fleischwürste, Käse, Fische  |               |  |

| Zolltarif-Nr. |   | Zolltarif-Nr. |  |
|---------------|---|---------------|--|
|               | kohlen- und Schieferteeröle, auch raffiniert, asphalt- oder pechhaltige als Schmieröl nicht verwendbare Rückstände von der Erdöl-, Braunkohlen- und Schieferteerverarbeitung  | 169—171       | Jutegewebe, Fußteppiche aus Flachs, Hanf, Jute, Kokosfaser oder anderen n. b. b. pflanzlichen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, Seilerwaren und technische Artikel  |
| ex 126 a      | Montanwachs   |               | Wolle, Wollgarne und Wollenwaren   |
| 126 d         | Zeresinrückstände mit einem Zeresingehalt von höchstens 40 v. H.  | 172—174       | Wolle und Abfälle, roh, gewaschen, gekämmt, gebleicht, gefärbt, gemahlen, Woll- und Haartatten und Hutfache (bloß angefilzt, nicht gewalkt), Garne aus groben Tierhaaren (Rindviehhaaren u. dgl.) bis einschließlich Nr. 5 metrisch, roh   |
|               | Baumwolle, Garne und Waren daraus   | ex 175        | Kammgarn aus Kamelhaar   |
| 131—147       | Baumwolle und Abfälle, roh, gereinigt, gemahlen, gebleicht, gefärbt, Baumwollwatte mit Ausschluß jener zu Heilzwecken; Fäden zum Putzen von Maschinen usw., vorgerichtet, Baumwollgarne, baumwollene Vigogne- und Abfallgarne, Garne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf; Baumwollgewebe, Möbelstoffe, auch florartig gewebt; Madras- und Bagdadvorhänge, Samte, samtartige Gewebe und Samtbänder, Bandwaren  | 176—183       | Kammgarne, n. b. b., Streichgarne, Garne in Aufmachungen für den Kleinverkauf, Kotzen, wollene Webwaren, n. b. b., Möbelstoffe, auch florartig gewebt, Samte, samtartige Gewebe und Samtbänder, Bandwaren  |
| 153—154       | Wirk- und Strickwaren, technische Artikel   | ex 184        | Schals und schalartige Gewebe  |
|               | Flachs, Hanf, Jute und andere n. b. b. pflanzliche Spinnstoffe, Garne und Waren daraus  | 187—190       | Wirk- und Strickwaren, Fußteppiche, Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Filzteppichen), technische Artikel  |
| 155—165       | Flachs, Hanf, Jute und andere n. b. b. pflanzliche Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt und in Abfällen, Watten aus diesen Spinnstoffen, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken; Fäden zum Putzen von Maschinen usw., vorgerichtet; Leinengarne (aus Flachsfaser oder Flachswerg), Hanfgarne (aus Hanffaser oder Hanfwerg), auch gemischt mit anderen zu dieser Klasse gehörigen Spinnstoffen und n. b. b. Garne, Ramiegarne, Kokosgarne und reine Papiergarne, Jutegarne (aus Jute, auch gemischt mit Flachs), Garne der Nummern 157, 158, 159, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, Leinen- und Hanfgewebe, Gewebe aus Ramie-, Kokos- und reinen Papiergarnen, Damaste aller Art, auch roh, Batiste, Gaze, Linons und andere undichte Gewebe, Samte, samtartige Gewebe und Samtbänder, Bandwaren |               | Seide und Seidenwaren  |
|               |   | 191—213       | Seidengalleten (Kokons), Seidenabfälle, ungesponnen, Seidenwatte, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken, Seide (abgehaspelt oder filiert), Abfallseide (Florettseide, Bourettseide), auch gezwirnt, Kunstseide, Garne aus Seide, Abfall- oder Kunstseide mit anderen Spinnstoffen, auch gezwirnt, Zwirn aus Seide, Abfall- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, weiß gemacht oder gefärbt, in Aufmachungen für den Kleinverkauf; Ganzseidenwaren aus Seide, Abfall- oder Kunstseide oder nur mit geringer Beimengung von anderen Spinnstoffen; Halbseidenwaren aus Seide-, Abfall- oder Kunstseide, mit wesentlicher Beimengung von anderen Spinnstoffen |
|               |   |               | Konfektionswaren   |
|               |   | 214—222       | Künstliche Blumen, Blüten und Blätter, fertige, ganz oder teilweise aus Gespinnstoffen, Bestandteile künstlicher Blumen, ganz oder teil-   |

Zolltarif-Nr.

- weise aus Gespinststoffen, Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus, künstliches Federpelzwerk, Perückenmacherarbeiten; Arbeiten aus Menschenhaaren, Hutstumpen, Herren- und Knabenhüte, Damen- und Mädchenhüte, Hüte aller Art, aufgeputzt
- ex 224 Mieder
- 225 Wäsche, Herren- und Knabenkleidungen, andere Kleidungen und n. b. b. genähte Gegenstände
- Bürstenbinder- und Siebmacherwaren
- 226—229 Bürstenbinderwaren, gewöhnliche, aus Stroh, Piassave und anderen pflanzlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur oder Lack, sonstige Bürstenbinderwaren, Pinsel, Siebe mit Böden
- Nicht in anderen Tarifklassen benannte Waren aus Bast, Binsen, Rohr, Schilf, Span, Stroh u. dgl.
- 231—234 Grobe Fußdecken und Matten, ungefärbt oder gefärbt, Hutgeflechte und andere Geflechte, Korbmöbel, sonstige Flechtwaren, auch Korbflechtwaren
- Papier und Papierwaren
- 235—253 Papierzeug, Pappen (Pappendeckel), Maschinenpappe und Kartons, Packpapier, Löschpapier, Zeichen- und Kupferdruckpapier, Kunstdruck- und Chromopapier, weiß oder chamoisfarbig, Buntpapier, Gold- und Silberpapier, Pergamentpapier und andere fettgedichte Einschlagpapiere, chemische Papiere, Tapeten, Zigaretten- und Seidenpapier in Bogen, Rollen und in Bobinen; Zellstoffwatte, nicht zu Heilzwecken vorgerichtet, gewöhnliches Druckpapier, nicht geblättert, in Bogen oder in Rollen, Papier, n. b. b., Papier und Pappendeckel mit Unter- und Zwischenlagen von Leinwand (auch Baumwolleinwand), Futter aus Papier, auch mit Geweben überzogen, Drucksorten, Ankündigungen und sonstige bedruckte Papiere, Kartons und Pappen, auch in Umschlägen geheftet oder gebunden, ohne Verbindung mit feinen oder feinsten Stoffen, Luxuspapeterien, Papier-

Zolltarif-Nr.

- wäsche und Papierblumen, Zigarettenhülsen, Zigarettenpapier in Bücheln, alle auch in Verbindung mit feinen Stoffen, Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, nicht anderweitig tarifiert, Spielkarten aus Stoffen aller Art
- Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus
- ex 254 Kautschuk, gereinigt, Guttapercha (auch Balata), roh oder gereinigt; Abfälle davon, alte, abgenutzte Stücke von daraus hergestellten Waren; aus Kautschukabfällen zurückgewonnener Kautschuk (Mittelgummi)
- 255—268 Kautschuklösungen, Kautschukteig, Kautschukfäden, nicht übersponnen, Platten, unvulkanisiert, geschnitten, gestrichen, gewalzt, Gummi-Schuhwaren, -Sohlen und -Absätze, auch in Verbindung mit feinsten Stoffen, Schläuche aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen, Dichtungsmaterial, auch mit Asbest; Isolierstreifen aus Patentplatten, auch vulkanisiert, Bereifungen für Straßen- und Luftfahrzeuge, Waren aus weichem Kautschuk oder aus Patentplatten, n. b. b., auch in Verbindung mit feinen Stoffen, Hartgummi (hart oder lederhart) in Platten, Stäben und Röhren, auch poliert, jedoch nicht weiter bearbeitet, Hartgummiwaren n. b. b., Gewebe und Wirkstoffe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden, elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, Kleidungen und andere durch Kleben, Nähen u. dgl. konfektionierte Gegenstände aus den in den Nummern 265 und 266 genannten Stoffen, Kautschukwaren in Verbindung mit feinsten Stoffen
- Wachstuch und Waren daraus
- 269—274 Wachstuch, grobes, unbedruckt; Asphaltleinwand, grobe Zeugstoffe, chemisch zugerichtet oder mit Öl, Teer oder Fettgemenge überzogen oder getränkt; Wagendecken und sonstige Decktücher daraus, Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum und Stoffen ähnlicher Zusammensetzung, Buchbinderlein-

| Zolltarif-Nr. |  | Zolltarif-Nr. |  |
|---------------|--|---------------|--|
|               | wand, Wachstuch, n. b. b., auch Wachsmusselin, Wachstaffet und Kunstleder, Waren aus Wachstuch, Asphaltleinwand, groben Zeugstoffen, Linoleum, Buchbinderleinwand, Wachsmusselin, Wachstaffet und Kunstleder, auch in Verbindung mit feinsten Stoffen  | 301 A         | Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Holz und deren Bestandteile  |
|               | <b>Leder und Lederwaren</b>  | 301 B—303     | Möbel und Möbelteile; Uhrenkasten, Turn- und Sportgeräte aus Holz, Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren); Etuis; Knöpfe; alle diese aus Holz, Waren n. b. b., aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfügt oder in anderer Weise zusammengebaut, Waren, n. b. b., aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, auch gehobelt (glatt oder profiliert), dann alle fein gedrechselt oder mit einfacher Schnitzerei oder mit eingebrannten, gepreßten oder gefrästen Verzierungen, auch in Verbindung mit Leder; gepolsterte Waren ohne Überzug |
| 275—281       | Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt), nicht weiter bearbeitet, Rinds- und Roßleder, sohllederartig gegerbt (auch für Treibriemen), Rinds- und Roßleder, nicht sohllederartig gegerbt, auch gefärbt, Kalbleder, Bock-, Ziegen- und Zickelleder sowie Schaf- und Lammleder, Handschuhleder aller Art, Lackleder und bronziertes Leder aller Art  | 305           | Waren, n. b. b., aus Holz mit Überzügen aller Art  |
| ex 282        | Krokodil-, Eidechsen-, Schlangen- und Fischleder sowie Pergament (Transparentleder)  | 306 b)        | Drechsler- und Schnitzstoffe, künstliche, roh, auch in Blöcken, Platten, Stäben oder Röhren, auch geschliffen, mattiert  |
| 283—288       | Schweinsleder, Leder, n. b. b., Sattler- und Riernerwaren, auch in Verbindung mit feinen Stoffen, Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch oder Zeugstoffen; Koffer und Kassetten aus Hartpappe oder Fiber, Schuhwaren aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit feinsten Stoffen, Pantoffel und Hausschuhe, ohne Rücksicht auf die hiezu verwendeten Stoffe  | 307—313       | Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen, Korkrinde; Kork in Abfällen; Kork in Würfeln; Kork in Platten und Scheiben, berindet; Korkgrieß und Korkmehl; Korkstein; Stöpsel, Sohlen und andere Waren aus Kork; Kunstkork in Platten und Scheiben sowie Waren daraus; Korkwaren aller Art in Verbindung mit feinen Stoffen, Waren aus Holz, Drechsler- und Schnitzstoffen mit Kork, in Verbindung mit feinsten Stoffen   |
| 290—291       | Lederwaren, n. b. b., technische Artikel aus Leder und Rohhaut   |               | <b>Glas und Glaswaren</b>  |
|               | <b>Kürschnerwaren</b>  | 314—330       | Glasmasse, gemahlene Glas (Glasstaub), Glasplättchen, Email- und Glasurmasse, optisches Glas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder in Linsenform, gegossen, gepreßt oder geschnitten, auch angeschliffen, weiß oder farbig, Hohlglas, gepreßtes und massives Glas, n. b. b., nicht raffiniert oder raffiniert, Glaskolben (Glasbirnen) für elektrische Glühlampen, Bier-, Wein- und Mineralwasserflaschen, grün, braun oder gelb; Säureballons, Guß-, Spiegel- und Tafelglas, unbearbeitet oder   |
| 292—293       | Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert; Pelzwerk, konfektioniert  |               |  |
|               | <b>Holz und Holzwaren; Drechsler- und Schnitzstoffe und Waren daraus</b>   |               |  |
| 294—301       | Brennholz, auch Holzborke, Busch, Reisig, Flechtweiden, Holzkohle, Holzkohlenbrikette, ausgelaugte Lohe, Lohkuchen, Faschinen, Bau- und Nutzholz, Holzstifte (Holznägel), Friese, Riemen, Stäbe und Tafeln, gehobelt, sowie Parketten (verleimte oder anders zusammengefügte Tafeln), Furniere und Sperrholz, Holzleisten (für Möbel, Rahmen u. dgl.), Rahmen (zu Bildern, Spiegeln usw.), Stöcke aus Holz oder Rohr |               |  |



Zolltarif-Nr.

bearbeitet, nicht belegt oder belegt; Hohl- und Flachspiegel, Verbundglas, auch bearbeitet oder gerahmt, Trockenplatten, lichtempfindliche, Gläser für Taschenuhren, auch geschliffen; Brillengläser und andere optische Gläser, geschliffen, Glasperlen, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glasknöpfe, Glasbehänge, massive, Glasgespinst, unechte Steine, ungefaßt, Herren- und Frauenschmuck aus Glas; Arbeiten aus Glasperlen (mit Ausnahme der Nachahmungen echter Perlen), aus unechten Steinen, Glasplättchen, Glasgespinst u. dgl., Glas- und Emailwaren, n. b. b., künstliche Zähne aus Glas oder anderen Stoffen ohne Verbindung mit Edelmetallen

#### Steine und Steinwaren

- 331 Steine
- ex 332 a) Dachschiefer
- 332 b) Schiefer, weiter bearbeitet, auch geschliffen, geschwärzt, liniert
- 333—349 Steinplatten in der Stärke unter 16 cm; n. b. b. Arbeiten aus Alabaster, Marmor und Serpentin, n. b. b. Arbeiten aus Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen, n. b. b. Arbeiten aus sonstigen Steinen, Wärmeschutzmassen, Gips, Zement, Kalk, Magnesit, Waren aus Zement oder Gips, n. b. b.; Formerarbeiten aus Harzzement, Asphalt u. dgl., Asbestwaren, Mühlsteine, Lithograpiesteine, natürliche Schleif- und Wetzsteine, Schmirgel- und künstliche Schleifmittel, künstliche Schleif- und Wetzsteine, mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf, Schleifpapier, Schleiftuch, Schleifbänder u. dgl. Schleifmittel
- 351 Steinwaren in Verbindung mit feinsten oder feinen Stoffen

#### Tonwaren

- 352—364 Ziegel, nicht feuerfeste, aus Ton (Lehm), ungebrannt oder gebrannt, Schamottespeise (-mörtel oder -mehl), Dinasmörtel, Ziegel und Platten, feuerfeste, Klinker- und Bodenbelagplatten, Wandbelagplatten, auch Spaltviertel, glasiert (Fliesen), Röhren, Bauverzierungen

Zolltarif-Nr.

(auch aus Terrakotta), glasiert oder unglasiert, Ofen und Ofenbestandteile, Retorten, Tiegel, Muffeln, Kapseln und andere technische Waren, gewöhnliches Töpfergeschirr; n. b. b. Waren aus gewöhnlichem Steinzeug, Porzellan, Tonwaren, n. b. b., Tonwaren in Verbindung mit feinsten oder feinen Stoffen

#### Eisen und Eisenwaren

- 365 Eisen und Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen; Gießereirohisen; Stahlrohisen; Ferrolegerungen
- 366—400 Luppeneisen; Ingots, vorgewalzte Blöcke, Platinen und Zaggel, Eisen und Stahl in Stäben, auch geschmiedet, Bandeseisen, kaltgewalzt oder kaltgezogen, Bleche und Platten, auch gebogen, vertieft, zugeschnitten, durchschlagen, gelocht, Draht, gewalzt oder gezogen, Schirmdraht und anderer besonders geformter Draht, Stahlsand, Scheuerspäne, Walzen aus nicht schmiedbarem Guß, Röhren und Röhrenverbindungsstücke aus nicht schmiedbarem Guß, Röhren aus Schmiedeseisen, nahtlos oder geschweißt, auch gezogen, auch mit Gewinden oder Muffen; Wellrohre, Röhren aus Platten und Blechen, genietet, gelötet oder gefalzt, Schlangenhöhren, Röhrenverbindungsstücke (Fittings) und Flanschen aus schmiedbarem Eisen, Bauteile aus Eisen (Eisenkonstruktionen), fertige oder fertig gearbeitete Bestandteile von solchen, Kesselschmiedwaren, eiserne Fässer, Kochgeschirre und Tafelgeräte aus nicht rostendem Stahlblech, Blechwaren, Schienen; Eisenbahnschwellen, Schienenbefestigungsmittel; Laschen, Keile, Unterlagsplatten usw., Schienenstühle, Eisenbahnachsen und -radeisen, Eisenbahnräder und -radsätze, schweres Eisenbahnmaterial, Achsen und deren Teile, Kugel- und Rollenlager und deren Bestandteile, ausgenommen solche für Fahrräder, Werkzeuge, Nägel und Drahtstifte, Schrauben, Schraubenmutter, Bolzen und Nieten, Ketten und Kettenglieder, Gelenkketten und Gelenkkettenglieder, Drahtwaren, Drahtwaren für den Bedarf der Textilindustrie, kleine

Zolltarif-Nr.

Gebrauchsgegenstände auch in Verbindung mit feinen Stoffen, Nadeln, auch in Verbindung mit feinen Stoffen, Federnstahl (bandartig geplätteter Stahl in Bündeln oder Ringen, durch Härten gefedert), Federn, Beschläge aller Art, Bänder; Sporerwaren; alle diese mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandteile

402—405 Eiserne Kassen, Sicherheitskassetten und fertige Teile hiervon, auch in Verbindung mit feinen Stoffen, eiserne Möbel, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen; Turngeräte und andere Sportgeräte, Waffen und Waffenbestandteile, auch in Verbindung mit feinen Stoffen, Messerschmiedwaren und deren Bestandteile

407—411 Waren aus nicht schmiedbarem Guß, n. b. b.; Kunstguß und anderer Zierguß, auch in Verbindung mit schmiedbarem Eisen, gußeiserne Badewannen, Waren aus schmiedbarem Eisen, n. b. b.; Zahnräder aus schmiedbarem Eisen, bearbeitet, Armaturen aus Eisen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen und deren Bestandteile, Rippenheizrohre (Radiatoren), Eisenwaren in Verbindung mit feinen oder feinsten Stoffen oder vergoldet oder versilbert

Unedle Metalle und Waren daraus

412 a) b) Aluminium und Aluminiumlegierungen; Blei und Bleilegierungen, roh, alt, gebrochen und in Abfällen

ex 412 c) Quecksilber

413—423 Nickelanoden, Bleche und Platten aus unedlen Metallen, gezaintes Metall und geschlagene Lote zur Erzeugung von Blattmetall, Stangen, Stäbe und Drähte aus unedlen Metallen, Röhren und Walzen aus unedlen Metallen, roh, Schlaglot, Folien, Flaschenkapseln, Tuben und Spritzkorke, Buchdruckerlettern (auch Linien, Einfassungen und Verzierungen), Drahtseile aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, Metalltücher, Siebböden und sonstige Drahtgewebe, Geräte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen

Zolltarif-Nr.

zum Löten, Schweißen und Schneiden von Metall mittels gasförmiger oder flüssiger Brennstoffe sowie deren Bestandteile, Heißwasserapparate aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, Armaturen aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, Beleuchtungskörper, wie Lampen, Luster, Laternen u. dgl., aus unedlen Metallen oder Metallegierungen und deren Bestandteile, kleine Gebrauchsgegenstände aus unedlen Metallen und Metallegierungen (Nadeln, Osen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte, Schreibfedern, Federhülsen und andere); Zinnstahlbestecke; alle diese kleinen Gebrauchsgegenstände auch in Verbindung mit feinen Stoffen; Metallperlen, auch vergoldet oder versilbert

425—432 Blattmetall (unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber), Waren, n. b. b., aus Blei, Zinn, Zink oder Legierungen dieser Metalle, Waren, n. b. b., aus Kupfer oder anderweitig nicht genannten unedlen Metallen und Metallegierungen, Waren, n. b. b., aus Nickel oder Nickellegierungen, wie Packfong, Alpaka, Neusilber u. dgl., Waren, n. b. b., aus Aluminium oder aluminiumähnlichen Legierungen, Waren, n. b. b., aus unedlen Metallen oder Metallegierungen in Verbindung mit feinen Stoffen, Waren, n. b. b., aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Stoffen

434 Leonische Waren (Gewebe, Borten, Geflechte, Posamente u. dgl.) aus unedlen Metallen oder Metallegierungen

Maschinen, Apparate

435—441 Dampfkessel aller Art, Destillier-, Kühl- und Kochapparate, Zisternen und Tanks, Dampflokomobile, Dampfmaschinen, Dampf- und Wasserturbinen, Verbrennungsmotoren und andere n. b. b. Motoren, Arbeitsmaschinen in untrennbarer Verbindung mit Dampfmaschinen (Dampfbagger, Dampfkrane, Dampfhämmer, Dampfmaschinen, Dampfspritzen u. dgl.), Pumpen und Spritzen mit Ausnahme der Dampfmaschinen und

| tarif-Nr. |  | Zolltarif-Nr. |   |
|-----------|--|---------------|---|
|           | Dampfspritzen sowie der Jauche- und GÜllepumpen, landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, Maschinen und Apparate für die Vorbereitung, Verarbeitung oder Veredlung von Gespinststoffen und Gespinstwaren, Maschinen und Apparate n. b. b.   |               | Fahrzeuge   |
|           | Elektrische Maschinen und Apparate; elektrotechnische Bedarfsgegenstände   |               |   |
| 442—453   | Dynamomaschinen und Elektromotoren, auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen und Apparaten, rotierende Transformatoren, Hebe- magneten, gewickelte Rotoren, Statorn, Kollektoren und andere Stromabnehmer von Dynamos und Motoren, ruhende Transformatoren, Apparate für Telegraphie und Telephonie; Läute- und Signal- apparate, Apparate für drahtlose Fernvermittlung; Netzanschluß- geräte und Transformatoren für diese; Verstärkungsapparate unter Verwendung von Elektronen- röhren; Elektroschalldosen; Röntgen- und elektromedizinische Apparate und Hilfsgeräte, Eisen- bahnsicherungs- und Eisenbahn- signalapparate, Weichenstellwerke, Elektrizitätsmeß-, -zähl- und -regi- strierapparate, auch mit Zeituhren oder auf Schalttafeln befestigt, elektrische Lampen; n. b. b. elek- trische Apparate und Vorrich- tungen, wie Schalt- und Kontakt- vorrichtungen, Anlasser, Regula- toren, Widerstände, Galvanische Elemente aller Art, Taschen- batterien und Taschenakkumula- toren, Sicherungen, Schalter, Fas- sungen, Blitzschutzvorrichtungen, Abzweigvorrichtungen mit ein- gebauten Klemmen, Glühlampen- sockel, Heiz- und Kochapparate, Isolierrohre zur Aufnahme elek- trischer Leitungen, auch mit An- schlußmuffen, sowie Verbindungs- stücke zu solchen, Kabel und isolierte Drähte, Elektrizitäts- sammler (Akkumulatoren) sowie Platten hiezu, ausgenommen Taschenakkumulatoren, elektrische Kohlen, Formteile aus Hartgummi, Glas, Porzellan oder anderen Isolierstoffen für elektrische Zwecke, nicht ausgerüstet | 454—468       | Lastwagen und -schlitten und deren fertige Bestandteile, Personen- wagen und -schlitten mit oder ohne Leder- und Polsterarbeiten und fertige Bestandteile, Kinder- wagen, Fahrstühle ohne Fahr- mechanismen, Fahrräder, mit oder ohne Hilfsmotor, Fahrradrahmen- gestelle, Fahrstühle mit Fahr- mechanismus, alle diese auch zer- legt, Fahrradbestandteile, bearbei- tet, Kraftfahrzeuge, Rahmen- gestelle, (Chassis) einschließlich der eingebauten Motoren; Karos- serien, Räder für Fahrräder, Kraftfahrräder und Kraft- fahrzeuge (gespannte Räder, Holzspeichenräder, Vollräder u. dgl.), Motoren aller Art für Kraft- fahrzeuge, Kraftfahrräder, Flug- zeuge, Boote und für selbstfah- rende Arbeitsmaschinen, fertige Bestandteile von Fahrzeugmotoren, Lokomotiven ohne Rücksicht auf die Betriebskraft, Tender, Unter- gestelle, Dampfstraßenwalzen; Mo- torstraßenwalzen ohne Motoren, Güterwagen und Untergestelle, ungepolsterte Personenwagen, fer- ner Post-, Schaffner- und andere Dienstwagen für Eisenbahnen, gepolsterte Personenwagen für Eisen- bahnen; Personenwagen für Straßenbahnen, gepolstert oder un- gepolstert, Schiffe, hölzerne, auch mit Eisen oder unedlen Metallen beschlagen (ausgenommen Sport- und Luxusboote), Schiffe aus Eisen, unedlen Metallen oder Eisenbeton; Schiffe, für Dampf- oder sonstigen motorischen Antrieb (ausgenom- men Sport- und Luxusboote) |
|           |  |               | Edelmetalle, Edel- und Halbedel- steine und Waren daraus; Mün- zen  |
|           |  | 469—473       | Gold, Silber, Platin und andere Edelmetalle, n. b. b., roh, alt, ge- brochen und in Abfällen; Platten, Bleche, Stangen und Drähte aus Edelmetallen; echtes Blattgold und Blattsilber, Bouillons, Flitter und Gespinst aus Edelmetallen; Ge- webe, Borten, Geflechte, Posamente und andere Arbeiten aus Drähten, Flittern oder Gespinsten aus Edel- metallen, Halbwaren aus Edel- metallen, wie Galerien, Fassungen  |

Zolltarif-Nr.

- (Chatons), Pressungen, Kugeln, Ringschienen, ferner Netze (als Meterware auch abgepaßt, aber nicht weiter bearbeitet), Rohgüsse und Rohpressungen für Damentaschenbügel
- ex 474 Steine, echte (Edel- und Halbedelsteine), und Korallen, echte und unechte, bearbeitet (geschliffen, geschnitten), ungefaßt; echte Perlen, ungefaßt, mit Ausnahme von Achatsteinen für den technischen Bedarf
- 475—478 Arbeiten ganz oder teilweise aus Edelmetallen, auch in Verbindung mit Edel- oder Halbedelsteinen, echten Perlen, Edelsteinnachahmungen oder mit echten oder unechten Korallen, Arbeiten ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen oder Halbedelsteinen (Schmucksteinen) ohne Verbindung mit Edelmetallen, Waren aus Stoffen jeder Art mit geringfügigen Zutaten von Edelmetallen, Münzen, auch aus unedlen Metallen, Gold gemäß § 1, Abs. 1, Z. 4, des Devisengesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 162, sowie Handelsmünzen unterliegen dem Verfahren nach dem Außenhandelsverkehrsgesetz 1951 nicht, sofern diese Waren durch die Oesterreichische Nationalbank eingeführt werden
- Instrumente und andere Erzeugnisse der Feinmechanik; Uhren**
- 479—495 Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische, medizinische und andere n. b. b. Erzeugnisse der Feinmechanik, optische Instrumente und Fassungen hiezu, ausgenommen solche aus Edelmetall, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Meßwerkzeuge für den gewerblichen Gebrauch, Waagen und Waagenbestandteile, Klaviere, Pianinos, Harmonien und mechanische Spielvorrichtungen hiezu, Kirchen- und andere Pfeifenorgeln, Platten und Walzen für Sprechmaschinen, Ziehharmonikas, Musikinstrumente, n. b. b., Sprechmaschinen, Mechaniken zu Klavieren und Pianinos; Stimmplatten für Harmonien und Harmonikas, Saiten, Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl., Gehäuse

Zolltarif-Nr.

- und Uhrwerke zu Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl. sowie Rohwerke, Furnituren zu Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl., auch Platinen, Uhren und Uhrwerke, n. b. b., elektrische Uhren; Uhrengestelle, auch Platinen, roh oder gebohrt; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern, Furnituren hiezu, Turmuhren und Turmuhrenbestandteile
- Kochsalz**
- 496—497 Kochsalz, sowohl in unvermengtem Zustande (Stein-, Sud- und Meersalz), auch chemisch rein, wie auch gemengt, mit anderen Stoffen (Viehsalz, Salzlaugen, Salzsolen), insoweit solche Gemenge nicht in eine andere Nummer eingereiht sind; feste kochsalzhaltige Quellenprodukte zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken
- Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse; Arznei- und Parfümeriestoffe sowie Waren daraus; Farbwaren, Kerzen, Seifen**
- 499 a) Phosphorsäure, flüssige
- 499 b) Borsäure
- 499 c) Gerbsäure (Tannin)
- 499 d) Schwefelsäure
- 499 e) Salpetersäure
- 499 f) Salzsäure
- 499 h) Essigsäure
- 499 i) 2 Zitronensäure
- 499 k) 1 Ameisensäure
- 499 k) 2 Oxalsäure
- 499 l) Milchsäure
- 499 n) Salycilsäure
- 499 o) Molybdänsäure
- 499 p) Wolframsäure
- 500 a) 3 Natriumnitrat (Natron-, Chilesalpeter)
- 500 a) 4 Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert
- 500 a) 5 Borax, roh
- 500 a) 6 Schlempekohle
- 500 a) 7 Weinstein, roh
- 500 b) 1 Natriumhydroxyd (Ätznatron, kaustische Soda), fest oder in Lösung
- 500 b) 2 Kaliumhydroxyd (Ätzkali, kaustisches Kali), fest oder in Lösung

| Zolltarif-Nr. |   | Zolltarif-Nr. |   |
|---------------|---|---------------|---|
| 500 c) 1      | Natriumkarbonat (Soda, kohlen-saures Natrium), kristallisiert   | 500 n)        | Kalium- und Natriumferro- und ferricyanid (gelbes und rotes Blut-laugensalz)  |
| 500 c) 2      | Soda, kalziniert (Ammoniaksoda)   | 500 o) 1      | Kalium- und Natriumsulfid (Schwe-felkalium und -natrium), auch Schwefelleber  |
| 500 c) 3      | Natriumsulfat (Glaubersalz, schwe-felsaures Natrium); kristallisiert oder kalziniert                        | 500 o) 2      | Natriumphosphat (phosphorsaures Natrium)  |
| 500 d) 1      | Kaliumsulfat (schwefelsaures Ka-lium)   | 501 a) 4      | Phosphorsaurer Kalk, gefällt, un-rein   |
| 500 d) 2      | Kaliumkarbonat (Pottasche, koh-lensaures Kalium)  | 501 a) 5      | Bariumchlorid (Chlorbarium) und Bariumkarbonat, künstlich   |
| 500 d) 3      | Ammoniumchlorid (Salmiak)   | 501 a) 6      | Magnesiumchlorid  |
| 500 e)        | Ammoniumhydroxyd (Salmiakgeist)   | 501 b)        | Calciumchlorid (Chlorcalcium)   |
| 500 f) 1      | Kaliumbisulfat (zweifach schwefel-saures Kalium)  | 501 c)        | Calciumkarbid   |
| 500 f) 2      | Natriumbisulfat (zweifach schwe-felsaures Natrium, Weinsteinprä-parat)                                      | 501 d)        | Chlorkalk   |
| 500 g) 1      | Kalium- und Natriumbikarbonat (doppeltkohlen-saures Kalium und Natrium)                                     | 501 e)        | Magnesiumsulfat (Bittersalz, schwe-felsaures Magnesium)   |
| 500 g) 2      | Ammoniumkarbonat (kohlen-saures Ammonium)   | 501 f) 1      | Magnesiumkarbonat und Magne-siumbikarbonat  |
| 500 g) 3      | Natriumsulfit (schweflig-saures Na-trium)   | 501 f) 2      | Kohlensaurer Kalk, gefällt  |
| 500 g) 4      | Natriumbisulfat (saures schweflig-saures Natrium)   | 502           | Aluminium-, Eisen-, Chrom- und Nickelverbindungen   |
| 500 g) 5      | Natriumthiosulfat (Antichlor, Fi-xiernatron, auch unterschweflig-saures Natrium genannt)                    | 503—508       | Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnver-bindungen, Silber-, Gold- und Platinsalze, seltene Erden und deren Verbindungen, Schwefelver-bindungen, Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate), Nitrophoska, Wasserstoffsuper-oxyd, verflüssigte und verdichtete Gase  |
| 500 g) 6      | Borax, raffiniert   | ex 509        | Organische chemische Verbindun-gen mit Ausnahme von Harnstoff (Karbamid) und Thiokarbamid   |
| 500 h) 1      | Kaliumnitrat (Kaliumsalpeter)   | 510           | Andere chemische Erzeugnisse  |
| 500 h) 2      | Natriumnitrit (salpetrig-saures Na-trium)   | 510 A         | Waren der Tarifnummern 498 bis 510 mit Aufmachungen für den Kleinverkauf  |
| 500 h) 3      | Ammoniumsulfat (schwefelsaures Ammonium)  | ex 511        | Chemische Hilfsstoffe und Erzeug-nisse, n. b. b., mit Ausnahme von Amyl- und Butylalkohol   |
| 500 i) 1      | Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)  | 513—515       | Arzneiwaren, zubereitet, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe, soweit sie nicht einem höhe-ren Zoll unterliegen; ferner aus-schließlich für arzneiliche Verwen-dung bestimmte chemisch einheit-liche n. b. b. Stoffe; zu Heil-zwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel; Pflaster, auch mit Heilstoffen versetzt; wohlriechende Wasser |
| 500 i) 2      | Ammoniumphosphat (phosphor-saures Ammonium)   |               |   |
| 500 k) 1      | Kalium- und Natriumpermanganat (Übermangansäures Kalium und Natrium), auch mangansäures Ka-lium und Natrium |               |   |
| 500 k) 2      | Kalium- und Natriumchlorat (chlor-saures Kalium und Natrium)  |               |   |
| 500 k) 3      | Weinstein, raffiniert   |               |   |
| 500 l) 1      | Kalium- und Natriumchromat (chrom-saures Kalium und Na-trium)   |               |   |
| 500 l) 4      | Kalium- und Natriumacetat (essig-saures Kalium und Natrium)   |               |   |
| 500 l) 5      | Ammoniumacetat (essigsäures Am-monium)  |               |   |
| 500 m) 1      | Wasserglas, fest und flüssig  |               |   |
| 500 m) 2      | Natrium-Bisulfitlauge und andere Bisulfitlauge  |               |   |

Zolltarif-Nr.

- 517—523 Essige, Fette und Öle, parfümierte; aromatische Essenzen; Riech- und Schönheitsmittel sowie alle durch Ausstattung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. als Riech- oder Schönheitsmittel sich ankündigende Stoffe oder Gemenge; Kreide und Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer); Schreib- und Zeichenkreide, natürliche oder künstliche, geschnitten oder geformt, auch in Holzfurnier oder Papier gefaßt; Farberden; Mineralfarben
- 524 a) Ruß, Rußbister
- 524 b) Gemahlene Schwärzen
- ex 526 Farben, n. b. b., nicht angerieben, mit Ausnahme von reinen Teerfarbstoffen mit über 30 v. H. Streckungsmittel
- 527—535 Angeriebene Farben (ohne Lack oder Lackfirnis), Farben in Aufmachungen für den Kleinverkauf, Bronzefarben, Bronzelacke und Bronzepulver, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf, Tinten, Siegellack, Tusche, Bleistifte, Farbstifte, Kreide in Holz gefaßt, Wichse und Lederputzmittel, Ölfirnisse, Lacke und Lackfirnisse, mit oder ohne Farbe, Kitte
- 537—541 Kerzen, Nachtlichte und Wachs-zünder, Waren aus bossiertem Wachs, Seife, Seifenersatzmittel, nicht parfümiert; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhaltig; Stärkeglantz, Glycerin
- Zündwaren
- 542—547 Zündwaren, gewöhnliche, u. zw.: Zündhölzchen, Schwefelfäden; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher), Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre), Patronenhülsen, Zündhütchen, Zünd- und Sprengkapseln, leere, nicht gefüllt, Zünd- und Sprengkapseln, auch mit Zündmasse; elektrische Minenzünder (Glüh-zünder), Patronen, Zündhütchen; Schießmittel, andere (zum Schießen aus Feuerwaffen), Sprengmittel und Explosivstoffe aller Art

Zolltarif-Nr.

- Spielwaren und Christbaum-schmuck
- 548 Spielwaren und Christbaum-schmuck sowie Teile davon
- Literarische und Kunstgegenstände
- 549—553 Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit literarischen Beigaben, Zeitungen, Karten, wissenschaftliche, Musikalien, beschriebenes Papier, Akten und Handschriften, Gemälde auf Holz, Eisen oder unedlen Metallen, auf Leinwand oder Stein; Originalbilder und Zeichnungen auf Papier, Werke der Graphik (Kupfer- und Stahlstiche, Holzschnitte u. dgl.) und Photographien; Bildruckplatten aus Eisen oder unedlen Metallen, Stein, Glas oder Holz, Werke der Plastik (Statuen, Büsten, Tierfiguren sowie Basreliefs und Hautreliefs) aus Holz oder Stein im Stückgewicht von mehr als 5 kg, aus unedlem Metall im Stückgewicht von mehr als 25 kg
- Abfälle
- 554—557 Dünger, tierische und andere, auch künstliche, n. b. b. Düngemittel, Holz- und Kohlenasche, Knochenasche, Knochenmehl; tote Knochenkohle; Thomasschlacke und andere Schlacken; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Tierflechten, Fleischabfälle zu Dungzwecken; Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert, Kleie, Reisabfälle; Malzkeime; Spreu; Rückstände, feste, von der Erzeugung fetter Öle, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht; Rübenschnitzel, ausgelaugte, Treber und Trester, Abfälle von der Glaserzeugung, auch Herdglas, Glas- und Tonscherben; Abfälle von Bade- und Pferdeschwämmen; Leimleder
- 558 Lumpen (Hadern), baumwollene, leinene, wollene und seidene, auch Tuchenden, Hutabschnitte; alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Scharpie (gezupfte Leinwand); Papierabfälle, Altpapier, Zelluloidabfälle

**119. Bundesgesetz vom 9. Juli 1953 über Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz 1953).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Abschnitt A.**

§ 1. Art. VIII Abs. 3 Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, in der Fassung des Art. X Abs. 3 des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, hat zu lauten:

„2. der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung (§ 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) beträgt für Rohstoffe 0'5 v. H., für Halberzeugnisse 1'5 v. H. und für Fertigwaren 3'4 v. H.; für die in der Anlage A aufgezählten Fertigwaren beträgt der Vergütungssatz 6 v. H. Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt mit Verordnung, welche Gegenstände im übrigen als Rohstoffe, als Halberzeugnisse und als Fertigwaren anzusehen sind und welche Voraussetzungen außer den im § 73 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz aufgezählten vom Vergütungswerber zu erfüllen sind, wenn die Vergütung gewährt werden soll; hiebei kann auch angeordnet werden, daß bei der Ausfuhr im Eisenbahnverkehr die zollamtliche Beschau aller oder bestimmter Waren zum Zwecke der Überprüfung der Tarifierung vor oder anlässlich der Übergabe der Waren an die Eisenbahn stattzufinden hat. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates die Liste der Vergütungsgruppe 4 (Anlage A) den jeweiligen Erfordernissen entsprechend zu ändern.“

§ 2. (1) Der Zuschlag zur Umsatzsteuer (Art. VII des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132) und der zur Abgeltung des Rechnungstempels erhobene Zuschlag zur Umsatzsteuer (§ 37 des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung) sind, wenn eine Ausfuhrhändlervergütung oder eine Ausfuhrvergütung gewährt wird (§ 16 Umsatzsteuergesetz), in Form von Zuschlägen zu diesen Vergütungen zu vergüten.

(2) Die Zuschläge zur Ausfuhrhändlervergütung betragen insgesamt

- a) für die im § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Art. VIII Abs. 1 Z. 9 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, genannten Gegenstände ..... 70 v. H.,
- b) für alle übrigen Gegenstände .. 75 v. H. der Ausfuhrhändlervergütung.

(3) Die Zuschläge zur Ausfuhrvergütung betragen insgesamt ..... 70 v. H. der Ausfuhrvergütung.

§ 3. Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 63, wird wie folgt geändert:

Im § 4 wird nach der Z. 22 neu eingefügt:

„23. der Lohnveredlungsverkehr für ausländische Rechnung. Ein solcher liegt vor, wenn ein Gegenstand zur Veredlung im Werklohn für einen außerhalb des Bundesgebietes ansässigen Auftraggeber in das Inland gelangt und nach der Veredlung in das Ausland zurückgelangt. Der Auftrag zur Veredlung muß von dem Auftraggeber selbst oder in dessen Namen von seinem inländischen Vertreter erteilt worden sein. Als Veredlung im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Bearbeitung oder Verarbeitung.“

§ 4. § 66 Abs. 2 Z. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, ist für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Jänner 1955 eintreten, in der folgenden Fassung anzuwenden:

„1. Der Antragsteller muß den Gegenstand im Inland erworben haben. Die Lieferung an ihn muß steuerpflichtig gewesen sein;“.

**Abschnitt B.**

§ 5. (1) Bei der Ermittlung des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Wirtschaftsjahres 1953 (1952/1953) kann von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in diesem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 Einkommensteuergesetz zulässigen gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen werden, sofern der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 Einkommensteuergesetz ermittelt wird. Dasselbe gilt bei der Ermittlung des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Wirtschaftsjahres 1954 (1953/1954) hinsichtlich der in diesem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

(2) Eine vorzeitige Abschreibung darf nicht vorgenommen werden von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten

- a) aller Wirtschaftsgüter, soweit sie zu Lasten einer Investitionsrücklage II oder einer Investitions-Sonderrücklage angeschafft oder hergestellt worden sind,
- b) von Gebäuden, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen,
- c) von Geschäftsportalen, Personenkraftwagen und Personenkraftfahrrädern sowie von Einrichtungsgegenständen für Büros, Empfangsräume und Wartezimmer.

(3) Die vorzeitige Abschreibung ist für bewegliche Wirtschaftsgüter mit 50 v. H., für unbe-

wegliche Wirtschaftsgüter mit 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt.

(4) In den dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahren sind bei der Ermittlung der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung hinsichtlich jener Wirtschaftsgüter, von deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen worden ist, die im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung für die Ermittlung der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung angewendeten Sätze auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten insoweit anzuwenden, bis die am Schluß des Wirtschaftsjahres der Anschaffung oder Herstellung verbliebenen Restwerte abgeschrieben sind.

(5) Eine vorzeitige Abschreibung darf nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten jener Wirtschaftsgüter vorgenommen werden, die in einem gleichzeitig mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten Verzeichnis einzelweise mit ihrer genauen Bezeichnung, unter Bekanntgabe des Anschaffungs- oder Herstellungstages, des Namens und der Anschrift des Lieferanten, des Betrages der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung, des vorzeitig abgeschrieben Betrages sowie des am Schluß des Wirtschaftsjahres verbleibenden Restwertes angegeben werden.

#### Abschnitt C.

§ 6. Das Ausfuhrförderungsgesetz vom 14. Juli 1950, BGBl. Nr. 149, wird abgeändert wie folgt:

a) § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zur Förderung der Ausfuhr für mittel- und langfristige Ausfuhrsgeschäfte mit inländischen Erzeugnissen österreichischer Erzeugungs-

oder Handelsunternehmungen sowie zur Förderung von Leistungen österreichischer Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft im Ausland die Haftung des Bundes zu übernehmen.“

b) § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Gesamtbetrag der übernommenen Haftungen darf jeweils 800 Millionen Schilling nicht übersteigen.“

#### Abschnitt D.

§ 7. (1) § 1 findet auf vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 eintreten, Anwendung. Die Bestimmung des § 1, wonach der Vergütungssatz für die in der Anlage A aufgezählten Fertigwaren 6 v. H. beträgt, tritt für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1954 eintreten, außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. VII Abs. 4 des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132, sind auf vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Jänner 1955 eintreten, nicht anzuwenden. § 2 findet auf vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Jänner 1955 eintreten, Anwendung.

(3) § 26 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, ist auf Leistungen, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Jänner 1955 bewirkt werden, nicht anzuwenden. § 3 ist auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Jänner 1955 bewirkt werden.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz



## Vergütungsgruppe 4.

| Tarifnummer<br>des österr. Zolltarifes | Gegenstände  | Tarifnummer<br>des österr. Zolltarifes | Gegenstände   |
|--|--|--|---|
| aus 133                                | Zellwollgarne einfach, roh   | 250 b)                                 | Postkarten mit bildlicher Ausstattung, auf photographischem Wege hergestellt  |
| aus 134                                | Zellwollgarne dubliert, roh  |  |   |
| aus 135                                | Zellwollgarne drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh   | 250 c)                                 | Andere Postkarten mit bildlicher Ausstattung; Wunschkarten aller Art  |
| aus 136                                | Zellwollgarne drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, roh                                       | 251                                    | Luxuspapeterien, Papierwäsche und Papierblumen, Zigarettenhüllen, Zigarettenpapier in Bücheln, alle auch in Verbindung mit feinen Stoffen |
| aus 140—144                            | Zellwollgewebe roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder buntgewebt                                     | 252                                    | Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, nicht anderweitig tarifiert   |
| aus 151                                | Handgestickte Petit-Point- und Gobelinarbeiten (Tapisserien)   | 253                                    | Spielkarten aus Stoffen aller Art   |
| aus 157                                | Hanfgarne (aus Hanffaser und Hanfwerg)   | 286                                    | Taschenerwaren aus Leder, Wachtuch oder Zeugstoffen; Koffer und Kassetten aus Hartpappe oder Fiber  |
| aus 160                                | Hanfgarne in Aufmachung für den Kleinverkauf   |  |   |
| 169                                    | Jutegewebe   | 287 d)                                 | Andere Schuhwaren, aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit feinsten Stoffen  |
| aus 170                                | Kokosläufer und -matten  | 289                                    | Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnitten), auch in Verbindung mit feinsten Stoffen  |
| 187 b)                                 | Strümpfe und Socken  |  |   |
| aus 187 d)                             | Oberbekleidung, gewirkt oder gestrickt   | 290 a)                                 | Lederwaren, nicht besonders benannte, in Verbindung mit feinsten Stoffen  |
| 188                                    | Fußteppiche  | 290 b) 4                               | Kleidungen aus Leder  |
| aus 197 a)                             | Handgestickte Petit-Point- und Gobelinarbeiten (Tapisserien)   | 290 b) 5                               | Andere Lederwaren, nicht besonders benannte   |
| 199                                    | Seidenbeuteluch  | 293                                    | Pelzwerk konfektioniert   |
| aus 205 b)                             | Oberbekleidung aus Seide und Kunstseide, gewirkt oder gestrickt                                      | 300                                    | Rahmen (zu Bildern, Spiegeln usw.)  |
| aus 213 b)                             | Oberbekleidung aus Halbseide, gewirkt oder gestrickt   | 301 c)                                 | Stöcke aus Holz oder Rohr, fein bearbeitet  |
| 214                                    | Künstliche Blumen, Blüten, Blätter, fertige, ganz oder teilweise aus Gespinststoffen                 | 301 d)                                 | Stöcke aus Holz oder Rohr, in Verbindung mit feinen Stoffen   |
| 215                                    | Bestandteile künstlicher Blumen, ganz oder teilweise aus Gespinststoffen                             | 301 A.                                 | Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Holz und deren Bestandteile   |
| 216                                    | Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus  | 301 B.                                 | Möbel und Möbelteile; Uhrenkasten   |
| 217                                    | Künstliches Federpelzwerk  | 301 C.                                 | Turn- und Sportgeräte aus Holz  |
| 219                                    | Hutstumpen   | 301 D.                                 | Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren); Etais; Knöpfe; alle diese aus Holz  |
| 220—222                                | Hüte   | aus 302 a)                             | Holzhäuser, auch in baufertigen Teilen; Kisten (Kistenteile)  |
| 224                                    | Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus Zeugstoffen; Mieder                                       |  |   |
| 225                                    | Wäsche; Herren-, Damen-, Knaben- und Mädchenkleidungen; nicht besonders benannte genähte Gegenstände |  |   |
| 236 b)                                 | Dachpappen   |  |   |

| Tarifnummer<br>des österr. Zolltarifes | Gegenstände   | Tarifnummer<br>des österr. Zolltarifes | Gegenstände   |
|--|---|--|---|
| aus 302 b)                             | Waren, nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut, aus hartem Holz oder mit gewöhnlichem Holz furniert — <b>a u s g e n o m m e n F ä s s e r</b>   | 328                                    | Herren- und Frauenschmuck aus Glas; Arbeiten aus Glasperlen (mit Ausnahme der Nachahmungen echter Perlen), aus unechten Steinen, Glasplättchen, Glasgespinst u. dgl.  |
| 303                                    | Waren, nicht besonders benannte, aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, auch gehobelt (glatt oder profiliert), dann alle fein gedrechselten oder mit einfacher Schnitzerei oder mit eingebrannten, gepreßten oder gefrästen Verzierungen, auch in Verbindung mit Leder; gepolsterte Waren ohne Überzug   | 329                                    | Glas- und Emailwaren, nicht besonders benannte  |
| 304                                    | Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit fein durchbrochener oder mit eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien, Holzmosaik) oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren; Holzperlen aller Art und Arbeiten daraus, nicht besonders benannte Waren in Verbindung mit feinen Stoffen (mit Ausschluß von Leder und von Überzügen aller Art) | aus 330                                | Kunstharzzähne  |
| 305                                    | Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit Überzügen aller Art   | 350                                    | Zier- und Luxusgegenstände, wie Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer, Statuen, Büsten, Tierfiguren im Gewicht bis zu 5 kg   |
| aus 307                                | Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen, ausgenommen Filme   | 362 a) 2                               | Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren) aus Porzellan, farbig, bemalt, versilbert oder vergoldet, auch in Verbindung mit feinen oder feinsten Stoffen  |
| 313                                    | Waren der Tarifnummern 294 bis 312 in Verbindung mit feinsten Stoffen   | 362 b) 2                               | Anderes Porzellan, farbig, bemalt, versilbert oder vergoldet  |
| aus 315                                | Sonnenschutzgläser  | aus 363 b) 2                           | Figurale Zierkeramik  |
| aus 316                                | Hohlglas, gepreßtes und massives Glas, nicht besonders benanntes, nicht raffiniert, ausgenommen Bausteine, Fußboden(Oberlicht)-platten, Dachziegel, Konservengläser und Glasröhren  | aus 364                                | Figurale Zierkeramik  |
| 317 a) b)                              | Beleuchtungsglas, anderes Hohlglas, gepreßtes und massives Glas, nicht besonders benanntes, raffiniert  | aus 380 B.                             | Rostfreie Löffel und Gabeln   |
| 326                                    | Glasperlen, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glasknöpfe, Glasbehänge, massive, Glasgespinst   | aus 388 a)                             | Sicheln   |
|  |   | 388 f)                                 | Feilen und Raspeln  |
|  |   | aus 398                                | Wäscheklammern mit Federn   |
|  |   | aus 400                                | Schlösser und Schlüssel   |
|  |   | 401                                    | Kunstschlosserarbeiten mit geschmiedeten, gepreßten oder getriebenen Verzierungen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen  |
|  |   | aus 403                                | Turngeräte, Schlittschuhe und andere Sportgeräte  |
|  |   | 404                                    | Waffen und Waffenbestandteile, auch in Verbindung mit feinen Stoffen  |
|  |   | 405 b) 5                               | Anderer Messerschmiedwaren  |
|  |   | 406                                    | Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren) aus Eisen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen   |
|  |   | 411                                    | Eisenwaren in Verbindung mit feinsten Stoffen oder vergoldet oder versilbert  |
|  |   | 423                                    | Kleine Gebrauchsgegenstände aus unedlen Metallen und Metalllegierungen (Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte, Schreibfedern, Federhülsen und andere); Zinnstahlbestecke; alle diese auch in Verbindung mit feinen Stoffen; Metallperlen, auch vergoldet oder versilbert |

| Tarifnummer<br>des österr. Zolltarifes | Gegenstände  | Tarifnummer<br>des österr. Zolltarifes   | Gegenstände  |
|--|--|--|--|
| 424                                    | Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren) aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen   | 480  | Optische Instrumente und Fassungen hierzu, ausgenommen solche aus Edelmetall   |
| aus 426<br>aus 427<br>aus 428          | Klischees, Galvanos und Stereos  | 482  | Meßwerkzeuge für den gewerblichen Gebrauch   |
| 432                                    |  | Waren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Stoffen | aus 484  |
| 433                                    | Bouillons, Flitter (auch Folienflitter) und Gespinnste aus unedlen Metallen oder Metallegierungen  | 486  | Platten und Walzen für Sprechmaschinen; Ziehharmonikas; Musikinstrumente, nicht besonders benannte; Sprechmaschinen  |
| 472                                    | Bouillons, Flitter und Gespinnst aus Edelmetallen; Gewebe, Borten, Geflechte, Posamente und andere Arbeiten aus Drähten, Flittern oder Gespinnsten aus Edelmetallen                                  | 489 d)   | Andere Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl.  |
| 475                                    | Arbeiten ganz oder teilweise aus Edelmetallen, auch in Verbindung mit Edel- oder Halbedelsteinen, echten Perlen, Edelsteinnachahmungen oder mit echten oder unechten Korallen                        | 493  | Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte; elektrische Uhren; Uhrengestelle, auch Platinen, roh oder gebohrt; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern |
| 477                                    | Waren aus Stoffen jeder Art mit geringfügigen Zutaten von Edelmetallen   | 519  | Riech- und Schönheitsmittel sowie alle durch Ausstattung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. als Riech- oder Schönheitsmittel sich ankündigende Stoffe oder Gemenge |
| 479                                    | Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische, medizinische und andere nicht besonders benannte Erzeugnisse der Feinmechanik, Diamantstaub-Schleifinstrumente für zahnheilkundliche Zwecke | 523 d)   | Ultramarin   |
|  |  | 531  | Bleistifte, Farbstifte, Kreide in Holz gefaßt  |
|  |  | 538  | Waren aus bossiertem Wachs   |
|  |  | 548  | Spielwaren und Christbaumschmuck sowie Teile davon   |
|  |  | aus 549  | Modezeitschriften, Atlanten, wissenschaftliche Karten und Musikalien   |
|  |  | 552  | Bildruckplatten aus Eisen oder unedlen Metallen, Stein, Glas oder Holz   |



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1953, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-  
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**  
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.